

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Finanz- und Personalausschusses

Sitzung: Donnerstag, 01.09.2016, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
11. Eröffnung des öffentlichen Teils (Personal)
12. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 08.06.2016
13. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 14.06.2016
14. Mitteilungen (Personal)
- 14.1. Personalkostenhochrechnung Juli 2016 16-02779
- 14.2. Öffentliche Stellenausschreibung von Dienstposten der Allgemeinen Verwaltung 16-02836
15. Vereinbarung über den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen 16-02866
16. Anträge (Personal)
- 16.1. Einführung einer Dreckecken-App 16-02938
Antrag der CDU-Fraktion
- 16.2. Veröffentlichung von Studien, Gutachten 16-02906
Antrag der Fraktion der Piratenpartei
- 16.3. Jährliche Berichterstattung an Finanz- und Personalausschuss über Remonstrationen 16-02940
Antrag der Fraktion der Piratenpartei
- 16.4. Transparentes und nachvollziehbares Ideen- und Beschwerdemanagement 16-02937
Antrag der Fraktion der Piratenpartei
17. Anfragen (Personal)
- 17.1. Die Stadt als Arbeitgeber für Menschen mit Migrationshintergrund 16-02768
Anfrage der CDU-Fraktion
18. Eröffnung des öffentlichen Teils (Finanzen)
19. Mitteilungen (Finanzen)
- 19.1. Niedersächsischer Landesrechnungshof - Überörtliche Prüfung gemäß §§ 1 bis 4 NKPG 16-02905
Hier: Vergleichender Bericht - Finanzstatusprüfungen bei kreisfreien Städten und Städten mit Sonderstatus
20. Braunschweig-Mobil-Ticket - Ausweitung der Nutzungszeit 16-02952
21. Soziokulturelles Zentrum: Mietvertrag mit der WESTand GmbH 16-02129
22. Soziokulturelles Zentrum: Bereitstellung von Räumlichkeiten für den Verein KufA e. V. 16-02633
23. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif 16-02846
24. Erhöhung der Nutzungsentgelte in den städtischen Tiefgaragen hier: Tiefgarage Eiermarkt 16-02582

25.	Stadt als Steuerschuldnerin Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand	16-02562
26.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2.000 €	16-02761
27.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	16-02762
28.	Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditaufnahme der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	16-02888
29.	Verlängerung des Mietverhältnisses im Gebäude Langer Hof 8, 2. - 6. OG, Mietvertrag vom 19.07./16.08.1988	16-02813
30.	Abschluss von Grundstücksgeschäften mit der Staake GmbH & Co. Objekt Hamburger Straße KG zur Realisierung der Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes "Mittelweg-Südwest", HA 113	16-02858
31.	Anträge (Finanzen)	
31.1.	Schulkindbetreuung an der Grundschule Lindbergsiedlung und an anderen Grundschulen mit einem akuten Bedarf der Schulkindbetreuung Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN	16-02870
31.2.	Gas- und Dampfturbinen Anlagen brauchen Perspektive! Antrag der CDU-Fraktion	16-02939
31.3.	Absicherung alter Urwälder der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) Antrag der BIBS-Fraktion	16-02928
31.4.	Verkehr im Umfeld des Flughafens Antrag der BIBS-Fraktion	16-02936
31.5.	Karenzzeit: Keine Mandatsträger in Städtische Beteiligungsgesellschaften Antrag der Fraktion der Piratenpartei	16-02910
32.	Anfragen (Finanzen)	
32.1.	erweitertes Planfeststellungsverfahren Flughafen Anfrage der BIBS-Fraktion	16-02935

Braunschweig, den 26. August 2016

Betreff:
Personalkostenhochrechnung Juli 2016

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 11.08.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	01.09.2016	Ö

Sachverhalt:

Personalkostenhochrechnung Juli 2016

Ruppert

Anlage/n:

Personalkostenhochrechnung Juli 2016

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
1	10.13-1 ZSB	Hochrechnung Personalkosten 2016													5. August 2016
2		Juli 2016													
3															
4															
5		Das HH.-Soll der Deckungsreserve (Kostenart 462110) ist für die Zahlung der LoB vorgesehen.													
6		Die diesbezüglichen HH.-Sollansätze und auch die IST Zahlungen sind den entsprechenden Kostenarten zugeordnet.													
7			Beamte	Anwärter	Versorgung		Beihilfe		Tariflich Beschäftigte			Auszubildende			Gesamt
8			ohne Anwärter						ohne Auszubildende						
9															
10					Vers.empfänger	Ruhelohn	Beamte	Vers.-empf.	Brutto	VBL	SV	Brutto	VBL	SV	
11															
12	Formularbereiche	Bereiche/Sachkonto	401110	401140	411110	411210	404110	414110	401210	402220	403210	401240	402240	403240	
13		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
14		IST Aufwand Jan. bis Zahlmonat	29.490.451	1.097.822	9.546.088		246.891		40.844.491	-409.468	8.400.175	223.573	-7.583	46.320	89.478.760
15		- einmaliger Aufwand	-26.917	-711	909		-3.023		-545.320	-32.030	-422.707	200	80	-4.489	-1.034.008
16		- Jan. bis Vorzahlmonat	-25.286.199	-931.350	-8.164.512		-208.833		-34.640.002	827.741	-6.865.641	-191.217	9.530	-35.626	-75.486.109
17	Basis letzter Monat	IST letzter gezahlter Monat	4.177.335	165.761	1.382.485	0	35.035	0	5.659.169	386.243	1.111.827	32.556	2.027	6.205	12.958.643
18		x 5 Monate = Restjahr	20.886.675	828.805	6.912.425	0	175.175	0	28.295.845	1.931.215	5.559.135	162.780	10.135	31.025	64.793.215
19		Zwischensumme	50.377.126	1.926.627	16.458.513	0	422.066	0	69.140.336	1.521.747	13.959.310	386.353	2.552	77.345	154.271.975
20		Sonderzahlungen	330.329	4.300					4.410.370	284.469	852.304	27.528	1.776	5.320	5.916.395
21		Pauschalsteuer VBL								60.225					60.225
22		GUV									13.686			0	13.686
23	noch zu berücksichtigende	Personalveränd./Übernahmen	150.000	65.700	435.300				96.856	6.247	18.717	32.130	2.072	6.209	813.232
24		Stellenplanveränderungen	32.200						514.252	33.169	99.379				679.000
25		Besoldungserh. ab Juni 2016	0	0	0										0
26	Aufwandspositionen	fiktive Tariferh. ab März 2016							0	0	0	0	0	0	0
27		Rückstellung Sozial-u. Erz.dienst					-1.751		-389.219	-30.703	-75.217				-496.890
28															0
29		LOB	0						0	0	0				0
30		Beihilfekosten lfd. Jahr					2.668.385	2.536.500							5.204.885
31		Ausgl. Landesverwaltg			290.112	6.045									296.157
32	Jahresaufwand	voraussichtl. Jahres IST-Summe	50.889.655	1.996.627	17.183.925	6.045	3.088.700	2.536.500	73.772.595	1.875.154	14.868.180	446.011	6.400	88.874	166.758.666
33															
34	Übersicht HH.soll	Haush.-Soll lfd.Jahr	51.859.300	1.828.700	17.768.400	10.000	2.876.700	2.344.500	78.215.550	2.237.900	15.815.700	639.300	15.000	129.800	173.740.850
35	462110	Soll-Verteil. Deckungsreserve	287.100						1.240.469	80.010	239.721				1.847.300
36		fiktives Haushalts-Soll	52.146.400	1.828.700	17.768.400	10.000	2.876.700	2.344.500	79.456.019	2.317.910	16.055.421	639.300	15.000	129.800	175.588.150
37															
38		mehr / weniger	-1.256.745	167.927	-584.475	-3.955	212.000	192.000	-5.683.424	-442.756	-1.187.241	-193.289	-8.600	-40.926	-8.829.484
39															
40															
41		Die hier dargestellten Personalkosten beinhalten nicht ABM-, Beschäftigungsentgelte und keine Zuführungen / Auflösungen / Herabsetzungen von Rückstellungen.												Bedarf	-8.829.484
42		Die Beihilfe beinhaltet die Abrechnung des 1. Halbjahres.													-5.03%
43															

<i>Betreff:</i> Öffentliche Stellenausschreibung von Dienstposten der Allgemeinen Verwaltung
--

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 17.08.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 01.09.2016	<i>Status</i> Ö
---	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

In der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, der Fachrichtung Allgemeine Dienste (ehemals gehobener Dienst) zeichnet sich ab, dass trotz der Übernahme der 17 ausgebildeten Nachwuchskräfte, die im August 2016 ihr Studium beendet haben, nicht alle freien oder freiwerdenden Dienstposten besetzt werden können. Es ist absehbar, dass in den nächsten Monaten ein zusätzlicher Bedarf an etwa 10 Dienstkräften bestehen wird.

Diese Entwicklung war so bei der Personalplanung in dieser Laufbahn nicht zu erwarten. Entgegen der Annahmen nehmen verstärkt Beamtinnen und Beamte die Möglichkeit eines vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand in Anspruch, auch wenn dies zu Abschlägen bei den Versorgungsbezügen führt.

Außerdem führte die Flüchtlingssituation auch zu Stellenschaffungen im Verwaltungsbereich. Da diese Aspekte bei der Planung der Anzahl der Auszubildenden nicht berücksichtigt werden konnten, ist nun die öffentliche Stellenausschreibung erforderlich, um alle Planstellen besetzen zu können.

Ruppert

Anlage/n:

keine

Betreff:
Vereinbarung über den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 26.08.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	01.09.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	06.09.2016	N

Beschluss:

„Dem Abschluss einer Vereinbarung über den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen auf der Grundlage des beigefügten Entwurfes wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 15. Februar 2011 (Drucksachen-Nr. 14021/10) bestand bei der Stadt Braunschweig eine Vereinbarung mit der Personalvertretung, nach der befristet bis zum 31. Mai 2016 betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen waren.

Die Personalvertretung ist nunmehr auf die Verwaltung mit dem Wunsch zugekommen, erneut eine Vereinbarung mit den bisherigen Regelungen abzuschließen. Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken und der Abschluss einer Vereinbarung zu den gleichen Rahmenbedingungen wie bisher wird vorgeschlagen:

- Die bisherige Vereinbarung galt für die Dauer von 5 Jahren. Seitens der Verwaltung wird nunmehr die Befristung bis zum 31.12.2021 vorgeschlagen.
- Um personalwirtschaftliche Möglichkeiten nicht einzuschränken, sind betriebsbedingte Änderungskündigungen, die zu keiner finanziellen Verschlechterung führen, weiterhin zugelassen.
- Die Kündigung der Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten, die im Rahmen einer Privatisierung dem Übergang ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses widersprechen, ist weiterhin zulässig. Andernfalls würden durch einen solchen Widerspruch die Arbeitsverhältnisse zur Stadt Braunschweig auf Dauer bestehen bleiben, obwohl die bisher wahrgenommenen Aufgaben entfallen und ggf. auch keine anderen Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten gegeben sind.
- Weiterhin ist vorgesehen, dass bei evtl. künftigen Privatisierungen für übergehende Beschäftigte im Rahmen eines Personalüberleitungsvertrages ein grundsätzlicher Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen für mindestens fünf Jahre vereinbart werden soll. Dieses soll - in Anlehnung an die in der Vergangenheit abgeschlossenen Personalüberleitungsverträge - zur Erleichterung der Umsetzung und einer einheitlichen Handhabung von Personalübergängen dienen.

Der beigefügte Entwurf der Vereinbarung ist mit dem Gesamtpersonalrat abgestimmt.

Nach Unterzeichnung der Vereinbarung für die Stadtverwaltung ist vorgesehen, den Konzerngesellschaften zu empfehlen, den Abschluss bzw. die Verlängerung von Betriebsvereinbarungen über den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen zu prüfen.

Ruppert

Anlage/n:

Entwurf der Vereinbarung über den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Vereinbarung über den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Zwischen

der Stadt Braunschweig - vertreten durch den Oberbürgermeister -

und

dem Gesamtpersonalrat - vertreten durch die Vorsitzende -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die Stadtverwaltung der Stadt Braunschweig.

2. Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Für die vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfassten Beschäftigten sind betriebsbedingte Kündigungen des Arbeitsverhältnisses bis zum 31. Dezember 2021 grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Ausnahmen

Nicht ausgeschlossen werden Änderungskündigungen, die zu keiner finanziellen Verschlechterung führen.

Die Vereinbarung findet keine Anwendung für Beschäftigte, die im Rahmen einer Privatisierung dem Übergang ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses widersprechen.

4. Künftige Vereinbarungen im Rahmen von Privatisierungen

Bei Personalübergängen im Rahmen von Privatisierungen soll für übergehende Beschäftigte im Rahmen eines Personalüberleitungsvertrages ein grundsätzlicher Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen für mindestens fünf Jahre vereinbart werden (Ausnahme: Änderungskündigungen, die zu keiner finanziellen Verschlechterung führen).

5. Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Braunschweig, den

Markurth
Oberbürgermeister

Erichsen
Gesamtpersonalrat

Betreff:

Einführung einer Dreckecken-App

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.08.2016

Beratungsfolge:

		Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	01.09.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.09.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.09.2016	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten eine Dreckecken-App zu entwickeln und einzuführen, mit der illegale Müllablagerungen im Stadtgebiet gemeldet werden können, um diese schnellstmöglich zu beseitigen.

Sachverhalt:

Illegale Müllablagerungen stellen nicht nur eine Gefahr für die Umwelt dar, sondern verschandeln darüber hinaus das Stadtbild. Im jüngsten Öffentlichkeitsbericht der ALBA Braunschweig GmbH an den Bauausschuss (DS-Nummer [16-02458](#)) wurde dargelegt, dass sich die Zahl der Schmutzecken und Verunreinigungen im Stadtgebiet von 2014 auf 2015 mehr als verdoppelt hatten.

Darüber hinaus hatte die CDU-Fraktion bereits in der Ratssitzung am 2. Juni des letzten Jahres angefragt, ob ein Bürgerbeteiligungsportal für Braunschweig etabliert werden könne. Ein Bestandteil dieses möglichen Portals war seinerzeit ein Mangelmelder nach Frankfurter Vorbild. Leider hat sich in der Zwischenzeit, trotz grundsätzlich positiver Antwort der Verwaltung in der eben genannten Ratssitzung, nicht viel getan. Während andere Städte, wie beispielsweise Wiesbaden (mit der App "Sauberes Wiesbaden") im September des letzten Jahres, eigene Lösungen entwickeln, muss in Braunschweig auf Fremddienste (bspw. [alarm38.de](#)) zurückgegriffen werden.

Die Funktion der Dreckecken-App soll folgendermaßen sein: Mit wenigen Klicks sollen die Nutzer ein Foto des Abfalls sowie den genauen Standort verschicken können, so dass die illegale Müllablagerung schnellstmöglich beseitigt werden kann. Darüber hinaus sollen die Nutzer über den Sachstand auf dem Laufenden gehalten werden und können so ganz leicht nachverfolgen, was aus ihrer Meldung geworden ist.

Die Dreckecken-App soll zur weiteren Verbesserung der Sauberkeit in unserer Stadt führen.

Mittelfristig soll die App ausgebaut und um andere Bürgerservices erweitert werden. Dazu könnte perspektivisch auch die Beanstandung möglicher Pflegemissstände von Grünflächen, defekter Straßenbeleuchtung und vieles mehr integriert werden.

Anlagen:

keine

Absender:

Fraktion der Piratenpartei im Rat der Stadt**16-02906**
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Veröffentlichung von Studien, Gutachten

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.08.2016

Beratungsfolge:

		Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	01.09.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.09.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.09.2016	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Braunschweig beschließt:

1. Sämtliche im Auftrag der Stadt oder ihrer Eigenbetriebe angefertigten Studien, Gutachten, Analysen oder ähnliche Arbeiten werden spätestens zwei Wochen nach Eingang bei der beauftragenden Stelle mindestens online auf der Website der Stadt veröffentlicht.
2. Die Veröffentlichung soll nur dann nicht erfolgen, wenn ihr entweder ein Gesetz entgegensteht oder aus der Veröffentlichung ein erheblicher Schaden für die Stadt entstehen könnte.
3. In der Vertragsgestaltung trägt die Verwaltung der Stadt Sorge dafür, dass eine derartige Veröffentlichung auch rechtlich zulässig ist.
4. Der Rat wird monatlich darüber informiert, ob Aufträge entsprechend 1. vergeben wurden, welche Themen sie betreffen, welches Unternehmen damit beauftragt wurde, welche Kosten entstehen und wann mit den Ergebnissen gerechnet wird.

Begründung:

Zu 1.: Gutachten, Studien, Analysen u. ä. die im Auftrag der Verwaltung der Stadt erstellt werden, sollen auch für die Bürger nutzbar sein, damit sie sich informieren, Entscheidungen nachvollziehen und ihre Interessen entsprechend vertreten können.

Zu 2.: Es sind Umstände denkbar, die einer Veröffentlichung entgegenstehen, etwa personenbezogene Daten im Dokument, die mit vergleichsweise hohem Aufwand anonymisiert werden müssten. Bei Gutachten, die für gerichtliche Auseinandersetzungen angefertigt werden, könnte durch die (Vorab)-Veröffentlichung die Verhandlungsposition der Stadt geschwächt werden.

Zu 3.: Um unnötige Rechtsunsicherheiten zu verhindern, soll das Recht zur Veröffentlichung und Vervielfältigung als unverzichtbarer Bestandteil in künftige Verträge bzw. Auftragsvergaben aufgenommen werden.

Zu 4.: Der Rat als politischer Entscheidungsträger soll auch dann, wenn er der Beauftragung für ein Gutachten nicht zustimmen muss, informiert werden. Für sachkundige Informationen und eine verantwortungsvolle Entscheidungsfindung sind Gutachten und Studien unverzichtbar. Unter Umständen kann es auch sinnvoll sein, Entscheidungen im Rat bis zum Vorliegen entsprechender Expertisen aufzuschieben.

Anlagen:

keine

Absender:

Fraktion der Piratenpartei im Rat der Stadt

TOP 16.3
16-02940
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Jährliche Berichterstattung an Finanz- und Personalausschuss über Remonstrationen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.08.2016

Beratungsfolge:

		Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	01.09.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	06.09.2016	N

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung erstattet jährlich den Mitgliedern des Finanz- und Personalausschusses Bericht über die Anzahl an Remonstrationen innerhalb der Stadtverwaltung aufgeschlüsselt nach

- Dezernaten und
- der Anzahl der akzeptierten Remonstrationen,
- der Anzahl der Remonstrationen, die zu Disziplinarverfahren, Sanktionen oder Versetzungen führten.

Begründung:

Nach § 36 Abs. 1 und 2 Beamtenstatusgesetz tragen Beamtinnen und Beamte für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen (sog. Remonstration).

Ein derartiger Bericht ist geeignet

- Sachgebiete aufzuzeigen, die einer eindeutigen Regelung, ggf. durch städtische Satzung bedürfen.
- So fern vorhanden, Konfliktpotentiale innerhalb von Verwaltungsabteilungen aufzuzeigen, die der Aufmerksamkeit des Finanz- und Personalausschusses bedürfen.

Anlagen:

keine

Absender:

Fraktion der Piratenpartei im Rat der Stadt

TOP 16.4
16-02937
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Transparentes und nachvollziehbares Ideen- und Beschwerdemanagement

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.08.2016

Beratungsfolge:

		Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	01.09.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.09.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.09.2016	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig wird ein Ideen- und Beschwerdemanagement einführen, welches transparent und nachvollziehbar die Ideen, Beschwerden und Schadenmeldungen sowie den Bearbeitungsstand anonym auf der Internetseite der Stadt abbildet.

Begründung:

Das derzeitige Ideen- und Beschwerdemanagement ist weder transparent noch nachvollziehbar. Weder gemeldete noch behobene Schäden etc. sind nachzulesen bzw. wird dargelegt, in welchem Stadium sich die Bearbeitung befindet.

Wie es besser geht, zeigt z.B. die Stadt Worms: www.anliegen-worms.de:

Jede Idee oder Beschwerde wird auf der Homepage angezeigt und von der Verwaltung kommentiert.

Dadurch kann auch unnötige Arbeit vermieden werden, wenn Mehrfachmeldungen dank aktueller Informationen zu bereits bearbeiteten Beschwerden unterbleiben.

Anlagen:

keine

Betreff:

Die Stadt als Arbeitgeber für Menschen mit Migrationshintergrund

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.08.2016

Beratungsfolge:

Finanz- und Personalausschuss (zur Beantwortung)

01.09.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Menschen mit Migrationshintergrund werden zunehmend Teil der Stadtgesellschaft und finden vermehrt auch Beschäftigung bei Braunschweiger Unternehmen. Diese Entwicklung ist zu begrüßen, sollte aber auch im Konzern Stadt Braunschweig ihren Niederschlag finden.

Die letzte Anfrage, zunächst gestellt im Ausschuss für Integrationsfragen und letztlich beantwortet im Finanz- und Personalausschuss, ist inzwischen fast neun Jahre alt. In der Zwischenzeit wurden zahlreiche lokale wie nationale Projekte gestartet (und teilweise bereits wieder beendet). Exemplarisch sei hier nur die Unterzeichnung der Charta der Vielfalt genannt. Daher bedarf die seinerzeitige Situationsbeschreibung einer Aktualisierung.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Gibt es im Konzern Stadt Braunschweig eine Übersicht über Beschäftigte mit Migrationshintergrund, gegliedert nach Geschlecht, Alter und Beschäftigungsverhältnis?
2. Wird diese Übersicht kontinuierlich aktualisiert und zukünftig den Mitgliedern des Finanz- und Personalausschusses regelmäßig zur Verfügung gestellt?
3. Welche Maßnahmen plant die Verwaltung, um den Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund im Konzern Stadt Braunschweig kontinuierlich zu erhöhen?

Anlagen:

keine

<i>Betreff:</i> Niedersächsischer Landesrechnungshof - Überörtliche Prüfung gemäß §§ 1 bis 4 NKPG Hier: Vergleichender Bericht - Finanzstatusprüfungen bei kreisfreien Städten und Städten mit Sonderstatus

<i>Organisationseinheit:</i> DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	<i>Datum:</i> 25.08.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 01.09.2016	<i>Status</i> Ö
---	-------------------------------------	--------------------

Im Januar 2015 hat der Landesrechnungshof (LRH) eine Finanzstatusprüfung für die Jahre 2011 bis 2013 bei kreisfreien Städten und Städten mit Sonderstatus durchgeführt und die Ergebnisse in einer Prüfungsmitteilung festgehalten. Der Rat wurde darüber mit DS 14396/15 vom 30.04.2015 informiert.

Der LRH hat dann die Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Städten in einem vergleichenden Bericht zusammengefasst und den beteiligten Städten zugeleitet. Der vergleichende Bericht des LRH ist als Anlage beigefügt.

1. Bewertung

In den vergleichenden Bericht wurden die Finanzstatusprüfungen der kreisfreien Städte Braunschweig, Delmenhorst, Emden, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg sowie der Städte mit Sonderstatus Göttingen und Hannover einbezogen.

Die Finanzstatusprüfungen beinhalten zum einen die formale Prüfung anhand der Rechtsvorschriften zum Haushalts- und Kassenwesen. Zum anderen verfolgen die Finanzstatusprüfungen das Ziel, die Leistungsfähigkeit der Kommunen anhand ihrer Abschlüsse und Haushaltspläne mithilfe von Kennzahlen zu analysieren.

Im vergleichenden Bericht wird dargestellt, dass die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik zahlreiche Städte zeitlich vor erhebliche Herausforderungen stellt. Neben Braunschweig legten nur drei weitere Kommunen einen Jahresabschluss für 2013 vor. Da nicht von allen Kommunen endgültig aufgestellte Jahresabschlüsse vorlagen, umfasst der Kennzahlenvergleich beispielsweise bei den Bilanzkennzahlen nur neun Städte. Nur die Städte Braunschweig und Osnabrück hatten zum Zeitpunkt der überörtlichen Erhebung konsolidierte Gesamtabchlüsse aufgestellt.

Bei der Analyse der Leistungsfähigkeit wurden neben den Jahresergebnissen, den Aufwandsdeckungsgraden und dem Nettovermögen der Städte vergleichende Kennzahlen zu Teilhaushalten bzw. Produktgruppen gebildet.

Im Folgenden werden einige wesentliche Aussagen des vergleichenden Berichts dargestellt.

- 1.1. Trotz der Gewerbesteuererbrüche im Haushaltsjahr 2013 war anhand der zum Erhebungszeitpunkt vorgelegten Unterlagen bei den Städten Braunschweig, Emden, Göttingen und Wolfsburg die dauernde Leistungsfähigkeit anzunehmen.

Bis auf die Städte Braunschweig und Emden waren alle anderen geprüften Städte im Prüfungszeitraum durchgängig oder in einzelnen Jahren verpflichtet, mindestens für ein Haushaltsjahr ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

- 1.2. Die im vergleichenden Bericht dargestellte Gesamtverschuldung je Einwohner zum 31.12.2012 umfasst die Verbindlichkeiten, wie insbesondere Kredite für Investitionen und Liquiditätskredite, sowie die Rückstellungen der geprüften Kommunen.

Nur die Städte Emden und Oldenburg weisen eine gegenüber Braunschweig geringere Gesamtverschuldung je Einwohner aus.

- 1.3. Die Gemeinde hat zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung, insbesondere dem Umgang mit Zahlungsmitteln, eine Dienstanweisung zu erlassen. Von den zehn geprüften Städten verfügten nur die Städte Hannover, Salzgitter und Wolfsburg über eine Dienstanweisung, die den gesetzlichen Vorgaben entsprach. Bei den Städten Braunschweig, Emden, Göttingen, Oldenburg und Osnabrück lagen unvollständige Dienstanweisungen vor. Die unvollständigen Dienstanweisungen sind überwiegend auf eine lückenhafte Musterdienstanweisung zurückzuführen.

Die Dienstanweisung für die Stadtkasse der Stadt Braunschweig 20/02 wurde überarbeitet und mit Stand Dezember 2015 veröffentlicht.

- 1.4. Der Entwurf der Prüfungsmitteilung ging auch auf Kassengeschäfte ein, die Dritten übertragen wurden. Dort heißt es: „Mehrere Städte hatten im Prüfungszeitraum Kassengeschäfte auf Dritte übertragen. Bei den Städten Braunschweig, Wilhelmshaven und Wolfsburg hatten weder das Rechnungsprüfungsamt noch der Kassenaufsichtsbeamte für diese Geschäfte im Prüfungszeitraum regelmäßige und unvermutete Prüfungen durchgeführt.“ Hierzu hatte die Stadt folgende Stellungnahme abgegeben: „Die Stadt Braunschweig hat zur Prüfung der ordnungsmäßigen Erledigung von übertragenen Kassengeschäften Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eingebunden. Zusätzlich führt das RPA unvermutete Kassenprüfungen bei den entsprechenden Sonderrechnungen durch.“

In der überarbeiteten Dienstanweisung für die Stadtkasse 20/02 wurden die Anmerkungen zum Kassenwesen aus der Prüfungsmitteilung des LRH zur Finanzstatusprüfung vom Mai 2015 umgesetzt. An der Festlegung der in der Dienstanweisung enthaltenen Sicherheitsstandards waren wie gesetzlich vorgeschrieben das Rechnungsprüfungsamt und der Kassenaufsichtsbeamte beteiligt.

Die Dienstanweisung 20/02 wurde um Regelungen über regelmäßige und unvermutete Prüfungen ergänzt. Danach führt das Rechnungsprüfungsamt bei den auf Dritte übertragenen Kassengeschäften in Abstimmung mit der Kassenaufsicht regelmäßige und unvermutete Prüfungen durch.

2. Verfahren

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz (NKPG) ist jedem Ratsmitglied auf Verlangen Einsicht in den Schlussbericht zu gewähren. Diese Anforderung wird mit Vorlage des vergleichenden Berichtes im Rahmen einer Mitteilung außerhalb von Sitzungen (DS-Nr. 16-02911) erfüllt.

Der vergleichende Bericht wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 NKPG an sieben Werktagen öffentlich ausgelegt.

Geiger

Anlage/n:
Vergleichender Bericht

**Der Präsident des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

- Überörtliche Kommunalprüfung -

Prüfungsmitteilung

**Vergleichender Bericht –
Finanzstatusprüfungen bei
kreisfreien Städten und
Städten mit Sonderstatus**

Übersandt an

- Stadt Braunschweig,
- Stadt Delmenhorst,
- Stadt Emden,
- Stadt Göttingen,
- Landeshauptstadt Hannover,
- Stadt Oldenburg,
- Stadt Osnabrück,
- Stadt Salzgitter,
- Stadt Wilhelmshaven,
- Stadt Wolfsburg,
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Hildesheim, 13.06.2016

Az.: 6.2-10710/3-14



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	5
2	Hintergrund und Ziel meiner Prüfung.....	9
3	Analyse der Leistungsfähigkeit.....	11
3.1	Ergebnisse – Entwicklung durchwachsen.....	11
3.2	Ordentlicher Ertrag – Gewerbesteuer entscheidet.....	15
3.3	Ordentlicher Aufwand – sozioökonomische Daten beeinflussen stark	19
3.4	Aufgabenbezogene Zuschussbedarfe – rund 90 % bei sechs Produktbereichen	21
3.5	Nettovermögen – zwei Städten droht die Überschuldung	30
3.6	Schulden – durchschnittlich knapp 70 % der Kredite außerhalb des Kernhaushalts	32
4	Formale Prüfung	36
4.1	Haushaltssicherungskonzepte – drei Städte ohne Haushaltsausgleich in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.....	36
4.2	Haushaltaufstellungsverfahren – vier von 40 Haushalten fristgerecht beschlossen	38
4.3	Jahresabschlüsse – fristgerecht ist die Ausnahme	39
4.4	Neues Kommunales Rechnungswesen – weitgehend alle Steuerungsinstrumente eingesetzt	41
4.5	Kassensicherheit – zum Teil besteht noch Regelungsbedarf.....	43

Abbildungs- und Anlagenverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Jahresergebnisse.....	11
Abbildung 2: Ordentliche Ergebnisse je Einwohner im Prüfungszeitraum 2011 bis 2013 und Gewerbesteuerquote im Jahr 2012	13
Abbildung 3: Ordentliche Erträge je Einwohner und Aufwandsdeckungsgrad im Jahr 2012.....	16
Abbildung 4: Gewerbesteuererträge (netto) je Einwohner, ordentliches Ergebnis je Einwohner und Hebesätze im Haushaltsjahr 2012 sowie Rücklagen und bilanzielles Jahresergebnis je Einwohner zum 31.12.2012.....	17
Abbildung 5: Ordentlicher Aufwand je Einwohner unterteilt nach Produktgruppen und ordentlichen Ergebnissen im Jahr 2012	19
Abbildung 6: Entwicklung der Zuschussbedarfe bei den wesentlichen Produktgruppen vom Jahr 2011 bis zum Jahr 2014.....	22
Abbildung 7: Zuschussbedarf der wesentlichen Produktbereiche 2012 je Einwohner ..23	
Abbildung 8: Produktbereich 36 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Ordentlicher Aufwand und ordentlicher Zuschussbedarf je Einwohner im Jahr 2012.....	26
Abbildung 9: Produktbereich 31-35 – Soziale Hilfen: Ordentlicher Aufwand und ordentlicher Zuschussbedarf je Einwohner im Jahr 2012	29
Abbildung 10: Nettovermögensquoten im Prüfungszeitraum 2011 bis 2013	30
Abbildung 11: Gesamtverschuldung je Einwohner zum 31.12.2012	32
Abbildung 12: Kredite und Wertpapierschulden der Gesamthaushalte je Einwohner zum 31.12.2012	34
Abbildung 13: Erfüllung der Anforderungen an das Haushaltssicherungskonzept bei acht zur Aufstellung verpflichteten Städten.....	37
Abbildung 14: Beschlusszeiträume der Haushaltssatzungen.....	38
Abbildung 15: Aufstellungszeiträume der Jahresabschlüsse	40
Abbildung 16: Umsetzungsstand NKR.....	41
Anlage 1: Produktgruppen des Produktbereichs 36 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe); Ordentliches Ergebnis, ordentlicher Aufwand und ordentlicher Ertrag in €/EW im Jahr 2012	46
Anlage 2: Produktgruppen des Produktbereichs 31-35 (Soziale Hilfen); Ordentliches Ergebnis, ordentlicher Aufwand und ordentlicher Ertrag in €/EW im Jahr 2012.....	47
Anlage 3: Produktgruppen des Produktbereichs 21-24 (Schulträgeraufgaben); Ordentliches Ergebnis, ordentlicher Aufwand und ordentlicher Ertrag in €/EW im Jahr 2012.....	48
Anlage 4: Produktgruppen des Produktbereichs 54 (Verkehrsflächen, -anlagen, ÖPNV); Ordentliches Ergebnis, ordentlicher Aufwand und ordentlicher Ertrag in €/EW im Jahr 2012	49
Anlage 5: Produktgruppen des Produktbereichs 12 (Sicherheit und Ordnung); Ordentliches Ergebnis, ordentlicher Aufwand und ordentlicher Ertrag in €/EW im Jahr 2012.....	50

Abkürzungsverzeichnis

ADG	Aufwandsdeckungsgrad
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz
EW	Einwohner
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung (außer Kraft)
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KP II	Konjunkturpaket II
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKPG	Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
PrdG	Produktgruppe(n)
RdErl.	Runderlass
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende)
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII Sozialhilfe)

1 Zusammenfassung

Tz. 1 In meine Prüfungsreihe Finanzstatusprüfungen habe ich alle acht kreisfreien Städte und die zwei Städte mit Sonderstatus, Hannover und Göttingen, einbezogen.

Finanzstatusprüfungen beinhalten zum einen die formale Prüfung anhand der Rechtsvorschriften zum Haushalts- und Kassenwesen. Zum anderen verfolgen sie das Ziel, die Leistungsfähigkeit der Kommunen anhand ihrer Abschlüsse und Haushaltspläne mithilfe von Kennzahlen zu analysieren. Über die Ergebnisse meiner Analyse zur Leistungsfähigkeit informiere ich im Abschnitt 3. Über die Ergebnisse der formalen Prüfung berichte ich im Abschnitt 4.

Im Folgenden fasse ich die wesentlichen Ergebnisse kurz zusammen:

Tz. 2 Um Haushaltssatzungen erlassen und Haushaltssicherungskonzepte beschließen zu können, sind transparente, belastbare Entscheidungsgrundlagen und damit auch zeitnahe Jahresabschlüsse erforderlich. Offensichtlich stellt die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik zahlreiche Städte zeitlich vor erhebliche Herausforderungen. Die Städte hielten die Fristen zur Haushaltsaufstellung und die Fristen der Rechnungslegung überwiegend nicht ein (vgl. Abschnitte 4.2 und 4.3).

Die nicht endgültig aufgestellten Jahresabschlüsse haben meine Prüfung erschwert. Nicht in allen Fällen lagen belastbare Zahlen vor. Deshalb umfasst mein Kennzahlenvergleich beispielsweise bei den Bilanzkennzahlen nur neun Städte. Zudem liegt das Jahr, welches ich im Wesentlichen für den Vergleich herangezogen habe, relativ weit in der Vergangenheit: Es ist das Jahr 2012 (vgl. Tz. 15).

Tz. 3 Nur die Städte Braunschweig und Osnabrück hatten zum Zeitpunkt meiner örtlichen Erhebung konsolidierte Gesamtabchlüsse aufgestellt, die Stadt Osnabrück bereits einen zum 31.12.2013 (vgl. Abschnitt 4.3). Ich habe meine Prüfung aufgrund fehlender Gesamtabchlüsse auf die Kernhaushalte beschränkt. Unterschiedliche Ausgliederungsgrade belasten jedoch teilweise die Aussagekraft meines Kennzahlenvergleichs. Um dies zu verdeutlichen, habe ich exemplarisch betrachtet, in welchem Verhältnis Kredite und Wertpapierschulden (Kredite) außerhalb des Kernhaushalts den Städten zuzuordnen waren. Es zeigt sich, dass bei

den Städten das Verhältnis der Kredite innerhalb des Kernhaushalts zu Krediten außerhalb des Kernhaushalts sehr unterschiedlich war: Bei der Stadt Salzgitter waren es zum 31.12.2012 nur 26 % und bei der Stadt Wolfsburg sogar 100 %. Der gewichtete Durchschnitt lag bei 69 %. Das Fehlen der konsolidierten Gesamtabschlüsse erschwert es nicht nur der Öffentlichkeit, sondern auch der Aufsicht, sich einen umfassenden Überblick über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Konzerns Kommune zu verschaffen. Die Verschuldungslage ist wesentlich ausgeprägter, als allein aus den kommunalen Jahresabschlüssen abgeleitet werden kann (vgl. hierzu Tz. 62).

- Tz. 4 Die finanzielle Situation der zehn Städte entspannte sich im Jahr 2012 im Vergleich zu den Vorjahren deutlich. Diese Entspannung ist insbesondere durch die gute konjunkturelle Entwicklung und die damit gestiegene Steuerkraft, mit den gesetzlichen Änderungen im Bereich SGB XII sowie mit dem niedrigen Zinsniveau zu begründen. Jedoch bremste im Jahresverlauf 2012 vor allem das europäische Umfeld das Wachstum der deutschen Wirtschaft. In der Folge reduzierten sich bei den Städten die Gewerbesteuererträge deutlich. Insbesondere für die Städte mit VW-Standorten war die Gewerbesteuer ein wesentlicher Ertragsposten. Bei diesen Städten reduzierte sich das ordentliche Ergebnis in ähnlicher Höhe wie die Gewerbesteuererträge. Im Jahr 2012 wies nur die Stadt Wilhelmshaven ein Defizit im ordentlichen Ergebnis aus. Im Jahr 2013 waren es daneben auch die Städte Emden, Osnabrück und Salzgitter (vgl. Abschnitte 3.1 und 3.2).
- Tz. 5 Trotz der Gewerbesteuereinbrüche im Haushaltsjahr 2013 war anhand der mir zum Erhebungszeitpunkt vorgelegten Unterlagen bei den Städten Braunschweig, Emden, Göttingen und Wolfsburg die dauernde Leistungsfähigkeit anzunehmen. Bei den Städten Hannover, Oldenburg und Osnabrück nur mit Einschränkungen. Die Lage bleibt für die Städte Salzgitter und Wilhelmshaven kritisch. Die Stadt Wilhelmshaven erzielte in keinem Prüfungsjahr ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis. Die Stadt Salzgitter wies nur im Jahr 2012 einen vergleichsweise geringen Überschuss aus (vgl. Tz. 24). Bei anhaltend hohen Verlusten droht der Stadt Wilhelmshaven mittelfristig und der Stadt Salzgitter kurzfristig eine negative Nettoposition und damit die Überschuldung (vgl. Tz. 60). Insofern war bei beiden Städten die dauernde Leistungsfähigkeit nicht anzunehmen. Bei der Stadt Delmenhorst fehlten die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 (vgl. Tz. 15). Ich habe daher ihre Leistungsfähigkeit auf Grundlage der mir vorgelegten Unterlagen nicht abschließend beurteilen können.

- Tz. 6 Bis auf die Städte Braunschweig und Emden waren alle anderen geprüften Städte im Prüfungszeitraum durchgängig oder in einzelnen Jahren verpflichtet, mindestens für ein Haushaltsjahr ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Die Städte hielten weitgehend die Anforderungen an ein Haushaltssicherungskonzept ein. Jedoch zeigten die zuletzt im Prüfungszeitraum aufgestellten Haushaltssicherungskonzepte der Städte Hannover, Göttingen und Salzgitter nicht, dass diese Städte den Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung erreichen (vgl. Abschnitt 4.1).
- Tz. 7 Die Städte sollten in guten konjunkturellen Zeiten Vorsorge treffen, um das Risiko zukünftiger Gewerbesteuerbrüche kompensieren zu können. Die Städte Hannover, Göttingen, Osnabrück, Salzgitter und Wilhelmshaven konnten aufgrund vorhandener kameraler Sollfehlbeträge und bzw. oder aufgelaufener negativer Jahresergebnisse keine Rücklagen bilden (vgl. Tz. 31).
- Tz. 8 Zwar erscheint die Möglichkeit der Städte, über die Gewerbesteuerhebesätze ihre eigenen Steuereinnahmen direkt zu bestimmen, begrenzt. Dennoch verfügten die Städte Salzgitter und Delmenhorst über Potenziale, ihre Gewerbesteuerhebesätze zu erhöhen und damit ihre Ertragssituation zu verbessern (vgl. Tz. 32).
- Tz. 9 Im Prüfungszeitraum 2011 bis 2013 entfielen auf sechs von 15 Produktbereichen rund 90 % des Zuschussbedarfs. Dabei fielen der Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe mit rund einem Viertel, der Produktbereich Innere Verwaltung mit rund einem Fünftel sowie der Produktbereich Soziale Hilfen mit knapp einem Fünftel besonders ins Gewicht. Der Zuschussbedarf der Produktbereiche entwickelte sich im Prüfungszeitraum unterschiedlich. Er stieg bei den Produktbereichen Innere Verwaltung sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Im Gegenzug sank er bei fast allen übrigen Produktbereichen, so auch bei den Sozialen Hilfen (vgl. Abschnitt 3.4).
- Tz. 10 Es liegt nahe, dass die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kinderbetreuung, die Anzahl der betreuten Kinder sowie der zum 01.08.2013 aufkommende Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz Einfluss auf den Zuschussbedarf im Produktbereich Kinder-, Jugend und Familienhilfe haben (vgl. Abschnitt 3.4.1).

- Tz. 11 Die Anzahl der Empfänger von Mindestsicherungsleistungen sowie die Höhe der diesbezüglichen Bundeserstattungen war prägend für den Zuschussbedarf im Produktbereich Soziale Hilfen (vgl. Abschnitt 3.4.2).

2 Hintergrund und Ziel meiner Prüfung

Tz. 12 Der Präsident des Landesrechnungshofs führt die überörtliche Prüfung u. a. der kreisfreien Städte und Städte mit Sonderstatus gemäß §§ 2 bis 4 des NKPG durch. Die überörtliche Prüfung stellt fest, ob das Haushalts- und Kassenwesen der zu prüfenden Einrichtung ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wird.

Finanzstatusprüfungen beinhalten zum einen die formale Prüfung anhand der Rechtsvorschriften zum Haushalts- und Kassenwesen. Zum anderen verfolgen sie das Ziel, die Leistungsfähigkeit der Kommunen anhand ihrer Abschlüsse und Haushaltspläne mit Hilfe von Kennzahlen zu analysieren. Meine Analyse bildet die Basis, um kommunale Strukturen und Entwicklungen von überörtlichem Interesse herauszuarbeiten und so Kommunen in selbstverwaltungsgerechter Weise zu unterstützen und zu fördern. Die Ergebnisse sollen den Kommunen zur Standortbestimmung innerhalb dieses Vergleichsringes dienen. Zudem werde ich sie bei meinen künftigen Schwerpunktprüfungen u. a. dazu nutzen, um Trends, Entwicklungen und Abweichungen vertiefend zu untersuchen.

Tz. 13 Im Dezember 2014 und im Januar 2015 habe ich alle acht kreisfreien Städte und die zwei Städte mit Sonderstatus, Hannover und Göttingen, vergleichend geprüft. Sie hatten spätestens zum Jahr 2011 auf den Rechnungsstil der doppelten Buchführung umgestellt. Die Ergebnisse dieser Prüfungsreihe stelle ich in diesem Bericht vergleichend gegenüber. Hierbei habe ich zum Teil auch die Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfungsämter herangezogen und verwertet.

Tz. 14 Mein Prüfungszeitraum umfasste die Haushaltsjahre 2011 bis 2013. Ferner habe ich in meine Prüfung das Haushaltsplanjahr 2014 und für die Jahre 2015 bis 2017 die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung einbezogen, um zukunftsorientierte Aussagen zu treffen.

Tz. 15 Bei den ausgewählten Kommunen bin ich davon ausgegangen, dass sie für den gewählten Prüfungszeitraum über entsprechende Basisdaten für den Vergleich verfügten. Während meiner Erhebungen waren neun der insgesamt 30 Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2013 noch nicht endgültig aufgestellt (vgl. Abschnitt 4.3). Die nicht endgültig aufgestellten Jahresabschlüsse haben meine Prüfung erschwert. Für den Vergleich habe ich bei einigen Städten hilfsweise auf vorläufige Zahlen und bei den Städten Oldenburg und Wolfsburg für das Jahr

2013 auch auf Planzahlen zurückgreifen müssen. Da mir nicht für alle Städte zum 31.12.2013 belastbare Bilanz- und Ergebniszahlen vorlagen, habe ich bei einigen Darstellungen meinen interkommunalen Vergleich auf das Jahr 2012 beschränkt. Bei der Stadt Delmenhorst fehlten für den Prüfungszeitraum Bilanzen. Ich habe die Stadt beim Vergleich von Bilanzkennzahlen nicht berücksichtigen können.

- Tz. 16 Ich habe meine Prüfung aufgrund fehlender Gesamtabschlüsse auf die Kernhaushalte beschränkt (vgl. Abschnitt 4.3). Unterschiedliche Ausgliederungsgrade belasten teilweise die Aussagekraft meiner überörtlichen Ergebnisse (vgl. hierzu auch Tz. 62).
- Tz. 17 Ich habe für den Vergleich der Kennzahlen gewichtete Durchschnittswerte gebildet. Die Landeshauptstadt Hannover habe ich dabei nicht in die Durchschnittswertbildung einbezogen, da ihre absoluten Werte, wie die Einwohnerzahl und ihr Vermögen, zu viel Gewicht eingenommen hätten. Insoweit stelle ich die Ergebnisse der Landeshauptstadt separat neben dem jeweiligen Durchschnittswert dar.
- Tz. 18 Für die einwohnerbezogenen Kennzahlen habe ich die Bevölkerungszahlen der Statistiken des LSN zum 30.06. des jeweiligen Jahres zugrunde gelegt.¹
- Tz. 19 Soweit Regelungen des NKomVG angeführt sind, galten bis zum 31.10.2011 die entsprechenden Bestimmungen der NGO.
- Tz. 20 Die Städte hatten Gelegenheit, zum Entwurf meiner Prüfungsmitteilung über die durchgeführte Finanzstatusprüfung Stellung zu nehmen. Mit Ausnahme einer Stadt nutzten alle diese Möglichkeit. Des Weiteren konnten die Städte zu diesem Bericht Stellung nehmen. Diese Möglichkeit nutzten sieben der zehn Städte. Soweit es für die Sachverhaltsdarstellung erforderlich war, habe ich die Hinweise aus den Stellungnahmen der Städte in die jeweiligen endgültigen Prüfungsmitteilungen aufgenommen und in diesen vergleichenden Bericht einfließen lassen.

¹ LSN-Online, Tabellen K1000014 (2010-2012), Z1020014 (2013).

3 Analyse der Leistungsfähigkeit

3.1 Ergebnisse – Entwicklung durchwachsen

Tz. 21 Stabile wirtschaftliche Wachstumsraten, steigende Steuereinnahmen und niedrige Zinsen boten den Kommunen in den letzten fünf Jahren günstige Rahmenbedingungen. Nach hohen Wachstumsraten des Bruttoinlandsprodukts in den Jahren 2010 und 2011 von 4,1 % und 3,7 % setzte sich der Aufschwung der deutschen Wirtschaft in den Jahren 2012, 2013 und 2014 mit gedämpften Wachstumsraten von 0,4 %, 0,3 % bzw. 1,6 % fort.² Dies spiegelte sich in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommunen wider.

Tz. 22 Das Jahresergebnis der Städte setzt sich aus dem ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis zusammen. Ungewöhnliche, selten vorkommende oder periodenfremde Erträge und Aufwendungen können das Jahresergebnis zum Teil erheblich beeinflussen.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Jahresergebnisse der in den Vergleich einbezogenen Städte einschließlich der Landeshauptstadt Hannover. Dazu habe ich den Minimal-, Maximal- und gewichteten Durchschnittswert innerhalb des Vergleichsrings gebildet. Ich habe die Werte in der Abbildung um die der Stadt Göttingen im Jahr 2013 gewährte Entschuldungshilfe von 113,5 Mio. € bereinigt. Für die Städte Wolfsburg und Oldenburg habe ich im Haushaltsjahr 2013 lediglich Planzahlen berücksichtigen können (vgl. Tz. 15).

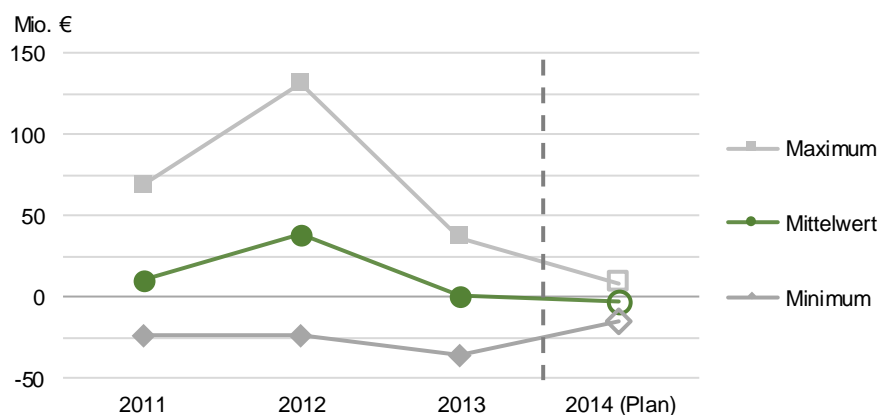


Abbildung 1: Entwicklung der Jahresergebnisse

² Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2015/16, S. 85.

Im Jahr 2012 erzielten mit Ausnahme von Wilhelmshaven alle in den Vergleich einbezogenen Städte Überschüsse im Jahresergebnis. Im Jahr 2013 verringerten sich die Jahresergebnisse bei allen Städten, sodass nur noch vier von zehn Städten ein positives Jahresergebnis auswiesen.

Die Summe der Jahresergebnisse des Vergleichsrings stieg von 106,8 Mio. € im Jahr 2011 um 278,8 Mio. € auf 385,6 Mio. € im Jahr 2012. Sie verringerte sich zum Jahr 2013 um 373,0 Mio. € auf 12,6 Mio. €. Für das Planjahr 2014 erwarteten die Städte insgesamt keine Verbesserung.

Im Jahr 2011 wies die Stadt Braunschweig den Maximalwert und die Stadt Wilhelmshaven den Minimalwert aus. Im Jahr 2012 waren dies die Städte Wolfsburg und erneut Wilhelmshaven – im Jahr 2013 die Städte Hannover und Salzgitter.

Das durchschnittliche Jahresergebnis lag im Jahr 2012 bei 38,6 Mio. €.

Tz. 23 Das ordentliche Ergebnis ergibt sich aus der Differenz zwischen den ordentlichen Erträgen und den ordentlichen Aufwendungen. Es stellt den finanziellen Erfolg der laufenden Verwaltungstätigkeit im betrachteten Haushalts- bzw. Rechnungsjahr dar.

Die folgende Abbildung zeigt für die Jahre 2011 bis 2013 die Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses je Einwohner bei den jeweiligen Städten sowie des gewichteten Durchschnitts. Ich habe die Städte nach Höhe des ordentlichen Ergebnisses je Einwohner im Jahr 2012 sortiert.

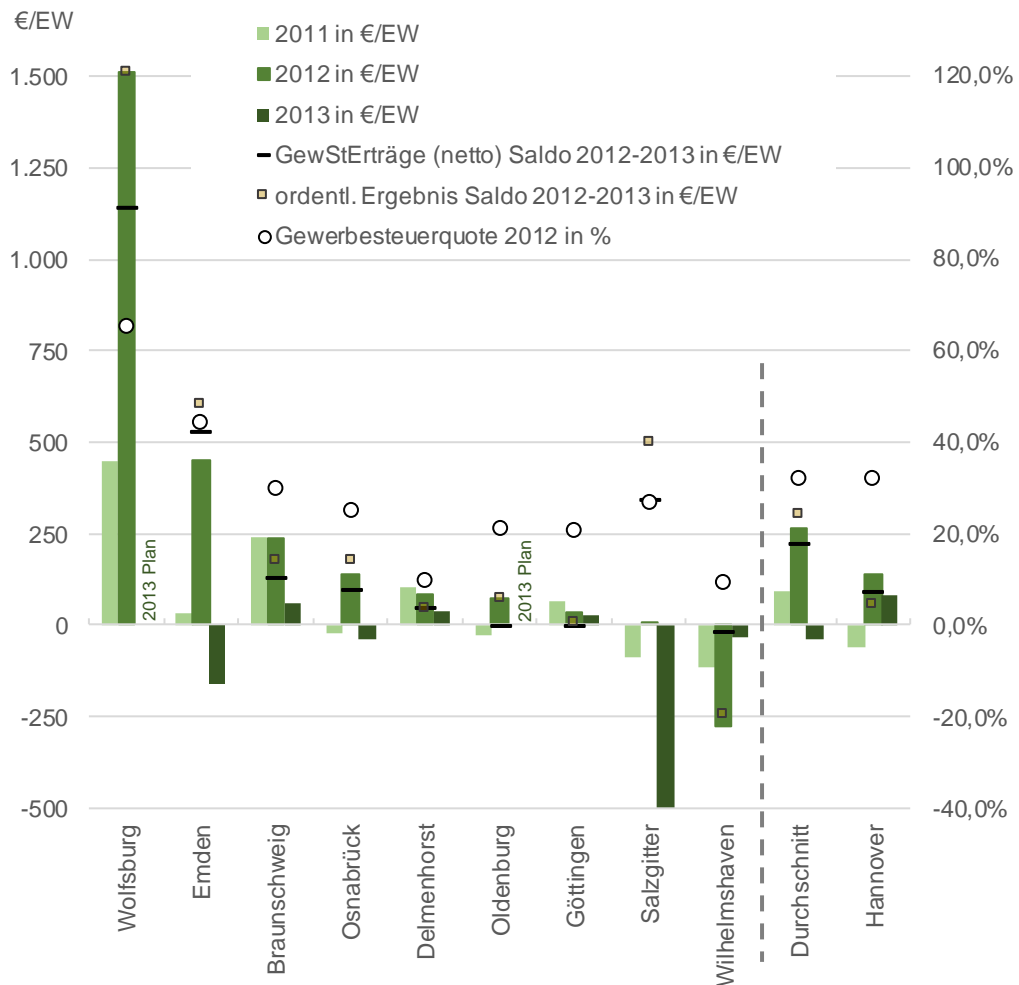


Abbildung 2: Ordentliche Ergebnisse je Einwohner im Prüfungszeitraum 2011 bis 2013 und Gewerbesteuerquote im Jahr 2012

Tz. 24 Bei sieben von zehn Städten verbesserte sich das ordentliche Ergebnis vom Jahr 2011 zum Jahr 2012. Anschließend verschlechterte sich das ordentliche Ergebnis zum Jahr 2013 in allen Städten bis auf das der Stadt Wilhelmshaven. Nur vier Städte erreichten unter teilweiser Berücksichtigung von Planzahlen in jedem Jahr positive oder zumindest ausgeglichene Ergebnisse.

Besonders auffällig ist die Entwicklung und Höhe des ordentlichen Ergebnisses bei der Stadt Wolfsburg. Das ordentliche Ergebnis der Stadt stieg vom Jahr 2011 zum Jahr 2012 um 129,4 Mio. € auf 183,5 Mio. €. Zeitgleich stiegen die Gewerbesteuererträge (netto) um 146,7 Mio. € auf 352,6 Mio. €.

Dahingegen erzielte die Stadt Wilhelmshaven in keinem Prüfungsjahr ein zumindest ausgeglichenes ordentliches Ergebnis. Im Jahr 2012 betrug das ordentliche Ergebnis -21,2 Mio. €.

Die Stadt Salzgitter wies nur im Jahr 2012 einen vergleichsweise geringen ordentlichen Überschuss von 0,4 Mio. € aus. Im Jahr 2013 betrug das ordentliche Ergebnis -48,6 Mio. €.

- Tz. 25 Prägend für den Rückgang der Ergebnisse vom Jahr 2012 zum Jahr 2013 war im Wesentlichen die Entwicklung der Gewerbesteuererträge.

Die niedersächsischen Kommunen nahmen im Jahr 2013 im Vergleich zum Jahr 2012 bei dieser Steuerart mit 3,1 Mrd. Euro (netto) etwa 230 Mio. Euro weniger ein. Alle anderen Steuerarten blieben stabil oder konnten sogar mit einem leichten Plus abschließen.³

Entsprechend sind die Verluste in den Ergebnissen 2013 vor allem dem Gewerbesteuerrückgang zuzurechnen.

- Tz. 26 Die vorstehende Abbildung zeigt neben der Entwicklung der ordentlichen Jahresergebnisse 2011 bis 2013 auch die Gewerbesteuerquote für das Jahr 2012.

Die Gewerbesteuerquote zeigt an, wie hoch der Anteil der Gewerbesteuer am ordentlichen Ertrag ist. Sie ist ein Indikator für die Abhängigkeit der Kommune von den Gewerbesteuererträgen. Je höher die Quote liegt, umso stärker wirken sich Schwankungen der Gewerbesteuererträge auf die finanzielle Situation der Kommune aus.

Die VW-Standorte⁴ Wolfsburg, Braunschweig, Hannover, Emden und Osnabrück sowie die Stadt Salzgitter wiesen im Prüfungszeitraum die höchsten Gewerbesteuerquoten aus. Diese Städte sind insofern besonders abhängig von der Gewerbesteuer (vgl. hierzu auch Tz. 29).

- Tz. 27 Vergleicht man die Entwicklung der ordentlichen Ergebnisse je Einwohner mit der Entwicklung der Gewerbesteuererträge (netto)⁵ je Einwohner im Zeitraum 2012 bis 2013, stellt man folgendes fest: Insbesondere bei den Städten Wolfsburg,

³ Vgl. Niedersächsisches Finanzministerium: Entwicklung der Finanz- und Haushaltssituation des Landes Niedersachsen und der niedersächsischen Kommunen – Finanzstatus Juli 2014, S. 14.

⁴ Vgl. http://www.volkswagenag.com/content/vwcorp/content/de/the_group/production_plants.html; Stand 09.12.2015.

⁵ Gewerbesteuererträge abzüglich Gewerbesteuerumlage.

Emden, Braunschweig, Salzgitter und Hannover war der Rückgang der Gewerbesteuererträge ursächlich für den Rückgang der ordentlichen Ergebnisse. So verringerte sich beispielsweise das ordentliche Ergebnis der Stadt Emden vom Jahr 2012 zum Jahr 2013 um 606 €/EW und der Gewerbesteuerertrag (netto) um 530 €/EW – bei der Stadt Salzgitter das ordentliche Ergebnis um 499 €/EW und der Gewerbesteuerertrag (netto) um 343 €/EW.

Einen ähnlich starken Bezug zwischen dem Saldo aus ordentlichem Ergebnis und dem Saldo aus Gewerbesteuererträgen (netto) stellte ich bei den Städten Oldenburg, Göttingen und Wilhelmshaven nicht fest.

3.2 Ordentlicher Ertrag – Gewerbesteuer entscheidet

Tz. 28 Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad stellt die Fähigkeit einer Kommune dar, ihre ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge zu decken. Ein Aufwandsdeckungsgrad von über 100 % bedeutet gleichzeitig einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis. Ein Grad von unter 100 % führt zu entsprechenden Defiziten.

Nachfolgend habe ich für das Vergleichsjahr 2012 untersucht, inwieweit die ordentlichen Erträge zur Aufwandsdeckung beitrugen und aus welchen wesentlichen Ertragsarten sich die ordentlichen Erträge zusammensetzten.

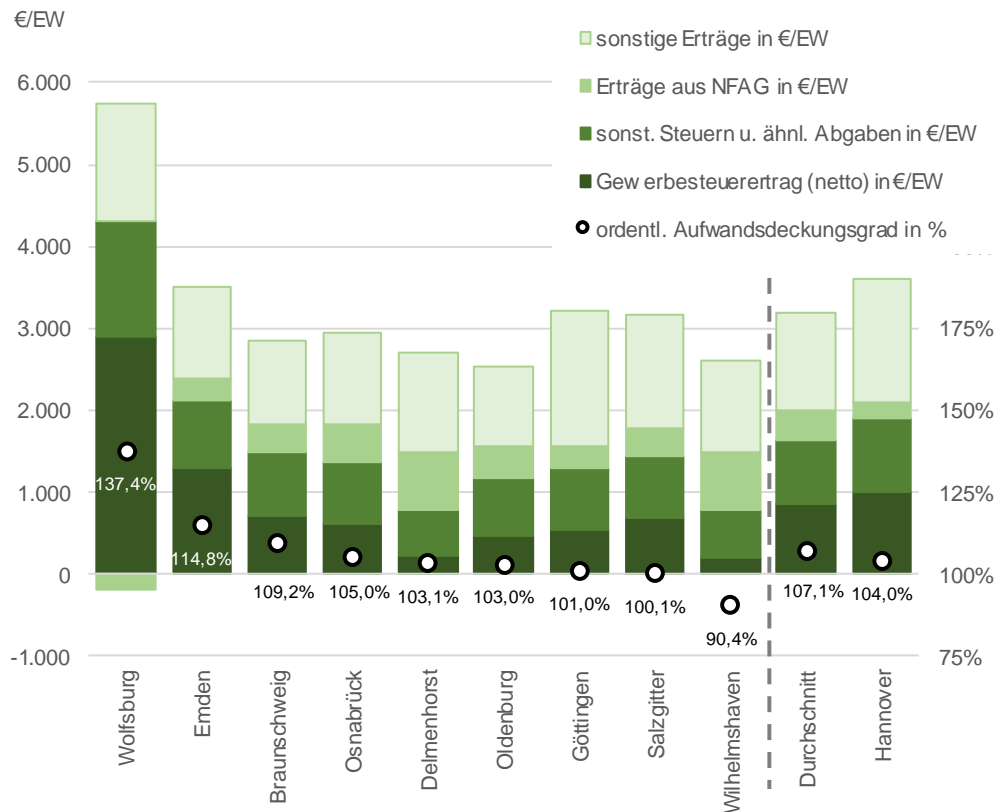


Abbildung 3: Ordentliche Erträge je Einwohner und Aufwandsdeckungsgrad im Jahr 2012

Tz. 29 Die Abbildung verdeutlicht, dass die Städte Göttingen, Salzgitter und Hannover trotz durchschnittlicher bzw. überdurchschnittlicher ordentlicher Erträge je Einwohner unterdurchschnittliche Aufwandsdeckungsgrade auswiesen. Dahingegen erzielte die Stadt Oldenburg einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis, obwohl sie im Vergleich den geringsten ordentlichen Ertrag je Einwohner auswies.

Tz. 30 Im Weiteren zeigt die Abbildung, dass

- die Gewerbesteuererträge bei den VW-Standorten vergleichsweise hoch ausfielen.
- die sonstigen Steuern und ähnlichen Abgaben je Einwohner bei allen untersuchten Städten annähernd gleich hoch waren.
- die Erträge aus dem Finanzausgleich geringere Gewerbesteuererträge nur zum Teil ausglich.
- sonstige Erträge, wie Gebühren und Entgelte, bedeutend zur Aufwandsdeckung waren.
- die Stadt Wolfsburg in den Finanzausgleich einzahlte.

Tz. 31 Die Kommunen, deren Ergebnisse im Besonderen von den Gewerbesteuererträgen abhängig sind, sollten in wirtschaftlich starken Zeiten Rücklagen⁶ bilden, um kurzfristigen Gewerbesteuereinbrüchen entgegenzuwirken.

Im Folgenden habe ich untersucht, inwieweit die Städte mit hohen Gewerbesteuererträgen und entsprechend ordentlichen Ergebnissen im Haushaltsjahr 2012 bilanzielle Überschussrücklagen für das Jahr 2013 bilden konnten.

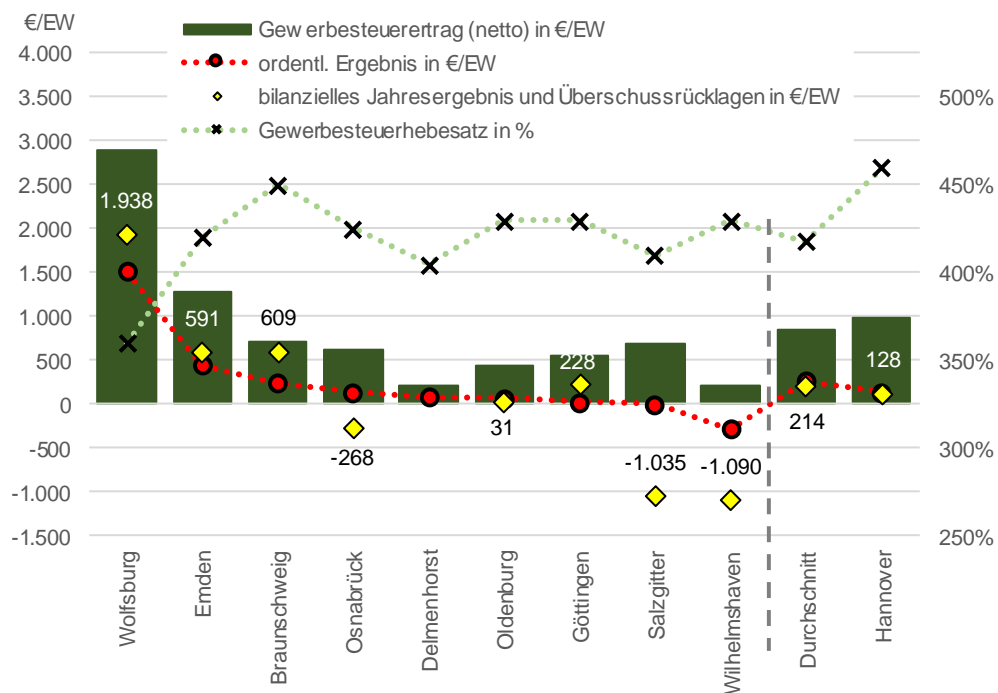


Abbildung 4: Gewerbesteuererträge (netto) je Einwohner, ordentliches Ergebnis je Einwohner und Hebesätze im Haushaltsjahr 2012 sowie Rücklagen und bilanzielles Jahresergebnis je Einwohner zum 31.12.2012

Die Abbildung verdeutlicht, dass die Städte Osnabrück, Salzgitter und Wilhelmshaven aufgrund aufgelaufener negativer Jahresergebnisse oder vorhandener kameraler Sollfehlbeträge keine Rücklagen bilden konnten. Auch bei den Städten Hannover und Göttingen bestand die Verpflichtung, die Jahresüberschüsse mit den Fehlbeträgen aus Vorjahren und den kameralen Sollfehlbeträgen zu verrechnen.

⁶ Vgl. 123 Abs. 1 NKomVG.

Tz. 32 Die Städte beeinflussen die Höhe ihrer Gewerbesteuererträge durch Hebesätze.⁷

Die vorherige Abbildung zeigt einerseits, dass regelmäßig die Städte mit überdurchschnittlichem Gewerbesteuerhebesatz unterdurchschnittliche Gewerbesteuererträge je Einwohner aufwiesen.

Im Rahmen einer aktuellen Querschnittsanalyse der Steuereinnahmen von Großstädten in Deutschland⁸ folgerte Prof. Dr. Hardes: *„Die Autonomie der Großstädte, durch die Bestimmung ihrer Hebesätze der Gewerbesteuer ihre eigenen Steuereinnahmen direkt zu bestimmen, erscheint von begrenzter Reichweite. Die städtischen Gewerbesteuer- bzw. die gesamten Steuereinnahmen sind offenbar durch andere Einflussfaktoren oder Strukturmerkmale der Städte stärker bestimmt als durch die kommunalen Hebesätze. Die steuerlichen Hebesätze scheinen keine dominanten Faktoren zu sein, um die faktischen Ist-Einnahmen der kommunalen Steuern maßgeblich zu bestimmen.“*

Die vorherige Abbildung zeigt jedoch andererseits auch, dass insbesondere die Städte Salzgitter und Delmenhorst unterdurchschnittliche Hebesätze festsetzten. Sie verfügten noch über Potenziale, ihre Gewerbesteuerhebesätze zu erhöhen und damit ihre Ertragssituation zu verbessern.

⁷ Vgl. Art. 106 Abs. 6 GG, § 16 Abs. 1 GewStG.

⁸ Prof. Dr. Heinz-Dieter Hardes, Eine Querschnittsanalyse der Steuereinnahmen von Großstädten in Deutschland, der Gemeindehaushalt 11/2015, S. 241 ff.

3.3 Ordentlicher Aufwand – sozioökonomische Daten beeinflussen stark

Im Weiteren habe ich untersucht, wie sich bei den Städten die ordentlichen Aufwendungen auf die Leistungen gegliedert nach Produktbereichen verteilen und darüber das ordentliche Ergebnis beeinflussen.

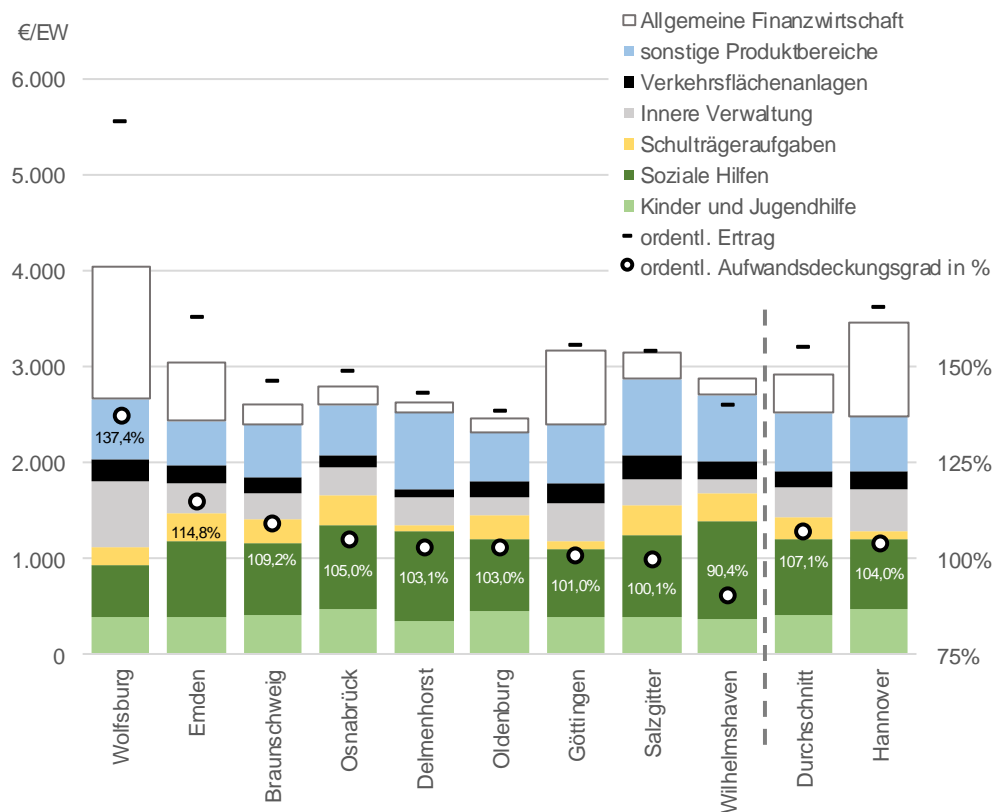


Abbildung 5: Ordentlicher Aufwand je Einwohner unterteilt nach Produktgruppen und ordentlichen Ergebnissen im Jahr 2012

Tz. 33 Die Abbildung zeigt, dass die Höhe der ordentlichen Aufwendungen je Einwohner bei den geprüften Städten im Vergleichsjahr 2012 sehr unterschiedlich ausfielen: Die Stadt Wolfsburg wies mit 4.041 €/EW die höchsten ordentlichen Aufwendungen je Einwohner aus, die Stadt Oldenburg mit 2.461 €/EW die niedrigsten.

Wird der gewichtete Durchschnitt betrachtet, wendeten die Städte insgesamt 2.919 €/EW auf. Dabei entfielen rund 80 % aller Aufwendungen auf sechs von 15 Produktbereichen – allein auf den Produktbereich Soziale Hilfen rund 27 %, auf die Produktbereiche Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie allgemeine Finanzwirtschaft jeweils rund 14 %.

Tz. 34 Bei den ordentlichen Aufwendungen je Einwohner für soziale Hilfen war die Spreizung zwischen Minimalwert und Maximalwert des Vergleichsrings relativ hoch: Während die Stadt Wilhelmshaven 1.025 €/EW und die Stadt Delmenhorst 929 €/EW aufwendeten, waren es bei der Stadt Wolfsburg nur 548 € je Einwohner.

Tz. 35 Die Stadt Wolfsburg wies einen sehr hohen Gewerbesteuerertrag (netto) von 2.906 €/EW aus – hingegen die Stadt Delmenhorst 220 €/EW und die Stadt Wilhelmshaven 206 €/EW einen sehr niedrigen (vgl. Abbildung 4). Damit waren die Gewerbesteuererträge (netto) je Einwohner der Stadt Wolfsburg rund 14 Mal so hoch wie die der Stadt Wilhelmshaven.

In diesem Zusammenhang ist zudem auffällig, dass die Stadt Wolfsburg im Jahr 2012 die niedrigste Arbeitslosenquote⁹ und die niedrigste Mindestsicherungsquote¹⁰ im Vergleichsring auswies. Im Gegensatz dazu hatten die Städte Delmenhorst und Wilhelmshaven die höchsten Quoten. Die Arbeitslosenquote betrug im Jahr 2012 in der Stadt Wolfsburg 5,1 %, in der Stadt Delmenhorst 10,9 % und in der Stadt Wilhelmshaven 12,3 %. Hinsichtlich der Mindestsicherungsquote verweise ich auf die Tz. 55.

Tz. 36 Bei den ordentlichen Aufwendungen je Einwohner für Kinder-, Jugend- und Familienhilfen war die Spreizung zwischen Minimalwert und Maximalwert des Vergleichsrings deutlich niedriger als im Vergleich zu den Sozialen Hilfen: Während die Stadt Hannover 469 €/EW und die Stadt Osnabrück 466 €/EW aufwendeten, waren es bei der Stadt Delmenhorst nur 354 €/EW und bei der Stadt Wilhelmshaven 361 €/EW.

Tz. 37 Bei den ordentlichen Aufwendungen je Einwohner für die allgemeine Finanzwirtschaft war die Spreizung zwischen Minimalwert und Maximalwert des Ver-

⁹ Definition Arbeitslosenquote: Arbeitslosenquoten zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die registrierten Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen (Erwerbspersonen = Erwerbstätige + Arbeitslose) in Beziehung setzen. Quelle: <http://www.regionalmonitoring-statistik.niedersachsen.de/index.html>.

¹⁰ Definition Mindestsicherungsquote: Die Mindestsicherungsquote stellt den Anteil der Empfänger/-innen von Mindestsicherungsleistungen an der Gesamtbevölkerung dar. Zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen zählen folgende Hilfen: Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in- und außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII, Regelleistungen nach dem AsylbLG und laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG. Quelle: <http://www.regionalmonitoring-statistik.niedersachsen.de/index.html>.

gleichsring hoch: Die Städte Wolfsburg, Hannover, Göttingen und Emden wiesen Werte deutlich über dem gewichteten Durchschnitt von 394 €/EW aus – die restlichen Städte deutlich darunter. Die Aufwendungen in diesem Produktbereich wurden bei der Stadt Wolfsburg im Wesentlichen durch die Gewerbesteuerumlage und die Finanzausgleichsumlage geprägt. Bei der Stadt Emden fiel die hohe Gewerbesteuerumlage ins Gewicht. Die Städte Hannover und Göttingen hatten daneben aufgrund ihres Sonderstatus eine Regions- bzw. Kreisumlage zu leisten.

Tz. 38 Allen Städten flossen im Produktbereich Allgemeine Finanzwirtschaft hohe Erträge zu, sodass sie in diesem Produktbereich Überschüsse erzielten. Die Überschüsse beliefen sich im Vergleichsjahr 2012 von 1.174 €/EW bei der Stadt Hannover auf bis zu 3.299 €/EW bei der Stadt Wolfsburg.

3.4 Aufgabenbezogene Zuschussbedarfe – rund 90 % bei sechs Produktbereichen

Tz. 39 Im Weiteren habe ich untersucht, wie die Zuschussbedarfe der einzelnen Produktbereiche das ordentliche Ergebnis im Wesentlichen beeinflussen. Diese produktbereichsbezogene Betrachtung zeigt u.a., inwieweit sich die Produktbereiche selbst finanzieren können. Je höher das Defizit zwischen Aufwand und Ertrag ausfällt, desto höher ist der Anteil, den die Stadt über ihre allgemeinen Deckungsmittel ausgleichen muss.

Die folgende Abbildung zeigt, dass bei den zehn Städten im Prüfungszeitraum 2011 bis 2013 auf sechs von 15 Produktbereichen¹¹ rund 90 % des Zuschussbedarfs entfielen. Allein auf den Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe entfiel rund ein Viertel mit steigender Tendenz, gefolgt vom Produktbereich Innere Verwaltung mit rund einem Fünftel. Die Produktbereiche Soziale Hilfen und Schulträgeraufgaben fielen mit rund 17 % bzw. 13 % ins Gewicht. Alle anderen Produktbereiche lagen unter 10 %.

¹¹ Ohne den Produktbereich Allgemeine Finanzwirtschaft.

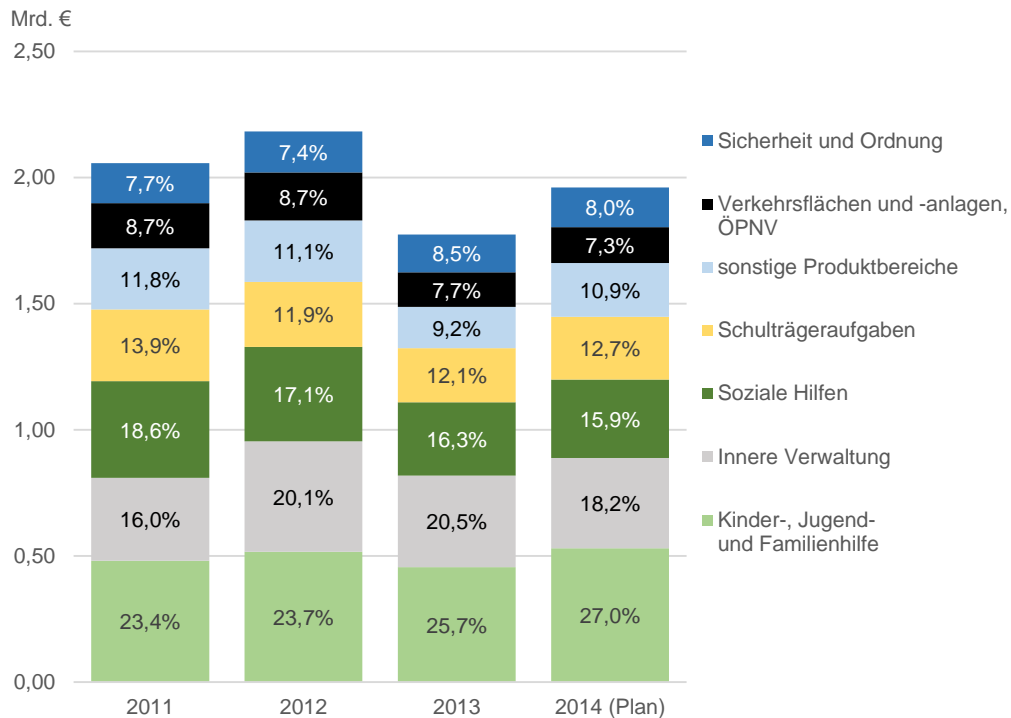


Abbildung 6: Entwicklung der Zuschussbedarfe bei den wesentlichen Produktgruppen vom Jahr 2011 bis zum Jahr 2014

Tz. 40 Die Summe des Zuschussbedarfs bei den 15 Produktbereichen unterlag im Prüfungszeitraum Schwankungen. Sie stieg bei den 15 Produktbereichen vom Jahr 2011 zum Jahr 2012 von 2,1 Mrd. € auf 2,2 Mrd. €. Anschließend verringerte sie sich auf 1,8 Mrd. € im Jahr 2013. Der Anteil der jeweiligen Produktbereiche an der Summe entwickelte sich im Zeitraum 2011 bis 2013 geringfügig unterschiedlich. So stieg der Anteil bei den Produktbereichen Innere Verwaltung und Kinder-, Jugend- und Familienhilfe um 4,5 bzw. 2,3 %-Punkte. Im Gegenzug sank der Anteil bei fast allen übrigen Produktbereichen. Der Anteil des Produktbereichs Sicherheit und Ordnung an der Summe des Zuschussbedarfs blieb annähernd konstant.

Die Planzahlen für das Haushaltsjahr 2014 gingen zwar gegenüber dem Haushaltsjahr 2013 von einem erneuten Anstieg der Summe des Zuschussbedarfs aus, allerdings blieb der Wert bei insgesamt unter 2,0 Mrd. €.

Tz. 41 Die folgende Abbildung zeigt die Höhe der Zuschussbedarfe der Produktbereiche im Jahr 2012 je Einwohner bei den einzelnen Städten.

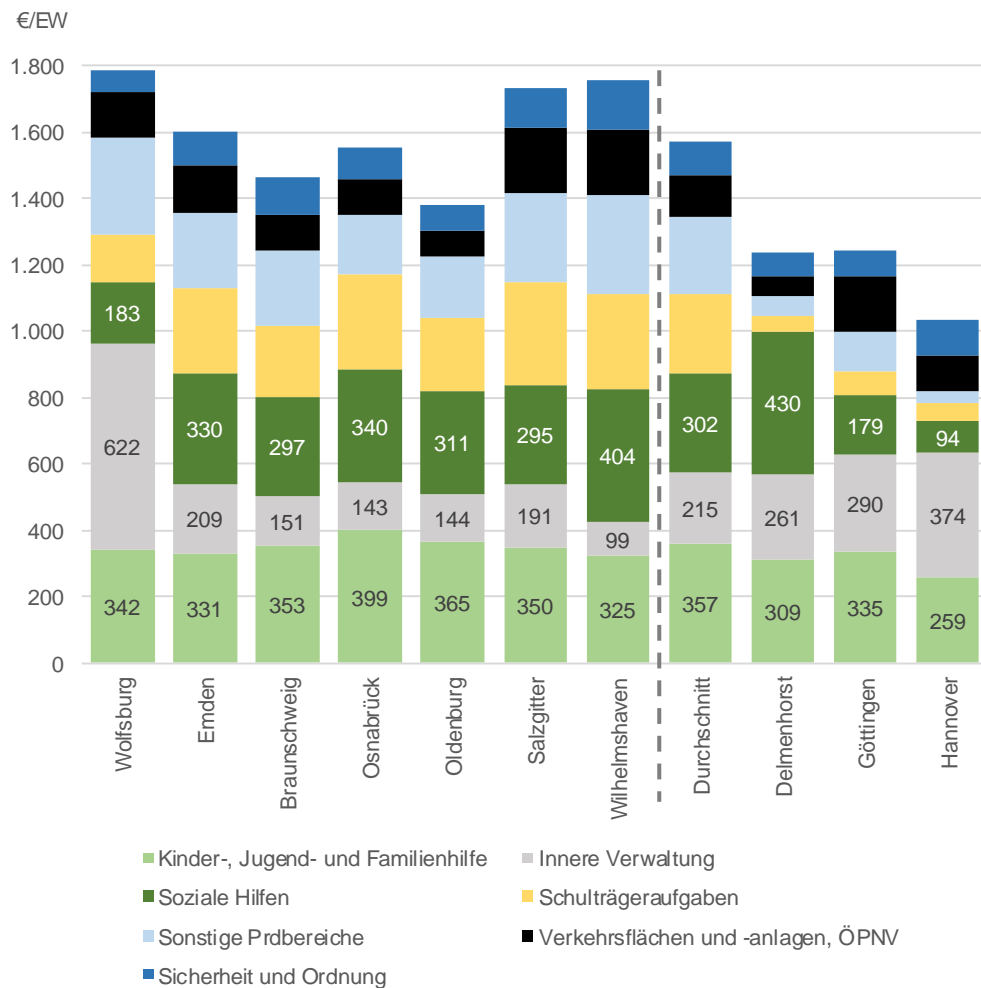


Abbildung 7: Zuschussbedarf der wesentlichen Produktbereiche 2012 je Einwohner

Tz. 42 Ich habe die Städte Hannover und Göttingen aufgrund ihres Sonderstatus aus dem weiteren Vergleich herausgenommen. Aufgrund ihrer Regions- bzw. Kreisangehörigkeit liegen bestimmte Aufgaben, wie die Schülerbeförderung, bei der Region bzw. beim Landkreis. In der Folge fallen in den entsprechenden Produktbereichen geringere Aufwendungen an. Allerdings haben diese Städte eine Regions- bzw. Kreisumlage zu leisten. Entsprechend entstehen im Produktbereich Allgemeine Finanzwirtschaft höhere Aufwendungen (vgl. Tz. 37). Umgekehrt erhalten diese beiden Städte für bestimmte Aufgaben, wie die Hilfen zur Erziehung, die sie für die Region bzw. den Landkreis wahrnehmen, erhebliche Erstattungen. Daraus folgt, dass der Zuschussbedarf bei diesen Städten in den entsprechenden Produktbereichen deutlich geringer ausfällt.

Tz. 43 Des Weiteren habe ich auch die Stadt Delmenhorst aus dem weiteren Vergleich herausgenommen. Sie hatte noch keine Jahresabschlüsse aufgestellt (vgl. auch

Tz. 66). Die vorläufigen Zahlen des Produkthaushalts wichen deutlich von den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen der vorläufigen Ergebnisrechnung ab.

Tz. 44 Der Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe war einer der drei Produktbereiche mit dem höchsten anteiligen Zuschussbedarf bei den im Vergleich verbliebenen Städten.

Die Städte wiesen untereinander ähnlich hohe Zuschussbedarfe aus. Die Stadt Wilhelmshaven stellte mit 325 €/EW den Minimalwert, die Stadt Osnabrück mit 399 €/EW den Maximalwert.

Tz. 45 Beim Zuschussbedarf je Einwohner für den Produktbereich Soziale Hilfen sollte man aus folgendem Grund keine großen Unterschiede erwarten:

„Zur Gewährleistungen gleicher Lebensbedingungen werden gesetzliche Regulierungen zur Steuerung der Sozialleistungen flächendeckend vorgegeben. Die Regulierung der sozialen Transferleistungen erfolgt durch Bundesgesetze, teils auch durch Landesgesetze und -verordnungen. Aus Sicht der Kommunen handelt es sich im Wesentlichen um fremdbestimmte Pflichtaufgaben, die Kommunen haben hier lediglich eine Vollzugs- und Durchführungsverpflichtung, mit geringen Handlungsspielräumen der Umsetzung.“¹²

Jedoch fiel der Zuschussbedarf je Einwohner für den Produktbereich Soziale Hilfen bei den untersuchten Städten sehr unterschiedlich aus. Während in der Stadt Wolfsburg der Zuschussbedarf nur 183 €/EW betrug, waren es in der Stadt Wilhelmshaven 430 €/EW.

Tz. 46 Die beiden Städte Wolfsburg und Hannover wiesen beim Produktbereich Innere Verwaltung mit 622 €/EW bzw. 374 €/EW die mit Abstand höchsten Zuschussbedarfe auf – die Stadt Wilhelmshaven mit 99 €/EW den geringsten. Der durchschnittliche Wert des Vergleichsrings lag bei 273 €/EW. Es ist auffällig, dass bei den beiden Städten Wolfsburg und Hannover der Anteil des Zuschussbedarfs der anderen Produktbereiche – insbesondere bei den Sozialen Hilfen und Schulträgeraufgaben – zum Gesamtzuschussbedarf vergleichsweise gering ausfiel.

¹² Vgl. Prof. Dr. Heinz-Dieter Harges, Haushaltsplanung und -konsolidierung, am Beispiel der Städte Mainz, Koblenz und Trier, der gemeindehaushalt 7/2015, S. 145 ff.

Die Städte des Vergleichsrings ordneten dem Produktbereich Innere Verwaltung sehr unterschiedliche Leistungen zu. Einige Städte, wie die Stadt Hannover, bildeten im Vergleichsjahr 2012 beispielsweise ihre Aufwendungen für das Gebäudemanagement in diesem Produktbereich ab. Sie meldeten mir für meine Erhebung Daten, die keine internen Leistungsbeziehungen zwischen serviceleistenden und nutzenden Produkten berücksichtigten. Die anderen Städte berücksichtigten Aufwendungen für serviceleistende Produkte in nutzenden Produktbereichen, wie Schulträgeraufgaben. Bei diesen Städten waren die Zuschussbedarfe im Produktbereich Innere Verwaltung geringer, bei anderen Produktbereichen höher. Dies erschwert mir den Vergleich im Detail.

Idealerweise sollten die Aufwendungen der serviceleistenden Produkte über die Innere Verrechnung weitgehend den nutzenden Produkten zugeordnet werden.

Ich habe den Produktbereich Innere Verwaltung im Weiteren nicht betrachtet.

Tz. 47 Folgend untersuche ich im Detail die beiden anderen Produktbereiche mit den höchsten Zuschussbedarfen: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie Soziale Hilfen.

In den Anlagen 1 bis 5 können für das Jahr 2012 einzelne Produktgruppen hinsichtlich ihres ordentlichen Ergebnisses, ordentlichen Aufwands und ordentlichen Ertrags – jeweils je Einwohner – miteinander verglichen werden.

3.4.1 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Tz. 48 Der Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe wies gegenüber den anderen Produktbereichen den höchsten Zuschussbedarf aus. Zudem stieg der Zuschussbedarf in diesem Produktbereich im Prüfungszeitraum am stärksten an (vgl. Tz. 39 f.).

Er setzt sich aus folgenden Produktgruppen (PrdG) zusammen:

- 361: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
- 362: Jugendarbeit
- 363: Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- 365: Tageseinrichtungen für Kinder

- 366: Einrichtungen der Jugendarbeit
- 367: Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Tz. 49 In diesem Produktbereich erwirtschafteten die Städte verhältnismäßig geringe Erträge, sodass ihr Zuschussbedarf nur geringfügig unter dem Aufwand für diesen Produktbereich lag.

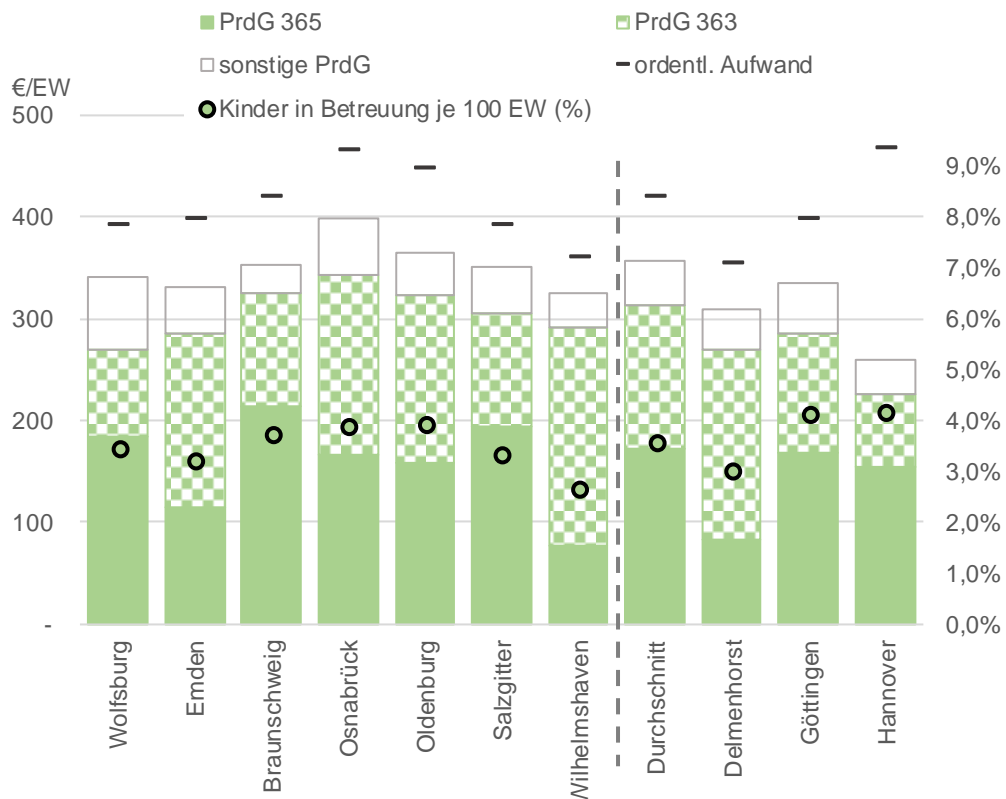


Abbildung 8: Produktbereich 36 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Ordentlicher Aufwand und ordentlicher Zuschussbedarf je Einwohner im Jahr 2012

Tz. 50 Prägend für den Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe waren die beiden Produktgruppen 363 – Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe – und 365 – Tageseinrichtungen für Kinder. Durchschnittlich 96 % des Zuschussbedarfs entfielen in diesem Produktbereich auf die beiden Produktgruppen.

Tz. 51 Auffällig ist, dass die Städte Wolfsburg, Braunschweig und Salzgitter, die einen überdurchschnittlichen Zuschussbedarf in der Produktgruppe 363 hatten, in der Produktgruppe 365 einen unterdurchschnittlichen Zuschussbedarf auswiesen. Umgekehrt wiesen die Städte Emden, Osnabrück, Oldenburg und Wilhelmshaven einen überdurchschnittlichen Zuschussbedarf in der Produktgruppe 365 und einen unterdurchschnittlichen Zuschussbedarf in der Produktgruppe 363

aus. In der Folge war der Zuschussbedarf des Produktbereichs im Vergleich der Städte nur geringfügig unterschiedlich.

Tz. 52 Die Finanzierung der Kinderbetreuung¹³ machte durchschnittlich rund die Hälfte beim Zuschussbedarf im Bereich der Kinder-, Jugend und Familienhilfe aus. Die Städte Braunschweig und Salzgitter verzichteten in weiten Teilen auf die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Kindertagesstätten. Beide Städte wiesen einen Zuschussbedarf von über 200 €/EW bei der Kinderbetreuung¹³ aus. Auch die Stadt Wolfsburg stellte sich als besonders familienfreundlich dar und erhob niedrige Gebühren. Dies führte bei ihr zu einem überdurchschnittlichen Zuschussbedarf von 184 €/EW für die Kinderbetreuung. Die Stadt Wilhelmshaven bezuschusste ihre Kinderbetreuung nur mit 85 €/EW.

Tz. 53 Daneben zeigt die Abbildung den Zusammenhang zwischen der Höhe des Zuschussbedarfs für Produktgruppe 365 und der Anzahl der betreuten Kinder je 100 Einwohner¹⁴: Je höher die Anzahl, desto höher der Zuschussbedarf. Die Stadt Wilhelmshaven wies am 31.12.2012 bei einer Quote von 2,7 % einen Zuschussbedarf von nur 76 €/EW auf. Im Gegensatz dazu hatte beispielsweise die Stadt Osnabrück bei einer Quote von 3,9 % einen Zuschussbedarf von 167 €/EW.

3.4.2 Soziale Hilfen

Der Produktbereich Soziale Hilfen wies gegenüber den anderen Produktbereichen den zweithöchsten Zuschussbedarf aus. Der Zuschussbedarf in diesem Produktbereich verringerte sich im Prüfungszeitraum um 2,8 %-Punkte (vgl. Tz. 39 f.).

Der Produktbereich Soziale Hilfen setzt sich aus folgenden Produktgruppen zusammen:

- 311: Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- 312: Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

¹³ Produktgruppen 361 und 365.

¹⁴ Vgl. LSN-Online, Tabelle K2300332.

- 313: Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 315: Soziale Einrichtungen
- 321: Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
- 341: Unterhaltsvorschussleistungen
- 343: Betreuungsleistungen
- 344: Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge
- 345: Landesblindengeld
- 346: Wohngeld
- 347: Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz
- 351: Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

In dem Produktbereich erwirtschafteten die Städte verhältnismäßig hohe Erträge, sodass ihr Zuschussbedarf deutlich unter dem Aufwand für diesen Produktbereich lag.

Die Höhe der Erträge ist maßgeblich von der Bundeserstattung nach § 46a SGB XII (Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit und im Alter) beeinflusst. Die Erstattung stieg seit 2009 kontinuierlich an. So betrug sie für das Jahr 2011 15 % der Ausgaben des Vorjahres, 2012 45 % der Ausgaben des Vorjahres, 2013 bereits 75 % der Ausgaben des Jahres und 2014 100 % der Ausgaben des Jahres.

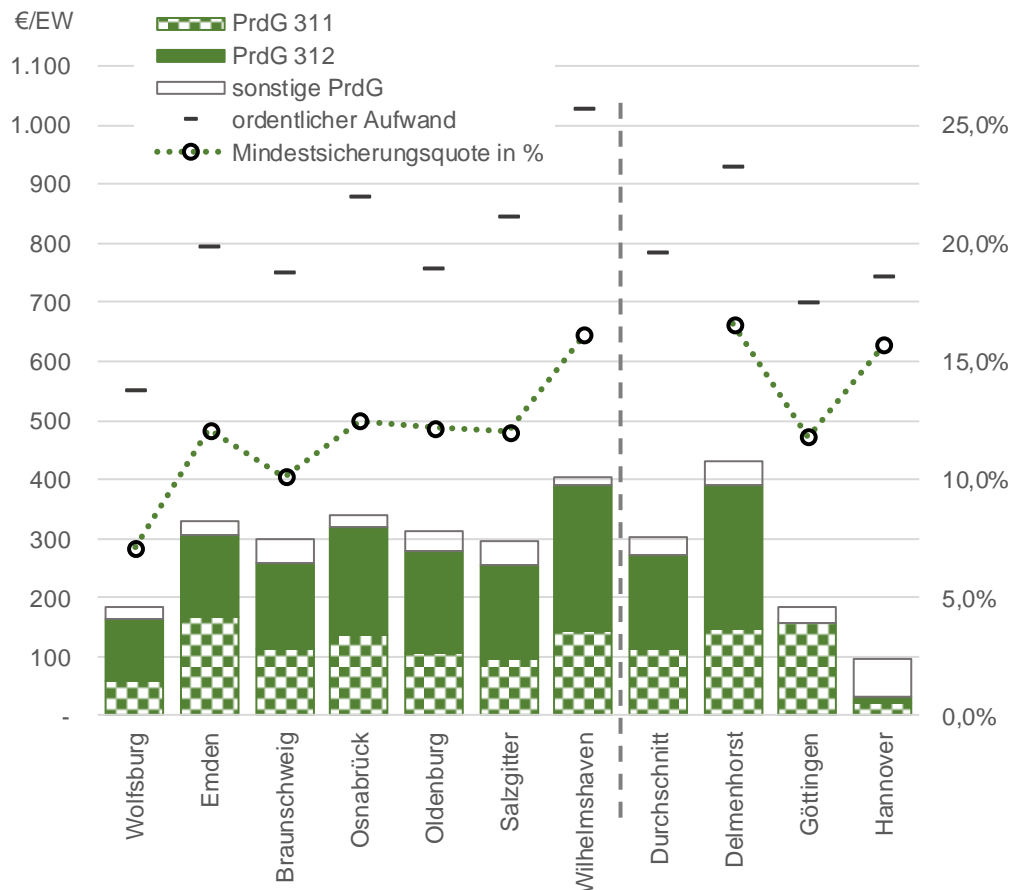


Abbildung 9: Produktbereich 31-35 – Soziale Hilfen: Ordentlicher Aufwand und ordentlicher Zuschussbedarf je Einwohner im Jahr 2012

- Tz. 54 Prägend für den Produktbereich Soziale Hilfen waren die beiden Produktgruppen 311 – Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII und 312 – Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Durchschnittlich 90 % des Zuschussbedarfs entfielen in diesem Produktbereich auf die beiden Produktgruppen.
- Tz. 55 Die Abbildung zeigt, dass ein Zusammenhang zwischen der Höhe des Zuschussbedarfs für die Produktgruppe 311 und 312 mit der Anzahl der Empfänger von Mindestsicherungsleistungen¹⁰ je 100 Einwohner¹⁵ besteht: Je höher die Anzahl, desto höher der Zuschussbedarf. Die Stadt Wolfsburg wies am 31.12.2012 bei einer Quote von nur 7,1 % einen Zuschussbedarf von nur 163 €/EW auf. Im Gegensatz dazu hatte die Stadt Wilhelmshaven bei einer Quote von 16,1 % einen Zuschussbedarf von 391 €/EW.
- Tz. 56 Schließlich deuten meine Auswertungen in dieser Prüfungsmittelung auf einen tendenziell gegenläufigen Zusammenhang zwischen den Zuschussbedarfen für

¹⁵ Vgl. LSN-Online, Tabelle K2550121.

Soziale Hilfen und den Gewerbesteuererträgen je Einwohner (vgl. Tz. 29 ff.) hin: Je höher der Zuschussbedarf für soziale Hilfen, desto niedriger der Gewerbesteuerertrag je Einwohner. So war in der Stadt Wilhelmshaven im Vergleichsjahr 2012 nicht nur der Zuschussbedarf für Soziale Hilfen hoch, sondern auch der Gewerbesteuerertrag niedrig. Umgekehrtes galt für die Stadt Wolfsburg.

3.5 Nettovermögen – zwei Städten droht die Überschuldung

Tz. 57 Das Nettovermögen der Stadt Hannover blieb an den Bilanzstichtagen 31.12. der Jahre 2011 bis 2013 nahezu konstant bei 7,1 Mrd. €. Die Summe des Nettovermögens der restlichen sechs betrachteten Städte, die zum 31.12.2013 eine Bilanz vorlegen konnten,¹⁶ war vergleichsweise gering. Es entwickelte sich von 2,3 Mrd. € am 31.12.2011 auf 2,5 Mrd. € am 31.12.2013. Dies bedeutete einen Anstieg um 228,2 Mio. € bzw. 10,1 %. Hierin ist der Vermögenszuwachs aus einer Entschuldungshilfe im Jahr 2013 von 113,5 Mio. € für die Stadt Göttingen enthalten.

Tz. 58 Die Nettovermögensquote gibt an, wie hoch der Anteil des Nettovermögens am Gesamtkapital ist. Die folgende Abbildung zeigt, wie sich die Nettovermögensquoten der einzelnen Städte im Prüfungszeitraum entwickelten.

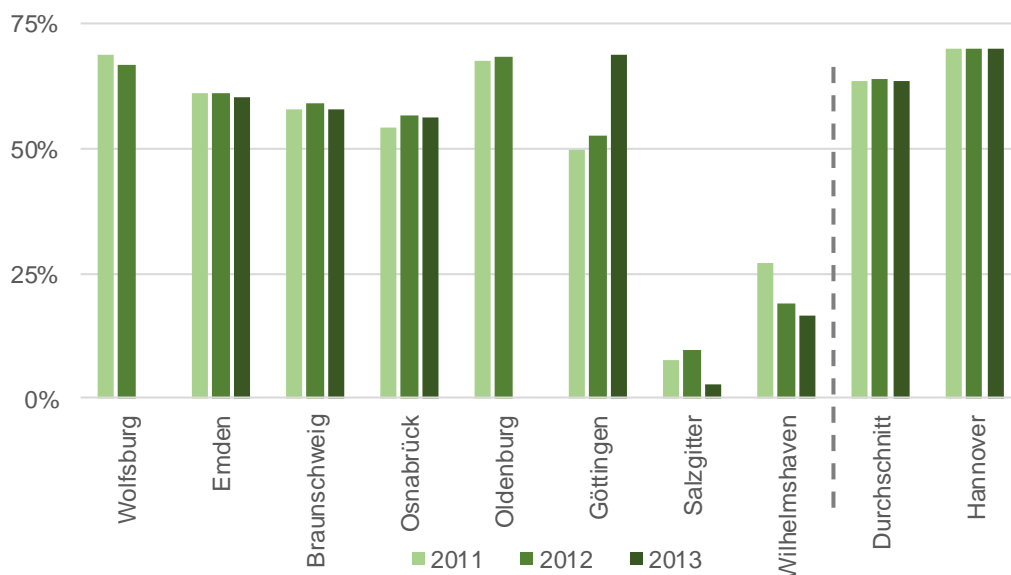


Abbildung 10: Nettovermögensquoten im Prüfungszeitraum 2011 bis 2013

¹⁶ Emden, Braunschweig, Osnabrück, Göttingen, Salzgitter und Wilhelmshaven.

- Tz. 59 Die Vermögenssituation der Städte zum 31.12.2012 war sehr unterschiedlich. Die Nettovermögensquote lag im Vergleichsjahr 2012 zwischen 9,6 % bei der Stadt Salzgitter und 68,4 % bei der Stadt Oldenburg.
- Tz. 60 Bei der Stadt Wilhelmshaven sank das Nettovermögen vom 31.12.2011 zum 31.12.2013 um 38,1 % auf 55,0 Mio. €, bei der Stadt Salzgitter um 62,5 % auf 17,2 Mio. €. In Anbetracht dessen droht bei anhaltend hohen Verlusten der Stadt Wilhelmshaven mittelfristig und der Stadt Salzgitter kurzfristig eine negative Nettoposition und damit die Überschuldung nach § 110 Abs. 8 NKomVG.

3.6 Schulden – durchschnittlich knapp 70 % der Kredite außerhalb des Kernhaushalts

Tz. 61 Die Gesamtverschuldung (Schulden) umfasst die Verbindlichkeiten, wie insbesondere Kredite für Investitionen und Liquiditätskredite, sowie die Rückstellungen einer Kommune.¹⁷

Ohne die Entschuldungshilfe der Stadt Göttingen (vgl. Tz. 57) erhöhte sich die Summe der Schulden bei den sechs Städten mit einer Bilanz zum 31.12.2013¹⁸ in Summe von 2,5 Mrd. € am 31.12.2011 um 83,1 Mio. € bzw. 3,3 % auf 2,6 Mrd. € am 31.12.2013.

In der Gesamtbetrachtung nutzten die Städte das wirtschaftlich günstige Umfeld nicht, um ihre Schulden abzubauen.

In der folgenden Abbildung betrachte ich bei den einzelnen Städten die Verschuldung je Einwohner zum Bilanzstichtag 2012.

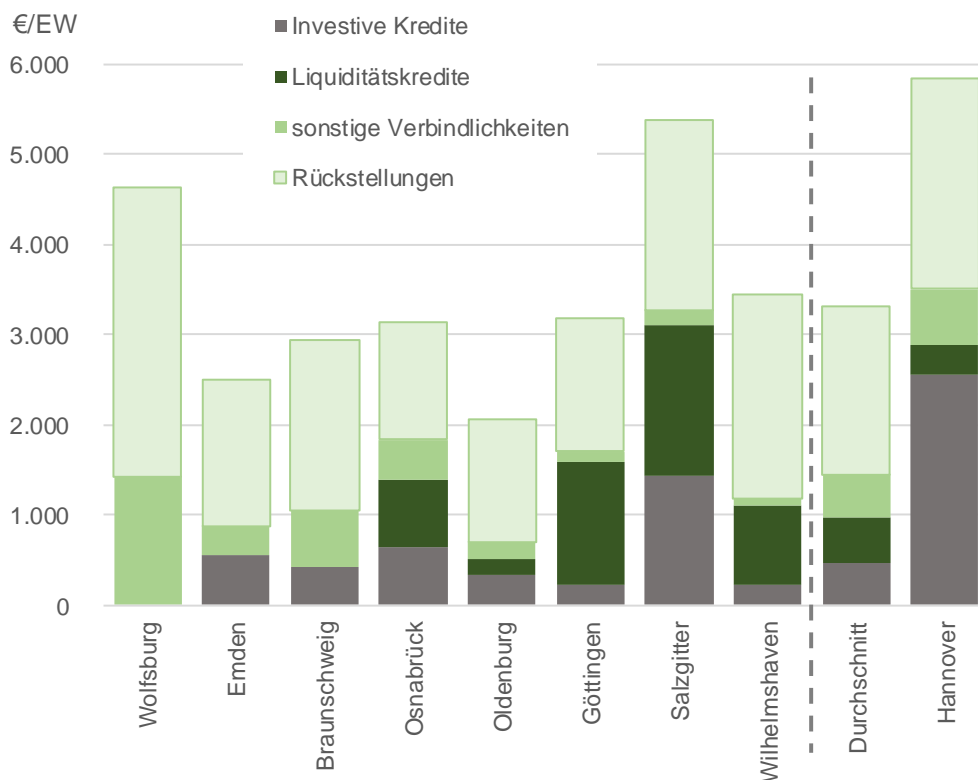


Abbildung 11: Gesamtverschuldung je Einwohner zum 31.12.2012

¹⁷ Vgl. hierzu § 54 Abs. 4 Nr. 2 und 3 GemHKVO.

¹⁸ Emden, Braunschweig, Osnabrück, Göttingen, Salzgitter und Wilhelmshaven.

Die Abbildung verdeutlicht Folgendes:

- Die Stadt Wolfsburg hatte weder investive noch Liquiditätskredite. Sie war jedoch aufgrund ihrer hohen sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen nicht schuldenfrei.
- Die Städte Emden und Braunschweig nahmen zum 31.12.2012 keine Liquiditätskredite in Anspruch.
- Die Stadt Göttingen wies Ende 2012 noch Liquiditätskredite in Höhe von 159,2 Mio. € aus. Diese wurden durch die Entschuldungshilfe im Jahre 2013 zu einem großen Teil getilgt.
- Die Städte Osnabrück, Salzgitter und Wilhelmshaven hatten höhere Liquiditäts- als investive Kredite.

Tz. 62 Die Verlagerung von öffentlichen Aufgaben auf Einheiten außerhalb des Kernhaushalts beeinträchtigt die Aussagekraft dieses vergleichenden Berichts. In der folgenden Abbildung stelle ich dar, in welchem Verhältnis Kredite und Wertpapierschulden anderer Aufgabenträger (öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen – FEU), wie beispielsweise Eigenbetriebe, Zweckverbände oder öffentliche Unternehmen in privater Rechtsform, zum 31.12.2012 den Städten zuzuordnen waren. Hierzu habe ich auf Daten einer Sonderveröffentlichung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zurückgegriffen.¹⁹

¹⁹ Vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Integrierte Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände, Anteilige Modellrechnung für den interkommunalen Vergleich, Stand 31.12.2012, Wiesbaden 2014.

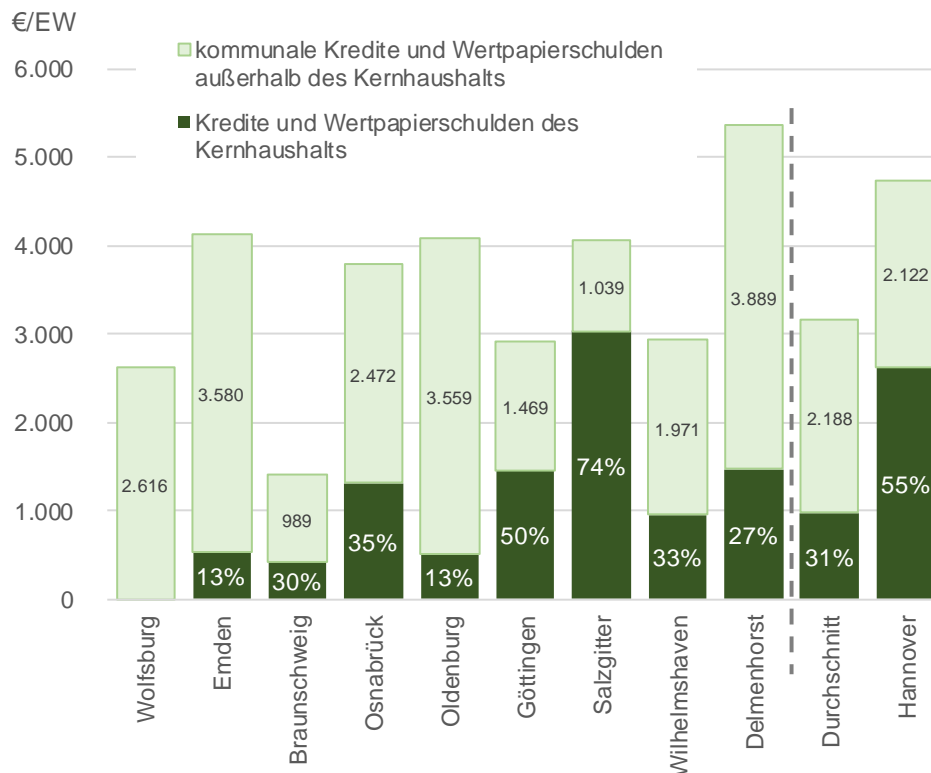


Abbildung 12: Kredite und Wertpapierschulden der Gesamthaushalte je Einwohner zum 31.12.2012

Den Städten waren Ende 2012 unterschiedlich hohe Verbindlichkeiten aus Krediten und aus Wertpapierschulden außerhalb des Kernhaushalts zuzuordnen: Bei der Stadt Salzgitter waren es mit 1.039 €/EW nur 26 % und bei der Stadt Wolfsburg mit 2.616 €/EW 100 %. Im gewichteten Durchschnitt lagen 69 % der Verbindlichkeiten außerhalb des Kernhaushalts.

Dadurch, dass die konsolidierten Gesamtabschlüsse bisher weitgehend fehlen, sind wesentliche Informationen, wie zu den Schulden, auf unterschiedliche Berichte, wie Jahresabschlüsse und Beteiligungsberichte, verteilt. Dies erschwert nicht nur der Öffentlichkeit, sondern auch der Aufsicht, sich einen umfassenden Überblick über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Konzerns Kommune zu verschaffen.

Die Verschuldungslage ist wesentlich ausgeprägter, als allein aus den kommunalen Jahresabschlüssen abgeleitet werden kann.

Tz. 63 Die von der Stadt Hannover an das Landesamt für Statistik Niedersachsen gemeldeten Angaben zu den Liquiditätskrediten im Kernhaushalt waren um

125,9 Mio. € niedriger als nach dem Jahresabschluss zum 31.12.2012, die Angaben zu den investiven Krediten im Kernhaushalt um 185,0 Mio. €.

Hierzu erklärte die Stadt Hannover, dass sie u. a. Kredite an Eigenbetriebe und andere verbundene Träger weitergereicht habe. Diese Kredite habe sie in Abstimmung mit dem ehemaligen Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen²⁰ bei der Meldung der Kassenstatistik (für den Kernhaushalt) abgesetzt.

²⁰ Jetzt Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN).

4 Formale Prüfung

4.1 Haushaltssicherungskonzepte – drei Städte ohne Haushaltsausgleich in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

Tz. 64 Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, so ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Das Haushaltssicherungskonzept ist Anlage des Haushaltsplans. Dort ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrags in den künftigen Jahren vermieden werden soll.²¹

Bis auf die Städte Braunschweig und Emden waren alle anderen geprüften Städte im Prüfungszeitraum ganz oder teilweise verpflichtet, mindestens für ein Haushaltsjahr ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Bei ihnen habe ich geprüft, inwieweit das zuletzt im Prüfungszeitraum aufgestellte Haushaltssicherungskonzept die gestellten Anforderungen erfüllte. Grundlage meiner Bewertung sind die „Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzepts“²² gewesen.

²¹ Vgl. § 110 Abs. 6 NKomVG und § 1 Abs. 2 Nr. 4 GemHKVO.

²² Vgl. „Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzepts“, Bekanntmachung des MI vom 30.10.2007, Nds. MBl. Nr. 46/2007, S. 1254.

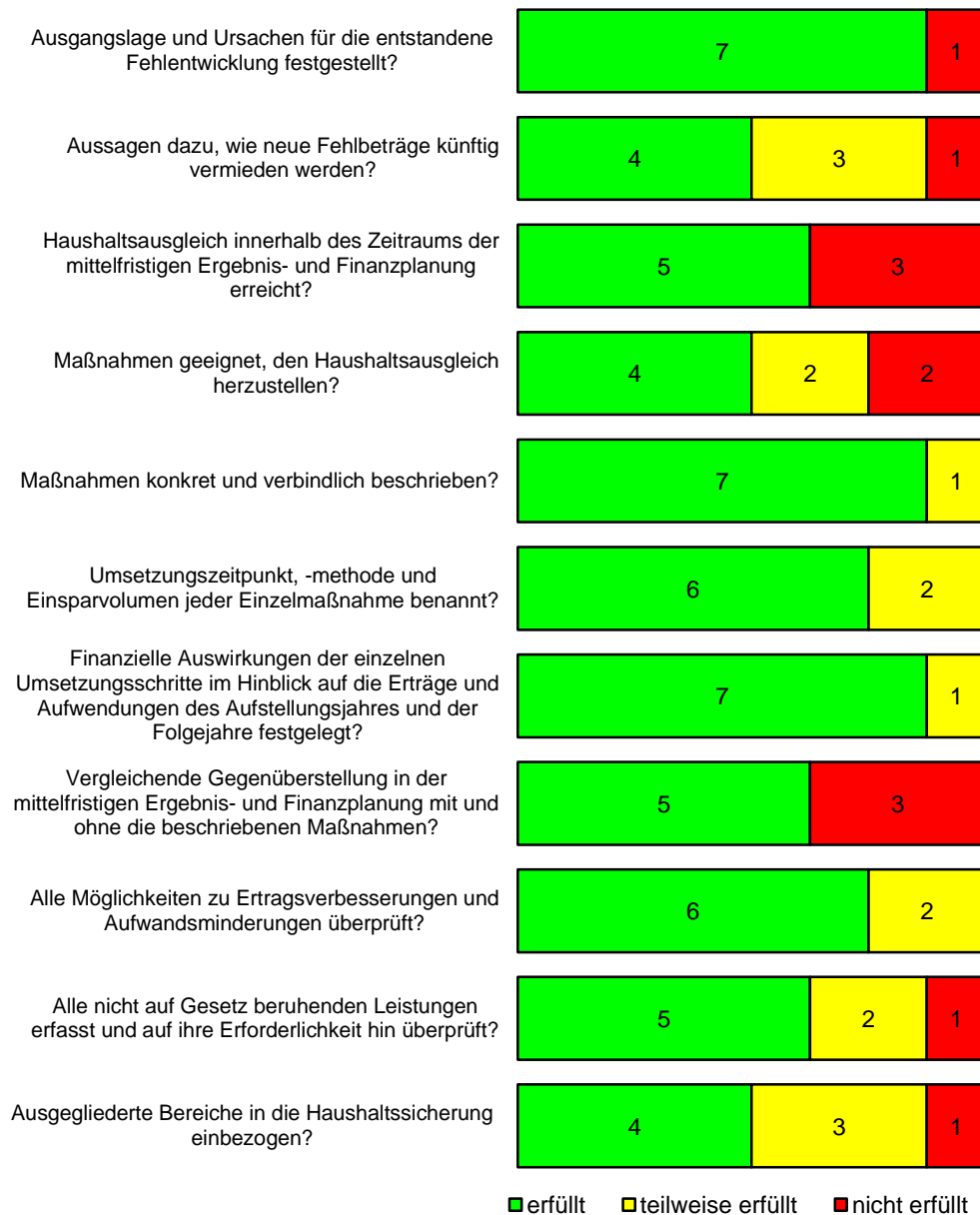


Abbildung 13: Erfüllung der Anforderungen an das Haushaltssicherungskonzept bei acht zur Aufstellung verpflichteten Städten

Die zu einem Haushaltssicherungskonzept verpflichteten Städte hielten weitgehend die Anforderungen an ein Haushaltssicherungskonzept ein. Fünf Städte stellten in ihrem Haushaltssicherungskonzept dar, dass sie den Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung erreichen würden. Die Städte Hannover, Göttingen und Salzgitter erfüllten dieses Kriterium nicht.

4.2 Haushaltsaufstellungsverfahren – vier von 40 Haushalten fristgerecht beschlossen

Tz. 65 Die von der Vertretung beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.²³

Ich habe bei den zehn Städten geprüft, ob sie für die Jahre 2011 bis 2014 die gesetzliche Frist zur Haushaltsaufstellung einhielten. Soll die Frist eingehalten werden, müssen die Haushaltssatzungen spätestens im November vor Beginn des Haushaltsjahres vom Rat der Stadt beschlossen werden.

Dies gelang im Berichtszeitraum nur den Städten Göttingen und Wilhelmshaven. Von den vier fristgerecht gefassten Beschlüssen entfielen drei auf das zweite Jahr eines Doppelhaushalts. Zwölf Haushaltssatzungen wurden im Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen, die restlichen erst nach dessen Beginn. Die Städte Delmenhorst, Hannover und Salzgitter beschlossen ihre Haushaltssatzungen für alle vier von mir betrachteten Haushaltsjahre erst nach deren Beginn.

Die Zeitpunkte der Beschlussfassungen änderten sich im Prüfungszeitraum 2011 bis 2014 mit Ausnahme des Jahres 2012 nur marginal. Nach den Kommunalwahlen im September 2011 beschloss bei einer Reihe von Städten der neu gewählte Rat über den Haushalt 2012. Insofern verzögerte sich deren Beschlussfassung.

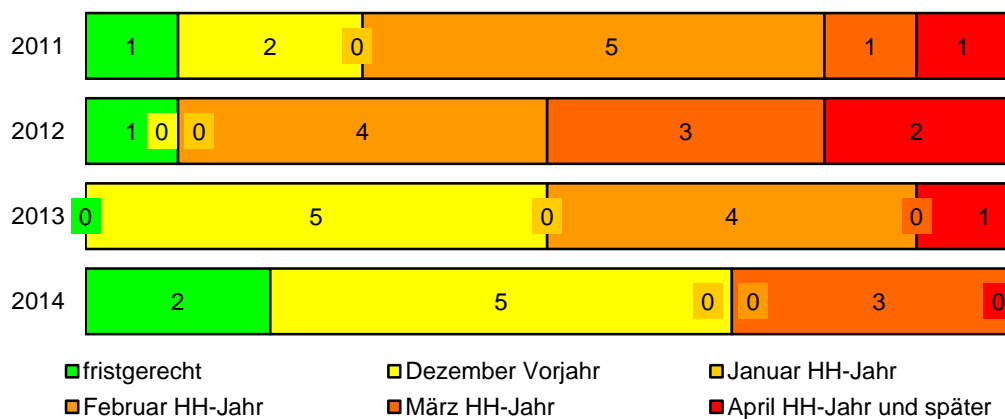


Abbildung 14: Beschlusszeiträume der Haushaltssatzungen

²³ Vgl. § 114 Abs. 1 NKomVG.

Die Städte begründeten die verzögerten Beschlussfassungen häufig damit, dass wichtige Berechnungsgrundlagen für den Haushaltsplan, wie die Höhe des kommunalen Finanzausgleichs und der Schlüsselzuweisungen, erst spät vorlägen. So gab das Innenministerium die Orientierungsdaten zur Gemeindefinanzplanung für die Jahre 2011 bis 2014 bis spätestens Anfang September des Vorjahres durch Runderlass bekannt. Diese wurden bis spätestens Mitte September im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht. Das Landesamt für Statistik Niedersachsen stellte die vorläufige Berechnungsgrundlage für den kommunalen Finanzausgleich jeweils im November des Vorjahres zur Verfügung. Aus Sicht der Städte seien die Berechnungsgrundlagen notwendig für die Planungssicherheit. Hierdurch solle vermieden werden, dass kostenintensive Nachtragshaushalte aufgestellt werden.

Diese Argumentation ist für mich nicht nachvollziehbar, weil einerseits trotz dieser Umstände einzelne Haushalte fristgerecht aufgestellt werden konnten und andererseits bei Doppelhaushalten diese Eckdaten für das zweite zu planende Haushaltsjahr nie vorliegen.

4.3 Jahresabschlüsse – fristgerecht ist die Ausnahme

Tz. 66 Die Kommune hat für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen.²⁴ Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.²⁵

Zeitnah aufgestellte Jahresabschlüsse sind die Voraussetzung dafür, um die mit der Doppik verbundenen Steuervorteile nutzen zu können.

Bei meiner Prüfung musste ich feststellen, dass nur wenige Städte ihren Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufstellten. Die Stadt Osnabrück stellte im Prüfungszeitraum zwei Jahresabschlüsse rechtzeitig auf, die Stadt Wilhelmshaven einen.

Neun Jahresabschlüsse waren noch gar nicht aufgestellt. Die Stadt Delmenhorst stellte bis zum Ende meiner örtlichen Erhebungen am 15.01.2015 für kein Jahr

²⁴ Vgl. § 128 Abs. 1 NKomVG.

²⁵ Vgl. § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG.

einen Jahresabschluss auf, die Stadt Göttingen nur für das Jahr 2011. Für das Jahr 2013 legten auch die Städte Hannover, Oldenburg, Salzgitter und Wolfsburg keinen Jahresabschluss vor.

Tz. 67 Weitere Details zu den Aufstellungszeiträumen der Jahresabschlüsse zeigt die nachfolgende Grafik.

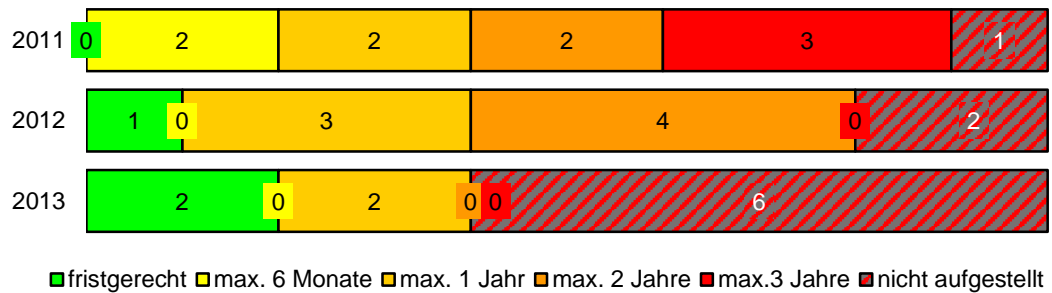


Abbildung 15: Aufstellungszeiträume der Jahresabschlüsse

Die Abbildung zeigt, dass sich der durchschnittliche Zeitraum vom Jahr 2011 zum Jahr 2012 verkürzte. Die Fortsetzung dieser positiven Entwicklung kann ich für das Jahr 2013 noch nicht belegen, da nicht ausreichend Jahresabschlüsse aufgestellt waren.

Tz. 68 Für das Haushaltsjahr 2012 besteht mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses eine weitere Herausforderung: Der konsolidierte Gesamtabschluss soll innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden.²⁶

Nur die Städte Braunschweig und Osnabrück verfügten zum Zeitpunkt meiner örtlichen Erhebung über aufgestellte konsolidierte Gesamtabschlüsse, die Stadt Osnabrück sogar über einen für das Jahr 2013. Allerdings war keiner fristgerecht aufgestellt.

²⁶ Vgl. § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG.

4.4 Neues Kommunales Rechnungswesen – weitgehend alle Steuerungsinstrumente eingesetzt

Tz. 69 Die Städte haben verschiedene haushaltswirtschaftliche Instrumente einzusetzen, um die Verwaltungssteuerung zu unterstützen und die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit zu beurteilen. Ich habe geprüft, ob die Städte über entsprechende Steuerungsinstrumente im letzten Jahr des Prüfungszeitraums verfügten. Dabei ist die Wirkung der Steuerungsinstrumente nicht Teil des Prüfungsgegenstands gewesen.

Tz. 70 Die folgende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand bei den zehn geprüften Städten:

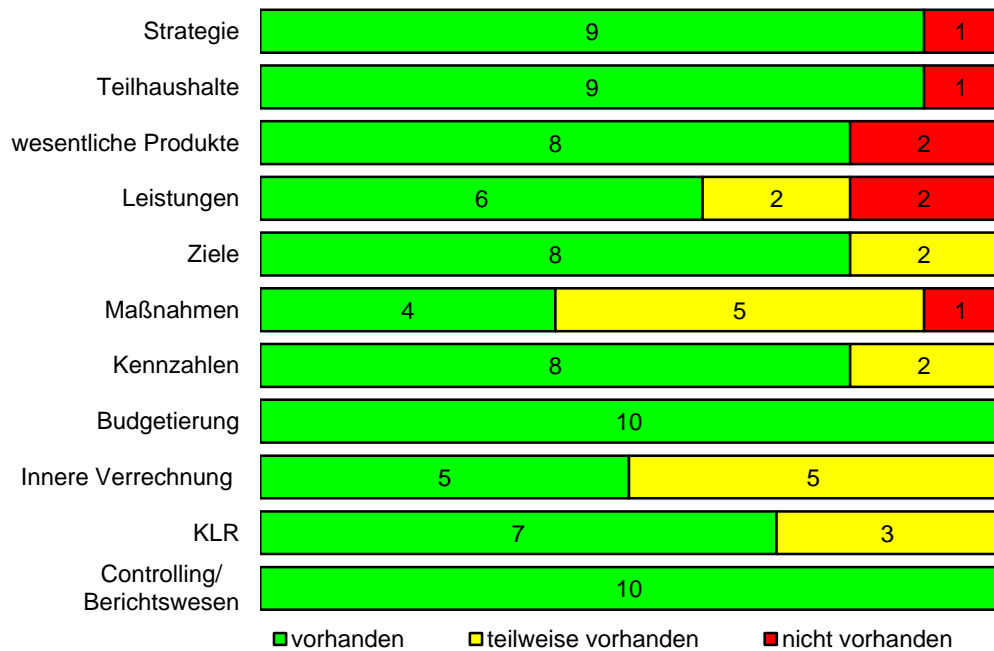


Abbildung 16: Umsetzungsstand NKR

Tz. 71 Die geprüften Städte nutzten die vom Verordnungsgeber eröffneten Handlungs- bzw. Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung des NKR. Die Zuschnitte der Produkte und Leistungen der Städte und der Umfang der internen Leistungsverrechnung variieren stark. Dies erschwert auf Produktebene die Erfolgskontrolle über interkommunale Vergleiche.

Tz. 72 Die Städte verfügten über verschiedene strategische Grundlagen. Die Bandbreite reichte vom Leitbild bis hin zu konkret benannten Handlungszielen. Einige Städte

hatten weder ihre „Strategie“ in den Steuerungskreislauf eingebunden noch führten sie über ihre strategischen Ausrichtung regelmäßige politische Auseinandersetzungen. Die Stadt Wilhelmshaven hatte nach eigenen Angaben keine strategischen Grundlagen zur Verwaltungssteuerung.

- Tz. 73 Über die wesentlichen Produkte soll der Haushalt gesteuert werden. Hierzu werden in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen beschrieben. Ferner werden Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt.²⁷ Dies erfordert eine politische Auseinandersetzung über die Bedeutung der Produkte, z. B. in strategischer oder finanzieller Hinsicht. Bei allen Produkten, die nicht wesentlich sind, können die Städte aus Vereinfachungsgründen auf die zuvor genannten Steuerungselemente verzichten.

Viele Städte bildeten deutlich mehr als 100 Produkte in den Haushaltsplänen bzw. Produktbüchern ab. Die Städte Göttingen und Oldenburg verzichteten darauf, wesentliche Produkte in den Teilhaushalten festzulegen. Aufgrund der fehlenden Festlegung auf die wesentlichen Produkte mussten sie für nahezu alle Produkte Leistungen, Maßnahmen, Ziele und Kennzahlen entwickeln und im Haushaltsplan ausweisen.

Eine überschaubare Zahl von wesentlichen Produkten kann die Steuerung durch den Rat und die Verwaltungsführung erleichtern.

- Tz. 74 Alle geprüften Städte setzten die Budgetierung ein, um die dezentrale Ressourcenverantwortung zu stärken. Mehrheitlich budgetierten sie ihre Produkthaushalte auf der Ebene der Teilhaushalte.

- Tz. 75 Interne Leistungen sollen zwischen den Teilergebnishaushalten angemessen veranschlagt und verrechnet werden (Innere Verrechnungen).²⁸ Mit inneren Verrechnungen sollen in erster Linie die Leistungen der Service-leistenden Kostenstellen (z. B. Gebäudemanagement, EDV, Personalverwaltung, Kasse) auf die nachfragenden Kostenstellen umgelegt werden. Ziel ist es, den tatsächlichen Ressourcenverbrauch bzw. das Ressourcenaufkommen einer Bewirtschaftungseinheit auszuweisen.

²⁷ § 4 Abs. 7 GemHKVO.

²⁸ Vgl. § 15 Abs. 3 GemHKVO.

Nur die Hälfte der geprüften Städte verrechnete interne Leistungen vollständig zwischen den Teilhaushalten. Die übrigen Städte beschränkten sich auf eine Verrechnung einzelner Leistungen z. B. zur Entgeltkalkulation.

- Tz. 76 Die Gemeinde setzt nach den örtlichen Bedürfnissen zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung die KLR und das Controlling mit einem unterjährigen Berichtswesen ein.²⁹

Ich halte es für erforderlich, dass die Städte zumindest ihre wesentlichen Produkte mit den genannten Steuerungsinstrumenten bewirtschaften.

Sieben Städte setzten eine flächendeckende KLR ein.³⁰ In den Städten Hannover, Oldenburg und Wilhelmshaven gab es eine KLR für ausgewählte Bereiche, z. B. für die gebührenfinanzierten Einrichtungen.

Alle Städte setzten ein Controlling und Berichtswesen ein. Die Ausprägung reichte von einem reinen Finanzcontrolling mit Ansatz-/Ergebnisvergleichen bis hin zu einem umfassenden Controlling der Finanz- und Leistungsziele.

4.5 Kassensicherheit – zum Teil besteht noch Regelungsbedarf

- Tz. 77 Bis zum Inkrafttreten der GemHKVO waren zahlreiche Sicherheitsstandards zum Betrieb der Kasse in der GemKVO geregelt. Diese war mit Einführung der Doppik nicht mehr anzuwenden. Der Ordnungsgeber übertrug nunmehr den Kommunen neben der Regelungsbefugnis auch das Regelungserfordernis, eigene Sicherheitsstandards festzulegen.

Gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO erlässt die Gemeinde zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung, insbesondere dem Umgang mit Zahlungsmitteln, eine Dienstanweisung. Deren Mindestinhalte sind in Abs. 2 geregelt.

²⁹ Vgl. § 21 Abs. 1 GemHKVO.

³⁰ Vgl. § 21 Abs. 1 GemHKVO.

Von den zehn geprüften Städten verfügten nur die Städte Hannover, Salzgitter und Wolfsburg über eine Dienstanweisung, die den gesetzlichen Vorgaben entsprach. Bei den Städten Braunschweig, Emden, Göttingen, Oldenburg und Osnabrück lagen unvollständige Dienstanweisungen vor. Die Städte Delmenhorst und Wilhelmshaven verfügten zum Erhebungszeitpunkt über keine auf den aktuellen gesetzlichen Vorschriften basierenden Dienstanweisungen.

Die unvollständigen Dienstanweisungen sind überwiegend auf eine lückenhafte Musterdienstanweisung³¹ zurückzuführen, an der sich die Mehrheit der Städte nach deren Aussage orientierte.

Tz. 78 Die Kassenaufsicht durch den Kassenaufsichtsbeamten besteht in einer laufenden Überwachung durch regelmäßig unvermutete Kassenprüfungen und einer sowohl ständigen als auch stichprobenweisen Kontrolle des gesamten Geschäftsgangs der Kommunalkasse.³² Die Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt umfasst u. a. die dauernde Überwachung der Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht.³³ Die Zahlungsabwicklung wird mindestens einmal jährlich unvermutet geprüft. Wird die Zahlungsabwicklung ständig durch ein Rechnungsprüfungsamt überwacht, so kann von einer unvermuteten Kassenprüfung abgesehen werden.³⁴

Bei neun der zehn geprüften Städte wurde mindestens einmal jährlich die Kasse unvermutet geprüft. In allen Fällen führte das jeweilig zuständige Rechnungsprüfungsamt die Prüfungen durch.

Nur die Stadt Delmenhorst nahm während des gesamten Prüfungszeitraums überhaupt keine Kassenprüfungen vor.

³¹ Vgl. Fachverband der Kämmerer (FK) Niedersachsen e. V., Fachverband der Kommunalkassenverwalter (KKV) Niedersachsen e. V., Gruppe INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Osnabrück: „Muster-Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Gemeindekasse der Gemeinde/der Stadt/der Samtgemeinde/des Landkreises/der Region/des Zweckverbandes...“, Entwurf Stand 05.02.2008.

³² Vgl. Grunwald, Ekkehard in Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Niedersachsen November 2013, NKomVG - Kommentar zu § 126, Rn. 13.

³³ Vgl. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG.

³⁴ Vgl. § 40 Abs. 7 GemHKVO.

Tz. 79 Die Kommunen können Zahlungsanweisungs- und Bewirtschaftungsbefugnisse über bestimmte Haushaltspositionen und die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil Dritten mit deren Einverständnis übertragen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Kommunen geltenden Vorschriften gewährleistet sind.³⁵

Mehrere Städte hatten im Prüfungszeitraum Kassengeschäfte auf Dritte übertragen. Bei den Städten Braunschweig, Wilhelmshaven und Wolfsburg hatten weder das Rechnungsprüfungsamt noch der Kassenaufsichtsbeamte für diese Geschäfte im Prüfungszeitraum regelmäßige und unvermutete Prüfungen durchgeführt.

Tz. 80 Für Sondervermögen und Treuhandvermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind Sonderkassen einzurichten. Sie sollen mit der Kommunalkasse verbunden werden. § 126 Abs. 5 und § 127 NKomVG gelten entsprechend.³⁶

Weder das Rechnungsprüfungsamt noch der Kassenaufsichtsbeamte der Städte Delmenhorst und Wilhelmshaven hatten im Prüfungszeitraum die eingerichteten Sonderkassen regelmäßig und unvermutet geprüft.

Im Auftrag

Nicolaus

³⁵ Vgl. § 127 Abs. 1 Satz 1 NKomVG.

³⁶ Vgl. § 132 NKomVG.

Anlage 1: Produktgruppen des Produktbereichs 36 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe); Ordentliches Ergebnis, ordentlicher Aufwand und ordentlicher Ertrag in €/EW im Jahr 2012

Ordentliches Ergebnis in €/EW im Jahr 2012							
Produktgruppe	361	362	363	365	366	367	361 - 367
Braunschweig	- 0,36	- 5,96	- 109,96	- 214,62	- 21,09	- 0,63	- 352,62
Delmenhorst	- 12,36	- 4,76	- 186,59	- 82,96	- 15,72	- 7,00	- 309,39
Emden	-	- 14,62	- 172,10	- 113,60	- 22,87	- 8,13	- 331,32
Göttingen	- 23,84	- 2,21	- 118,50	- 167,19	- 17,03	- 6,70	- 335,46
Hannover	- 3,40	- 9,97	- 71,23	- 153,54	- 14,31	- 6,16	- 258,61
Oldenburg	- 3,57	- 0,60	- 164,57	- 158,71	- 16,44	- 20,80	- 364,69
Osnabrück	- 16,48	- 5,84	- 175,40	- 166,73	- 24,49	- 10,15	- 399,10
Salzgitter	- 11,83	- 24,16	- 111,35	- 193,09	- 0,12	- 9,38	- 349,93
Wilhelmshaven	- 8,40	- 3,15	- 214,03	- 76,18	- 9,40	- 13,58	- 324,75
Wolfsburg	-	- 17,16	- 85,76	- 183,88	- 32,21	- 22,82	- 341,83
Durchschnitt	- 6,50	- 8,47	- 118,59	- 162,18	- 17,31	- 9,09	- 322,14
Minimum	- 23,84	- 24,16	- 214,03	- 214,62	- 32,21	- 22,82	- 399,10
Maximum	-	- 0,60	- 71,23	- 76,18	- 0,12	- 0,63	- 258,61
Ordentlicher Aufwand in €/EW im Jahr 2012							
Produktgruppe	361	362	363	365	366	367	361 - 367
Braunschweig	0,36	7,35	123,32	262,73	23,35	2,77	419,87
Delmenhorst	19,32	5,06	200,65	99,93	15,97	13,45	354,38
Emden	-	16,71	200,95	149,56	23,96	8,16	399,34
Göttingen	30,42	2,78	126,35	212,21	17,52	8,20	397,48
Hannover	10,94	10,20	202,01	207,22	17,71	20,74	468,82
Oldenburg	25,44	0,73	192,66	175,11	17,69	37,39	449,02
Osnabrück	21,71	7,60	196,45	197,85	28,31	13,76	465,68
Salzgitter	16,85	27,05	130,69	207,31	0,12	11,08	393,10
Wilhelmshaven	11,48	3,46	235,46	86,77	9,44	14,03	360,64
Wolfsburg	-	17,29	96,63	213,15	34,49	30,47	392,03
Durchschnitt	12,81	9,26	172,23	199,99	19,49	17,16	430,93
Minimum	-	0,73	96,63	86,77	0,12	2,77	354,38
Maximum	30,42	27,05	235,46	262,73	34,49	37,39	468,82
Ordentlicher Ertrag in €/EW im Jahr 2012							
Produktgruppe	361	362	363	365	366	367	361 - 367
Braunschweig	-	1,39	13,36	48,11	2,26	2,14	67,25
Delmenhorst	6,97	0,30	14,06	16,98	0,25	6,45	44,99
Emden	-	2,09	28,84	35,96	1,10	0,03	68,02
Göttingen	6,58	0,57	7,84	45,02	0,48	1,51	62,01
Hannover	7,54	0,22	130,78	53,69	3,40	14,58	210,21
Oldenburg	21,86	0,12	28,09	16,40	1,25	16,60	84,32
Osnabrück	5,22	1,75	21,05	31,12	3,81	3,61	66,58
Salzgitter	5,02	2,89	19,34	14,22	-	1,70	43,17
Wilhelmshaven	3,08	0,32	21,43	10,58	0,04	0,44	35,89
Wolfsburg	-	0,13	10,87	29,26	2,28	7,65	50,20
Durchschnitt	6,31	0,79	53,65	37,80	2,18	8,07	108,79
Minimum	-	0,12	7,84	10,58	-	0,03	35,89
Maximum	21,86	2,89	130,78	53,69	3,81	16,60	210,21

Anlage 2: Produktgruppen des Produktbereichs 31-35 (Soziale Hilfen); Ordentliches Ergebnis, ordentlicher Aufwand und ordentlicher Ertrag in €/EW im Jahr 2012

Ordentliches Ergebnis in €/EW im Jahr 2012													
Produktgruppen	311	312	313	315	321	341	343	344	345	346	347	351	311-351
Braunschweig	-114,42	-144,05	-0,44	-19,80	-0,94	-1,61	-2,14	-0,14	-0,09	-4,15	-5,19	-4,27	-297,24
Delmenhorst	-146,35	-244,49	-6,12	-9,52	-2,96	-4,54	-1,40	-0,09	-0,26	-6,44	-3,53	-4,52	-430,23
Emden	-165,99	-140,07	-7,88	-7,72	-	-	-	-1,30	-	-6,96	-	-	-329,92
Göttingen	-158,21	3,73	-15,35	-4,51	-0,08	-0,29	-1,90	-0,01	0,01	-0,19	0,03	-2,31	-179,09
Hannover	-22,78	-8,10	-12,35	-39,87	-	0,02	-	-0,01	0,10	-5,55	-	-5,94	-94,48
Oldenburg	-104,82	-175,01	-13,66	-4,47	-0,20	-	-2,10	-	-	-6,10	-3,02	-1,41	-310,79
Osnabrück	-136,55	-181,31	-4,93	-6,74	0,22	-1,41	-1,00	-	0,35	-4,24	-3,22	-1,39	-340,22
Salzgitter	-94,53	-159,81	-8,29	-12,07	-0,61	-3,79	-1,77	-0,36	-0,30	-8,74	-	-4,57	-294,84
Wilhelmshaven	-143,17	-248,00	-2,55	-1,86	-1,15	-3,15	-2,53	-	0,04	-0,00	0,69	-2,15	-403,85
Wolfsburg	-57,99	-104,71	-4,61	-6,73	-0,28	-0,78	-1,08	-0,08	0,02	-2,07	0,14	-4,35	-182,51
Durchschnitt	-88,53	-104,10	-8,44	-19,15	-0,40	-1,04	-1,14	-0,10	0,02	-4,63	-1,52	-3,90	-232,92
Minimum	-165,99	-248,00	-15,35	-39,87	-2,96	-4,54	-2,53	-1,30	-0,30	-8,74	-5,19	-5,94	-430,23
Maximum	-22,78	3,73	-0,44	-1,86	0,22	0,02	-	-	0,35	-0,00	0,69	-	94,48
Ordentlicher Aufwand in €/EW im Jahr 2012													
Produktgruppen	311	312	313	315	321	341	343	344	345	346	347	351	311-351
Braunschweig	390,77	257,98	1,27	32,40	6,55	15,66	2,18	0,89	2,87	24,59	5,20	7,51	747,88
Delmenhorst	462,46	389,12	12,57	12,27	9,16	23,55	1,40	0,40	3,00	6,48	3,53	4,62	928,56
Emden	510,56	248,24	16,92	8,84	-	-	-	1,74	-	7,03	-	-	793,34
Göttingen	516,38	83,86	31,07	13,42	3,55	10,09	4,01	0,43	2,78	23,40	6,05	3,58	698,62
Hannover	573,69	38,93	20,72	49,07	-	18,42	-	0,74	3,78	29,91	-	8,06	743,30
Oldenburg	386,61	312,19	16,43	5,32	6,58	-	2,10	-	-	22,80	3,04	0,28	755,34
Osnabrück	505,20	290,13	9,95	14,81	7,35	16,41	1,02	-	3,45	24,44	3,35	2,05	878,16
Salzgitter	462,99	271,97	22,93	17,62	7,22	18,83	1,79	0,89	3,00	30,90	-	4,59	842,72
Wilhelmshaven	551,48	402,40	17,42	7,94	6,57	20,89	2,53	0,21	3,90	0,00	2,09	9,23	1.024,65
Wolfsburg	288,96	184,45	22,07	10,09	3,32	13,62	1,08	0,49	2,17	12,81	1,39	7,58	548,02
Durchschnitt	480,17	191,91	16,63	26,56	4,04	14,83	1,30	0,58	2,85	22,95	2,22	5,71	769,75
Minimum	288,96	38,93	1,27	5,32	-	-	-	-	-	0,00	-	-	548,02
Maximum	573,69	402,40	31,07	49,07	9,16	23,55	4,01	1,74	3,90	30,90	6,05	9,23	1.024,65
Ordentlicher Ertrag in €/EW im Jahr 2012													
Produktgruppen	311	312	313	315	321	341	343	344	345	346	347	351	311-351
Braunschweig	276,35	113,93	0,83	12,60	5,61	14,05	0,03	0,75	2,78	20,45	0,01	3,24	450,64
Delmenhorst	316,11	144,63	6,45	2,75	6,20	19,01	-	0,30	2,75	0,04	-	0,11	498,33
Emden	344,57	108,17	9,04	1,13	-	-	-	0,44	-	0,07	-	-	463,42
Göttingen	358,17	87,59	15,72	8,91	3,47	9,80	2,11	0,41	2,79	23,22	6,07	1,27	519,54
Hannover	550,90	30,83	8,36	9,21	-	18,44	-	0,73	3,87	24,35	-	2,12	648,82
Oldenburg	281,79	137,18	2,77	0,85	6,39	-	0,00	-	-	16,70	0,01	-1,14	444,55
Osnabrück	368,64	108,82	5,02	8,07	7,58	15,00	0,02	-	3,80	20,19	0,14	0,65	537,94
Salzgitter	368,46	112,16	14,64	5,54	6,61	15,04	0,02	0,53	2,70	22,15	-	0,03	547,88
Wilhelmshaven	408,31	154,40	14,87	6,07	5,42	17,73	-	0,21	3,93	-	2,78	7,08	620,80
Wolfsburg	230,97	79,74	17,46	3,36	3,04	12,84	-	0,41	2,18	10,74	1,52	3,23	365,51
Durchschnitt	391,65	87,81	8,19	7,41	3,64	13,78	0,16	0,48	2,87	18,33	0,70	1,80	536,83
Minimum	230,97	30,83	0,83	0,85	-	-	-	-	-	-	-	-1,14	365,51
Maximum	550,90	154,40	17,46	12,60	7,58	19,01	2,11	0,75	3,93	24,35	6,07	7,08	648,82

**Anlage 3: Produktgruppen des Produktbereichs 21-24 (Schulträgeraufgaben);
 Ordentliches Ergebnis, ordentlicher Aufwand und ordentlicher Ertrag
 in €/EW im Jahr 2012**

Ordentliches Ergebnis in €/EW im Jahr 2012														
Produktgruppen	211	212	213	215	216	217	218	221	231	241	242	243	244	211 - 244
Braunschweig	-47,98	-6,08	-4,46	-14,37	-	-36,14	-20,62	-10,46	-24,09	-28,68	-	-23,98	-	-216,85
Delmenhorst	-7,88	-2,34	-	-2,73	-0,56	-4,28	-1,94	-2,73	1,11	-12,09	-	-15,86	-	-49,30
Emden	-56,76	-21,05	-	-37,13	-	-41,47	-	-13,12	-69,12	-	-	-23,67	-	-262,33
Göttingen	-22,64	-2,28	-	-3,32	-	-27,71	-13,29	-4,61	-	-	-0,02	-1,90	-	-75,77
Hannover	-24,84	-	-	-	-4,01	-4,28	-2,07	-1,24	-	-	-	-22,46	-	-58,90
Oldenburg	-55,59	-4,58	-	-3,43	-42,97	-36,11	-35,75	-20,58	-23,02	-	-	-	-	-222,03
Osnabrück	-78,35	-9,45	-	-18,47	-4,62	-46,59	-25,79	-24,92	-56,42	-36,50	-1,10	13,63	-	-288,58
Salzgitter	-78,71	-21,13	-8,20	-47,08	-	-54,65	-17,70	-16,39	-34,55	-24,52	-11,94	-	1,70	-313,18
Wilhelmshaven	-87,17	-26,63	-	-22,59	-	-35,85	-26,88	-12,10	-50,46	-21,73	-1,08	-0,93	-	-285,41
Wolfsburg	-15,03	-4,17	0,02	-5,32	-	-12,38	-5,96	-2,40	-8,96	-29,85	-	-61,72	-	-145,77
Durchschnitt	-42,15	-6,10	-1,18	-10,19	-5,98	-24,41	-13,69	-9,05	-18,68	-13,25	-0,89	-13,69	0,10	-161,28
Minimum	-87,17	-26,63	-8,20	-47,08	-42,97	-54,65	-35,75	-24,92	-69,12	-36,50	-11,94	-61,72	-	-313,18
Maximum	-7,88	-	0,02	-	-	-4,28	-	-1,24	1,11	-	-	13,63	1,70	-49,30
Ordentlicher Aufwand in €/EW im Jahr 2012														
Produktgruppen	211	212	213	215	216	217	218	221	231	241	242	243	244	211 - 244
Braunschweig	48,33	6,12	4,48	14,47	-	43,11	21,28	12,57	32,13	28,71	-	25,27	-	236,45
Delmenhorst	8,37	3,56	-	2,85	0,69	5,15	2,10	4,50	8,08	12,09	-	16,21	-	63,59
Emden	56,99	21,07	-	37,15	-	41,63	-	13,14	71,28	-	-	37,08	-	278,35
Göttingen	24,04	3,41	-	3,49	-	30,22	14,15	6,62	-	-	0,02	1,90	-	83,84
Hannover	26,34	-	-	-	4,34	6,81	4,50	1,27	-	-	-	24,48	-	67,74
Oldenburg	56,08	4,91	-	3,54	43,90	36,64	35,90	21,17	53,47	-	-	-	-	255,60
Osnabrück	81,62	9,80	-	19,53	4,93	48,31	28,08	25,98	58,69	36,61	1,12	11,37	-	326,03
Salzgitter	78,84	22,83	8,33	47,40	-	58,77	18,29	16,58	39,80	24,55	11,94	-	-	327,34
Wilhelmshaven	87,32	26,63	-	22,60	-	35,89	26,96	12,10	50,76	21,73	3,09	0,93	-	288,00
Wolfsburg	16,98	4,50	0,02	5,90	-	15,16	7,38	2,44	10,82	29,89	-	87,91	-	181,00
Durchschnitt	43,34	6,44	1,20	10,40	6,21	27,19	15,01	9,79	24,09	13,27	0,99	21,48	-	179,39
Minimum	8,37	-	-	-	-	5,15	-	1,27	-	-	-	-	-	63,59
Maximum	87,32	26,63	8,33	47,40	43,90	58,77	35,90	25,98	71,28	36,61	11,94	87,91	-	327,34
Ordentlicher Ertrag in €/EW im Jahr 2012														
Produktgruppen	211	212	213	215	216	217	218	221	231	241	242	243	244	211 - 244
Braunschweig	0,35	0,04	0,02	0,09	-	6,98	0,66	2,11	8,04	0,02	-	1,29	-	19,60
Delmenhorst	0,50	1,22	-	0,12	0,13	0,87	0,15	1,77	9,19	-	-	0,35	-	14,29
Emden	0,23	0,02	-	0,02	-	0,16	-	0,02	2,16	-	-	13,41	-	16,02
Göttingen	1,40	1,13	-	0,17	-	2,51	0,86	2,01	-	-	-	0,00	-	8,07
Hannover	1,50	-	-	-	0,33	2,53	2,43	0,03	-	-	-	2,02	-	8,84
Oldenburg	0,49	0,33	-	0,12	0,93	0,53	0,14	0,59	30,45	-	-	-	-	33,57
Osnabrück	3,27	0,34	-	1,06	0,31	1,72	2,29	1,07	2,27	0,11	0,02	25,00	-	37,46
Salzgitter	0,13	1,70	0,13	0,32	-	4,12	0,59	0,19	5,25	0,03	-	-	1,08	13,54
Wilhelmshaven	0,15	0,00	-	0,01	-	0,04	0,08	-0,00	0,30	-	2,01	-	-	2,59
Wolfsburg	1,95	0,33	0,05	0,58	-	2,78	1,42	0,04	1,86	0,04	-	26,18	-	35,23
Durchschnitt	1,19	0,34	0,01	0,21	0,23	2,78	1,33	0,74	5,41	0,02	0,10	5,66	0,10	18,12
Minimum	0,13	-	-	-	-	0,04	-	-0,00	-	-	-	-	-	2,59
Maximum	3,27	1,70	0,13	1,06	0,93	6,98	2,43	2,11	30,45	0,11	2,01	26,18	1,08	37,46

Anlage 4: Produktgruppen des Produktbereichs 54 (Verkehrsflächen, -anlagen, ÖPNV); Ordentliches Ergebnis, ordentlicher Aufwand und ordentlicher Ertrag in €/EW im Jahr 2012

Ordentliches Ergebnis in €/EW im Jahr 2012									
Produktgruppen	541	542	543	544	545	546	547	548	541 - 548
Braunschweig	- 108,93	-	-	-	-	9,91	0,70	- 5,95	- 104,28
Delmenhorst	- 42,62	- 0,62	- 2,60	-	- 17,36	4,68	- 1,24	-	- 59,75
Emden	- 145,67	-	-	-	-	-	-	-	- 145,67
Göttingen	- 110,40	- 5,26	- 2,49	- 7,84	- 12,03	13,42	- 38,24	-	- 162,84
Hannover	- 91,33	- 0,43	- 0,87	- 0,81	- 30,31	12,55	6,00	-	- 105,20
Oldenburg	- 68,28	- 1,82	- 3,89	- 2,61	- 19,00	13,84	- 0,91	-	- 82,67
Osnabrück	- 76,84	-	-	-	- 30,10	0,21	0,89	-	- 105,84
Salzgitter	- 100,51	- 66,00	- 6,06	- 2,38	- 19,11	- 0,10	- 0,96	- 0,01	- 195,13
Wilhelmshaven	- 197,23	-	0,01	-	-	-	-	-	- 197,21
Wolfsburg	- 74,11	- 11,55	- 4,81	- 3,68	- 37,44	7,60	- 7,91	- 6,60	- 138,50
Durchschnitt	- 95,50	- 5,64	- 1,69	- 1,51	- 20,10	8,65	- 1,47	- 1,41	- 118,68
Minimum	- 197,23	- 66,00	- 6,06	- 7,84	- 37,44	- 0,10	- 38,24	- 6,60	- 197,21
Maximum	- 42,62	-	0,01	-	-	13,84	6,00	-	- 59,75
Ordentlicher Aufwand in €/EW im Jahr 2012									
Produktgruppen	541	542	543	544	545	546	547	548	541 - 548
Braunschweig	139,58	-	-	-	-	5,27	0,22	5,95	151,02
Delmenhorst	42,93	0,62	2,61	-	38,08	1,89	2,46	-	88,59
Emden	190,19	-	-	-	-	-	-	-	190,19
Göttingen	130,12	7,37	3,76	10,30	12,12	4,89	57,96	-	226,52
Hannover	128,98	0,44	0,88	0,82	30,40	3,05	18,35	-	182,92
Oldenburg	131,04	3,56	6,57	4,98	19,01	9,86	2,81	-	177,83
Osnabrück	108,50	-	-	-	30,13	0,02	0,64	-	139,29
Salzgitter	121,04	78,71	7,75	4,31	19,43	2,46	1,01	0,01	234,72
Wilhelmshaven	198,23	-	-	-	-	-	-	-	198,23
Wolfsburg	131,01	20,79	7,02	3,94	39,39	1,45	7,91	6,92	218,44
Durchschnitt	129,85	7,45	2,32	2,06	21,25	3,45	11,19	1,43	179,00
Minimum	42,93	-	-	-	-	-	-	-	88,59
Maximum	198,23	78,71	7,75	10,30	39,39	9,86	57,96	6,92	234,72
Ordentlicher Ertrag in €/EW im Jahr 2012									
Produktgruppen	541	542	543	544	545	546	547	548	541 - 548
Braunschweig	30,65	-	-	-	-	15,17	0,92	-	46,74
Delmenhorst	0,31	-	0,01	-	20,73	6,57	1,23	-	28,84
Emden	44,51	-	-	-	-	-	-	-	44,51
Göttingen	19,71	2,11	1,28	2,46	0,09	18,31	19,72	-	63,68
Hannover	37,66	0,00	0,01	0,01	0,09	15,60	24,36	-	77,72
Oldenburg	62,76	1,73	2,68	2,37	0,01	23,70	1,90	-	95,16
Osnabrück	31,65	-	-	-	0,03	0,23	1,54	-	33,45
Salzgitter	20,53	12,71	1,69	1,93	0,32	2,36	0,05	0,00	39,59
Wilhelmshaven	1,00	-	0,01	-	-	-	-	-	1,02
Wolfsburg	56,90	9,23	2,21	0,27	1,95	9,05	-	0,33	79,94
Durchschnitt	34,34	1,80	0,63	0,55	1,15	12,10	9,72	0,02	60,33
Minimum	0,31	-	-	-	-	-	-	-	1,02
Maximum	62,76	12,71	2,68	2,46	20,73	23,70	24,36	0,33	95,16

Anlage 5: Produktgruppen des Produktbereichs 12 (Sicherheit und Ordnung); Ordentliches Ergebnis, ordentlicher Aufwand und ordentlicher Ertrag in €/EW im Jahr 2012

Ordentliches Ergebnis in €/EW im Jahr 2012						
Produktgruppen	121	122	126	127	128	121 - 128
Braunschweig	- 2,40	- 27,51	- 81,13	- 3,86	- 1,02	- 115,92
Delmenhorst	- 3,79	- 24,35	- 64,73	26,51	- 3,33	- 69,69
Emden	- 3,33	- 42,80	- 53,68	-	- 3,45	- 103,26
Göttingen	- 4,64	- 12,17	- 63,09	2,86	- 1,44	- 78,49
Hannover	- 1,78	- 21,36	- 82,53	- 3,90	- 1,32	- 110,89
Oldenburg	- 0,55	- 20,57	- 49,42	- 0,64	- 3,91	- 75,08
Osnabrück	- 2,77	- 34,62	- 51,73	- 3,12	- 2,96	- 95,20
Salzgitter	- 1,90	- 21,16	- 85,36	- 10,51	- 2,63	- 121,57
Wilhelmshaven	- 1,86	- 29,13	- 107,63	- 8,88	- 3,95	- 151,46
Wolfsburg	- 4,26	5,52	- 63,72	- 2,60	- 1,54	- 66,60
Durchschnitt	- 2,39	- 21,96	- 72,92	- 2,04	- 2,08	- 101,39
Minimum	- 4,64	- 42,80	- 107,63	- 10,51	- 3,95	- 151,46
Maximum	- 0,55	5,52	- 49,42	26,51	- 1,02	- 66,60
Ordentlicher Aufwand in €/EW im Jahr 2012						
Produktgruppen	121	122	126	127	128	121 - 128
Braunschweig	3,21	71,47	90,99	46,03	1,05	212,75
Delmenhorst	4,44	64,24	68,02	13,94	3,41	928,56
Emden	3,74	93,06	77,06	-	3,63	793,34
Göttingen	5,39	63,71	89,49	115,49	1,46	698,62
Hannover	2,21	73,35	96,50	42,57	1,74	743,30
Oldenburg	0,55	65,98	53,04	52,64	4,03	755,34
Osnabrück	3,02	92,51	60,61	49,54	3,44	878,16
Salzgitter	2,80	75,04	89,58	58,29	2,76	842,72
Wilhelmshaven	4,72	72,48	120,13	57,73	4,07	1.024,65
Wolfsburg	4,62	70,23	67,75	38,14	1,54	548,02
Durchschnitt	3,00	73,51	84,04	48,76	2,30	769,75
Minimum	0,55	63,71	53,04	-	1,05	548,02
Maximum	5,39	93,06	120,13	115,49	4,07	1.024,65
Ordentlicher Ertrag in €/EW im Jahr 2012						
Produktgruppen	121	122	126	127	128	121 - 128
Braunschweig	0,81	43,95	9,86	42,17	0,03	450,64
Delmenhorst	0,65	39,89	3,30	40,44	0,08	498,33
Emden	0,41	50,26	23,38	-	0,18	463,42
Göttingen	0,75	51,54	26,39	118,35	0,02	519,54
Hannover	0,43	51,99	13,97	38,66	0,43	648,82
Oldenburg	-	45,41	3,63	52,00	0,13	444,55
Osnabrück	0,25	57,89	8,88	46,42	0,48	537,94
Salzgitter	0,90	53,88	4,22	47,78	0,13	547,88
Wilhelmshaven	2,86	43,35	12,50	48,85	0,11	620,80
Wolfsburg	0,36	75,75	4,03	35,54	-	365,51
Durchschnitt	0,60	51,55	11,12	46,72	0,22	536,83
Minimum	-	39,89	3,30	-	-	365,51
Maximum	2,86	75,75	26,39	118,35	0,48	648,82

Betreff:
Braunschweig-Mobil-Ticket - Ausweitung der Nutzungszeit

Organisationseinheit: DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	Datum: 29.08.2016
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	31.08.2016	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	01.09.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.09.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.09.2016	Ö

Beschluss:

- „1. Die Nutzungszeit des BS-Mobil-Tickets wird probeweise für ein Jahr ab dem 1. Januar 2017 von bisher 9.00 Uhr auf 8.30 Uhr ausgeweitet.
2. Nach dem einjährigen Probetrieb erfolgt eine Bewertung durch die Braunschweiger Verkehrs-GmbH, in der die Fahrgastentwicklung sowie die Ergebnisbelastung aufgrund dieser zeitlichen Nutzungsausweitung dargestellt wird.
3. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Braunschweiger Verkehrs-GmbH die Ausweitung des zeitlichen Nutzungszeitraums probeweise für ein Jahr auf 8.30 Uhr zu beschließen.“

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 15. März 2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird gebeten, im Zusammenwirken mit der Braunschweiger Verkehrs-GmbH eine Ausweitung der Nutzungszeit des BS-Mobil-Tickets auf die Zeit vor 9:00 Uhr zu prüfen und dem Rat zeitnah einen Vorschlag zur Beschlussfassung vorzulegen.“

2. Abstimmung

Zur Abstimmung möglicher Szenarien und zur Abwägung der Interessen wurden die BSVG und der Fachbereich Soziales und Gesundheit eingebunden. Zwei Szenarien wurden untersucht:

1. Aufhebung des zeitlich eingeschränkten Nutzungszeitraums des BS-Mobil-Tickets
2. Ausweitung des Nutzungszeitraums des BS-Mobil-Ticket (8.30 Uhr statt 9.00 Uhr)

Rahmenbedingungen

Ca. 28.000 Personen in Braunschweig erhalten den Braunschweig-Pass. Dieser berechtigt nach Vorlage zum Erwerb des Braunschweig-Mobil Ticket zum monatlichen Preis von 15 Euro. Das BS-Mobil-Ticket berechtigt die Inhaber zu beliebig vielen Fahrten im Tarifbereich 40 (Stadtgebiet Braunschweig) täglich von 9 Uhr bis Betriebsschluss (3 Uhr) ausschließlich auf den Linien der Braunschweiger Verkehrs-GmbH. Das Ticket gilt vom 15. Kalendertag eines Monats bis zum 14. Kalendertag des Folgemonats.

Ca. 6000 Personen erwerben monatlich das Braunschweig-Mobil Ticket. Großes Interesse an einer zeitlichen Entfristung des Nutzungszeitraums hat nach Aussage des Fachbereichs Soziales und Gesundheit die Gruppe der so genannten „Ergänzer“. Diese Personen erzielen mit ihrer Beschäftigung ein so geringes Einkommen, dass sie ergänzend finanzielle Leistungen vom Jobcenter erhalten und deshalb auch zur Bezugsgruppe des Braunschweig-Passes gehören. Diese Gruppe umfasst ca. 4000 Personen in Braunschweig.

Ein Verkehrsunternehmen wie die BSVG hat in der Zeit von ca. 6:30 - 8:30 Uhr seine tägliche Verkehrsspitze. Hier fallen Berufspendler mit Schülern (Schulbeginn bis 8:15 Uhr) sehr konzentriert zusammen und führen zu der am stärksten nachgefragten Verkehrszeit. Ziel einer jeden wirtschaftlichen Angebotsplanung ist das Erreichen einer möglichst optimal ausgewogenen Dimensionierung von bereitgestellten Fahrzeugkapazitäten zur jeweils nachfragenden Kundenanzahl. Im Ergebnis werden in der Spitzenzeit außerhalb der Ferien nur wenig freie Kapazitäten in den Fahrzeugen vorgehalten.

Jede signifikant steigende Kundenanzahl in dieser Spitzenzeit bedeutet eine notwendige Verdichtung der Leistung und damit einen Aufwuchs des Fahrpersonals sowie des Fahrzeugbedarfs, was zu einem Kostenanstieg führt. Entsprechend würde der Aufwand der Verkehrs-GmbH steigen. Im Normalverkehr zwischen 8.30 Uhr und Betriebsschluss reichen die Kapazitäten der BSVG in der Regel aus, um zusätzliche Fahrgäste zu befördern.

Szenario 1: Aufhebung des eingeschränkten Nutzungszeitraums des BS-Mobil-Tickets

Es ist davon auszugehen, dass ein Anteil der 6000 Nutzerinnen und Nutzer des BS-Mobil Tickets derzeit vereinzelte Fahrten vor 9 Uhr wahrnimmt. Für diese Fahrten werden Einzelfahrscheine erworben. Entfällt die zeitliche Einschränkung des Nutzungszeitraums ist der Erwerb von Einzelfahrscheinen nicht mehr notwendig, was zu Einnahmeausfällen bei der BSVG führt.

Ausgehend von derzeit rd. 6.000 Nutzungsberechtigten des BS-Mobil-Tickets wurde unter Berücksichtigung verschiedener Annahmen die zusätzliche Ergebnisbelastung der BSVG ermittelt. Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie die Ergebnisbelastung steigt, wenn prozentual von den derzeit 6000 Nutzungsberechtigten Fahrten im Zeitraum zwischen Betriebsbeginn und 9.00 Uhr getätigt würden. Die Ertragsausfälle ergeben sich aus den geschätzten Mindereinnahmen aus nicht mehr erfolgenden Einzelfahrscheinverkäufen der BS-Mobil-Ticket Inhaber vor 9 Uhr. Der Aufwandsanstieg beziffert die Kosten für Leistungserweiterungen, um die erhöhte Personenzahl befördern zu können.

	<u>Szenario 1</u>	<u>Szenario 2</u>	<u>Szenario 3</u>	<u>Szenario 4</u>	<u>Szenario 5</u>
	<u>Nutzung</u>	<u>Nutzung</u>	<u>Nutzung</u>	<u>Nutzung</u>	<u>Nutzung</u>
BS Mobil Inhaber (6000 Berechtigte)	10%	15%	40%	50%	75%
Nutzer gem. Szenario	600	900	2.400	3.000	4.500
Ertragsausfall	114.000	171.000	456.000	570.000	855.000
Aufwandsanstieg	> 20.000	> 80.000	> 170.000	> 200.000	> 300.000
Ergebnisbelastung	rd. 130.000 €	rd. 250.000 €	rd. 530.000 €	rd. 770.000 €	rd. 1.160.000 €

Der gezeigte Ertragsausfall ist eine erfahrungsgestützte Annahme mit konservativer Ermittlung. Nach Einschätzung der BSVG würden aus den oben genannten Gründen ca. 3000 zusätzliche Fahrgäste für den Zeitraum vor 9 Uhr und insbesondere zwischen 6.30 Uhr und 8.30 Uhr erwartet. Das entspräche einer ermittelten zusätzlichen Ergebnisbelastung von ca. 770.000 Euro (Szenario 4).

Vor diesem Hintergrund sieht die Verwaltung eine Freigabe der Frühspitze nicht als vertretbar an. Die Ergebnisbelastung der BSVG bzw. des städtischen Haushalts stände in keinem angemessenen Verhältnis zu einer Ausweitung der Nutzungszeiten.

Szenario 2: Die Ausweitung des Nutzungszeitraums des BS-Mobil-Ticket (8.30 Uhr statt 9.00 Uhr)

Die oben dargestellte Verkehrsbelastung in der Spitzenzeit endet laut BSVG zwischen 8 Uhr und 8.30 Uhr. Somit steht bereits gegen 8.30 Uhr das Leistungsangebot des Normalverkehrs zur Verfügung, das zusätzliche Fahrgäste aufnehmen kann. Eine zusätzliche Bereitstellung von Fahrzeugen ist bei einer Ausweitung des Nutzungszeitraums von 9 Uhr auf 8.30 Uhr somit voraussichtlich nicht erforderlich.

Der Ertragsausfall wird aufgrund geringerer Ticketverkäufe auf ca. 114.000 Euro geschätzt. Es ist nicht bekannt, in welchem Umfang die Ticketverkäufe an BS-Mobil-Ticket Nutzer in diesem Zeitraum zurückgehen. Eine verlässliche und seriöse Prognose ist nicht abschließend möglich.

Fazit

Nach der oben dargestellten Abwägung empfiehlt die Verwaltung, den Nutzungszeitraum des BS-Mobil-Tickets probeweise für 1 Jahr ab dem 1. Januar 2017 von 9 Uhr auf 8.30 Uhr zu erweitern. Im Anschluss wird die BSVG eine Bewertung vor allem im Hinblick auf die Ergebnisauswirkungen vornehmen. Der Rat der Stadt Braunschweig wird über die Ergebnisse informiert werden.

Sämtliche Geschäftsanteile der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) werden von der Stadt Braunschweig Beteiligungs-GmbH (SBBG) gehalten. Gemäß § 11 Abs. 4 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der BSVG bedürfen die Festsetzung und Änderung der Beförderungstarife einschließlich der Preise und Bedingungen der Beratung im Aufsichtsrat, die Entscheidung hierüber trifft die Gesellschafterversammlung der BSVG gemäß § 12 Ziffer 13 des Gesellschaftsvertrages. Nach § 12 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der SBBG unterliegt die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der BSVG der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der SBBG.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der SBBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich.

Geiger

Anlage/n:
keine

Betreff:

Änderungsantrag: Braunschweig-Mobil-Ticket - Ausweitung der Nutzungszeit

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

31.08.2016

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	31.08.2016	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	01.09.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.09.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.09.2016	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die **derzeit eingeschränkte** Nutzungszeit des BS-Mobil-Tickets wird probeweise für ein Jahr ab dem 1. Januar 2017 ~~von bisher 9.00 Uhr auf 8.30 Uhr ausgeweitet~~ **abgeschafft**.

2. Nach dem einjährigen Probetrieb erfolgt eine Bewertung durch die Braunschweiger Verkehrs-GmbH, in der die Fahrgastentwicklung sowie die Ergebnisbelastung aufgrund dieser zeitlichen Nutzungsausweitung dargestellt wird.

3. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Braunschweiger Verkehrs-GmbH die Ausweitung des zeitlichen Nutzungszeitraums probeweise für ein Jahr auf 8.30 Uhr zu beschließen.“

Sachverhalt:**Anlagen:**

Betreff:
Soziokulturelles Zentrum: Mietvertrag mit der WESTand GmbH

<i>Organisationseinheit:</i> DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat	<i>Datum:</i> 16.08.2016
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	23.08.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	31.08.2016	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	01.09.2016	Ö
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	02.09.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.09.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.09.2016	Ö

Beteiligung: Sanierungsbeirat am 18. August 2016

Beschluss:

Dem Abschluss des beigefügten Mietvertrages über die Anmietung von Gewerbemieträumen im zukünftigen Gebäudekomplex *Westbahnhof 13* zum Betrieb eines Soziokulturellen Zentrums sowie der Zahlung eines einmaligen Baukostenzuschusses i. H. v. 1,5 Mio. € wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Ausgangslage - Vorgeschichte

2002 wurde das damalige Freizeit- und Bildungszentrum (FBZ) an der Nimesstraße durch Ratsbeschluss aufgrund von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen geschlossen.

Im Jahre 2011 hat der Rat der Stadt Braunschweig mit Beschluss vom 7. Oktober 2011 (Drs. Nr. 14615/11) der Verwaltung den Auftrag gegeben, einen Standort – vorzugsweise im Westen oder Norden der Stadt – für ein neues Soziokulturelles Zentrum, als Ersatz für das FBZ, zu finden und den Gremien des Rates eine Beschlussvorlage vorzulegen. Hierzu erstellte Studien, insbesondere das Entwicklungskonzept Soziokultur aus dem Jahre 2014, bestätigten den Bedarf nach einem Soziokulturellen Zentrum insbesondere im Westen der Stadt.

Im Zeitraum zwischen 2012-2014 wurden mehrere Standorte hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit untersucht (siehe hierzu die Vorlagen Drs-Nrn. 15567/12 [Neues Veranstaltungszentrum „Multifunktionshalle“] und 16576/13 [Neues Veranstaltungszentrum]), u. a. auch der Bereich am Westbahnhof.

Zuletzt wurde zwischen November 2014 und April 2015 der Standort *Kreuzstraße 67* untersucht. Neben Problemen mit der notwendigen Anzahl von Einstellplätzen waren es schließlich schallimmissionstechnische Gründe, die die Errichtung eines Soziokulturellen Zentrums an diesem Standort unmöglich machten.

Im Januar 2015 kamen Vertreter der WESTand GmbH auf die Verwaltung zu und stellten ihren Plan vor, auf dem von der WESTand GmbH erworbenen Grundstück Westbahnhof 13

eine Veranstaltungshalle als Ersatz für die Meier Music Hall errichten und betreiben zu wollen. Die Verwaltung hat dieses Vorhaben begrüßt, jedoch von Beginn an deutlich gemacht, dass es keine städtische Beteiligung an einem Ersatz für die Meier Music Hall geben könne. Nach dem Scheitern der *Kreuzstraße 67* hat die Verwaltung die WESTand GmbH gebeten zu prüfen, ob sie bereit wäre, der Stadt Mietfläche für ein Soziokulturelles Zentrum im Gebäude *Westbahnhof 13* zur Verfügung zu stellen.

Nachdem die WESTand GmbH hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt hatte, beauftragte der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 29. September 2015 die Verwaltung, die Errichtung eines Soziokulturellen Zentrums am Westbahnhof 13 voranzutreiben und entsprechende Verträge abzustimmen (Drs.-Nr. 15-00532).

Hierauf aufsetzend hat der Verwaltungsausschuss am 10. November 2015 (Drs.-Nr. 15-00848) beschlossen, der Verwaltung das Mandat zu erteilen, den Mietvertrag für ein Soziokulturelles Zentrum am *Westbahnhof 13* mit der Vermieterin mit einem Baukostenzuschuss i. H. v. 1,5 Mio. € und einer Kaltmiete von 4,50 €/m² zu verhandeln.

In Umsetzung dieser Beschlüsse hat die Verwaltung entsprechende Verhandlungen zum Mietvertrag mit der WESTand GmbH mit Unterstützung einer Rechtsanwaltskanzlei geführt. Der mit allen Beteiligten abgestimmte Mietvertrag ist dieser Vorlage als Anlage zur Beschlussfassung beigelegt.

Zur Struktur des Vertrages:

Es handelt sich in der Grundstruktur um einen Mietvertrag mit der Option, die Räume untervermieten zu können. Darüber hinaus regelt er die Höhe des Baukostenzuschusses, dessen Auszahlung und die Bedingungen der Auszahlung. Zur Absicherung des Baukostenzuschusses wird zugunsten der Stadt eine Grundschuld im Grundbuch eingetragen und ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Im Folgenden sind einige Paragraphen des Mietvertrages näher erläutert.

Erläuterungen zu den wesentlichen Inhalten des beigelegten Mietvertrages

- Mietgegenstand (§1)

Die mit der Mieterin und dem künftigen Nutzer abgestimmte Vorentwurfsplanung der Mietflächen setzt das vom VA am 10. November 2015 (Drs.-Nr.15-00848) beschlossene Raumprogramm um.

Die vorgesehene Bauweise als Neubau erlaubt die Verlegung des Saals vom Dachgeschoss auf die Ebene des Bistros im Erdgeschoss und ermöglicht damit auf die ursprünglich vorgesehene, zusätzliche Theke in Saalnähe zu verzichten und das Foyer als Vorfläche des Saals zu verkleinern. Die zum Projektstart kalkulierte, maximale Gesamtmietfläche (einschließlich Fluren, Technikflächen und anteiligen Gemeinschaftsflächen) von 1.500 m² wird mit 1.497,58m² eingehalten. Die genaue Größe der Mietfläche wird nach Fertigstellung durch ein Vermessungsbüro ermittelt, so dass auch erforderliche Änderungen im Zuge des Realisierungsfortschritts Berücksichtigung finden.

Das Gebäude wird behindertengerecht gebaut. Eine Abstimmung mit dem Behindertenbeirat hat stattgefunden.

Die für das Soziokulturelle Zentrum und die Veranstaltungshalle erforderlichen Stellplätze werden von der Vermieterin überwiegend auf benachbarten Grundstücken durch Mietverträge und Baulasten gesichert zur Verfügung gestellt.

- Vertragslaufzeit (§ 4 Abs. 3):

Der ausgehandelte Vertrag wird für die Dauer von 15 Jahren ab dem Zeitpunkt der Übergabe fest abgeschlossen. Nach Ablauf von 10 Jahren wird der Stadt ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.

- Mietzins und Sonderkündigungsrecht (§§ 8 und 4 Abs. 4):

Die monatliche Kaltmiete für den Mietgegenstand beträgt 4,50 €/m² Mietfläche. Diese Miethöhe bezieht sich auf den Zeitraum der ersten 10 Jahre. Wenn die Summe des Baukostenzuschusses in Höhe von 1,5 Mio. € auf 10 Jahre umgelegt wird zzgl. der 4,50 € pro Quadratmeter, ergibt sich für die aktuell geplanten 1.497,58 m² in den ersten 10 Jahren eine Kaltmiete i. H. von 80.869,32 €. Aufgrund der Vorgaben aus Drs.-Nr. 15-00848 ist diese für maximal 1.500 m² gedeckelt auf 81.000 € pro Jahr.

Für die wirtschaftliche Planungssicherheit beider Vertragsparteien ist ab dem 11. Jahr ein Mietzins von 8,00 €/m² Mietfläche vorgesehen. Da eine Mietzinsanpassung nach 10 Jahren auf 8,00 € nicht von dem o. g. ursprünglichen Verhandlungsmandat (Drs.-Nr. 15-00848) gedeckt ist, hat sich die Stadt ein Sonderkündigungsrecht nach 10 Jahren einräumen lassen.

Sollte das Sonderkündigungsrecht von Seiten der Stadt ausgeübt werden, endet der Mietvertrag mit dem Ablauf des 10. Jahres. Die Verwaltung wird vor Ablauf von 10 Jahren den politischen Gremien eine Beschlussvorlage zur Entscheidung über die Ausübung des Sonderkündigungsrechts oder über die Fortführung des Vertrages vorlegen.

Sollte die Stadt das Sonderkündigungsrecht nach 10 Jahren hingegen nicht wahrnehmen, würde der Vertrag entsprechend für die ausgehandelte Laufzeit von 15 Jahren zu den folgende Konditionen gelten:

Jahr 1-10: 4,50 €/m² Mietfläche (+ Baukostenzuschuss 1,5 Mio. Euro)

Jahr 11-15: 8,00 €/m² Mietfläche

Die Verwaltung hält den Mietpreis in Höhe von 8,00 €/m² im Vergleich zu anderen neu errichteten Gebäuden jedoch für angemessen. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Ohne Ausübung des Sonderkündigungsrechts beläuft sich die Miete ab dem 11. Jahr auf 8,00 €/m². Hintergrund hierfür ist, dass nach 10 Jahren der städtischerseits eingebrachte Baukostenzuschuss i. H. v. 1,5 Mio. € als aufgebraucht erachtet wird.

Bezogen auf die verbindliche Mietzeit von 10 Jahren ergibt sich bei Umrechnung des Baukostenzuschusses auf die Mietfläche eine anfängliche Miete von insgesamt rund 12,85 €/m². In Summe ergeben Mietzahlungen und Baukostenzuschuss auf 10 Jahre gerechnet einen Betrag von ca. 2,31 Mio. €.

Der Baukostenzuschuss ist aufgrund der verbindlichen Bindung der Stadt für 10 Jahre nach Ablauf der festen Mietzeit als erledigt zu betrachten. Im Anschluss daran ist es aus Sicht der Verwaltung legitim, dass der Eigentümer eine angemessene, nicht durch einen Baukostenzuschuss subventionierte Miete verlangt.

Die Tatsache, dass die Miete ab dem 11. Jahr bereits jetzt verbindlich festgeschrieben wird, bedeutet für die Vertragsparteien Planungssicherheit. Zudem ist im Mietvertrag keine Indexierung der Miete vorgesehen, so dass die Miete ab dem 11. Jahr aus heutiger Sicht aufgrund der zu erwartenden Geldentwicklung faktisch günstiger sein wird.

Vergleichsmieten für ähnliche Objekte wie das anzumietende Objekt sind der Verwaltung nicht bekannt, da es sich hier um eine „Sonderimmobilie“ handelt. Hilfsweise kann hinsichtlich der Angemessenheit der Miete ab dem 11. Jahr auf die übliche Nettokaltmiete für Büroflächen verwiesen werden, die gemäß dem Büromarktbericht Braunschweig 2016 durchschnittlich 7,60 €/m² beträgt.

- Betriebskosten (§ 8 Abs. 3):

Im Mietvertrag werden vertraglich 90.000 € an voraussichtlichen Betriebskosten vorgesehen, die zusätzlich zur Kaltmiete an den Vermieter zu leisten sind. Die Stromkosten von ca. 20.000 € p. a. werden direkt mit dem Energieversorger abgerechnet. Die Verwaltung geht also derzeit insgesamt von zu finanzierenden Betriebskosten i. H. v. 110.000 € p. a. aus, wie auch in der Vorlage Nr. 15-00848 beschrieben.

Dem Ausschuss für Kultur und Wissenschaft wird die erste Betriebskostenabrechnung, die vom Vermieter erstellt wird, nach Erhalt zur Kenntnis gegeben.

- Giebelfassade (§ 1 Abs. 7):

Entsprechend des VA-Beschlusses vom 14.06.2016 (Drs.-Nr. 16-02200) wurde der Erhalt der Giebelfassade vertraglich vorgesehen.

Der Erhalt ortsbildprägender und identifikationsstiftender baulicher Anlagen im „Westlichen Ringgebiet“ gehört zu den Förderzielen der Programmstrategie „Soziale Stadt“. Daher wurde der WESTand GmbH im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Projektes die Förderung einer Ordnungsmaßnahme nach § 147 BauGB i. V. m. § 146 Abs. 3 BauGB aus Städtebauförderungsmitteln bis zu einer Höhe von 200.000 € in Aussicht gestellt (davon 1/3 Eigenanteil der Stadt und 2/3 Zuwendung von Bund und Land). Fördergegenstände sind der Abbruch der teils ruinösen Bestandsgebäude und die Sicherung des industriegeschichtlich erhaltenswerten Giebels. Förderrechtlich sind das die baulichen Voraussetzungen für die Errichtung des Soziokulturellen Zentrums. Über die Förderung der Ordnungsmaßnahme nach § 147 BauGB wird nach Vorlage der Unterlagen durch die WESTand GmbH eine separate Vereinbarung zwischen Stadt und Investor abgeschlossen.

- Drehscheibe (§ 20 Abs. 3):

Seitens des Stadtbezirksrates wurde darum gebeten, die historische Drehscheibe zu erhalten. Es wurde daher vereinbart, dass die Stadt eine Bestandsaufnahme auf dem Gelände der WESTand GmbH durchführen kann. Die dafür erforderlichen Schritte sowie die Untersuchung von Möglichkeiten, die Drehscheibe zu bergen und an einem anderen Ort zu präsentieren, sind eingeleitet worden. Zur Freigabe von Fördermitteln für die Weiterverwendung der ehemaligen Drehscheibe wird ggf. nach erfolgter Ausplanung den zuständigen Gremien ein separater Beschluss zur Entscheidung vorgelegt.

- Einreichung Bauantrag (§ 3 Abs. 1):

Die WESTand GmbH verpflichtet sich, den vollständigen Bauantrag innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Mietvertrages einzureichen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Es stehen im Ansatz 5 E.410006 Haushaltsmittel i. H. v. 2 Mio. € zur Verfügung. Diese Mittel werden zur Finanzierung des Baukostenzuschusses i. H. v. 1,5 Mio. € sowie für die Ausstattung des Soziokulturellen Zentrums benötigt.

		2018	2019 - 2027 jährlich	Gesamt 2018 bis 2027	Ab 2028 jährlich
1	Baukostenzuschuss an Westand GmbH	1.500.000,00 €		1.500.000,00 €	
2	Ausstattungskosten (Eigentum verbleibt bei der Stadt)	500.000,00 €		500.000,00 €	
3	Mietzahlung an Westand GmbH (ausgehend von derzeit 1.497,58 m ² ; max. 1.500 m ² , siehe Drs.-Nr. 15-00848)	80.869,32 € (1.497,58 m ² x 4,50 €/m ²)	80.869,32 € (1.497,58 m ² x 4,50 €/m ²)	808.693,20 €	143.767,68€ (1.497,58 m ² x 8,00€/m ²)
4	Mietnebenkosten jährlich lt. Vertrag*	110.000,00 €	110.000,00 €	1.100.000,00 €	110.000,00 €
	Gesamt	2.190.869,32 €	190.869,32 €	3.908.693,20 €	253.767,68 €

*abschließende Abrechnung gem. BetriebskostenVO

Die Nrn. 1 und 2 stehen im Haushalt unter dem Projekt „Veranstaltungszentrum / Errichtung“ (5E.410006/5E.210140) im Investitionsprogramm zur Verfügung.

Die Nrn. 3 und 4 sind im Haushalt bislang noch nicht berücksichtigt und müssen ab dem Jahr 2018 zusätzlich eingestellt werden.

Weiteres Verfahren nach Beschlussfassung

Im Anschluss an den Ratsbeschluss wird der o. a. Mietvertrag schnellstmöglich unterschrieben und damit abgeschlossen.

Der Investor WESTand GmbH hat der Verwaltung eine Übergabe des Mietgegenstandes für die erste Hälfte des Jahres 2018 avisiert. Der voraussichtliche Betriebsbeginn wird daher für den Sommer 2018 angestrebt werden.

Die politischen Gremien werden über den weiteren Verlauf fortlaufend unterrichtet.

Dr. Hesse

Anlage/n:

Mietvertrag zwischen der WESTand GmbH und der Stadt Braunschweig über Gewerbemieträume für ein Soziokulturelles Zentrum und über einen Baukostenzuschuss einschl. der Anlagen

M i e t v e r t r a g
über Gewerbemieträume für ein Soziokulturelles Zentrum
und über einen Baukostenzuschuss

zwischen

der WESTand GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Neumann, Lützwowstrasse 2, 38102 Braunschweig

- nachstehend „Vermieterin“ genannt -

u n d

der Stadt Braunschweig, vertreten durch ..., 38100 Braunschweig

- nachstehend „Mieterin“ genannt -

Präambel

Im Jahre 2002 wurde das Freizeit- und Bildungszentrum (FBZ) aufgrund von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen geschlossen.

Im Jahre 2011 hat der Rat der Stadt Braunschweig mit Beschluss vom 7. Oktober 2011 (Drs. Nr. 14615/11) der Verwaltung den Auftrag gegeben, einen Standort – vorzugsweise im Westen oder Norden der Stadt – für ein neues Soziokulturelles Zentrum, als Ersatz für das FBZ, zu finden und den Gremien des Rates eine Beschlussvorlage vorzulegen. Hierzu erstellte Studien, insbesondere das Entwicklungskonzept Soziokultur aus dem Jahre 2014, bestätigten den Bedarf nach einem Soziokulturellen Zentrum insbesondere im Westen der Stadt.

Für den Standort Westbahnhof 13 in 38118 Braunschweig plant die Vermieterin die Errichtung einer von ihr betriebenen Veranstaltungshalle. Nachdem die Vermieterin das Projekt der Stadt vorgestellt hat, hat die Kulturverwaltung die Vermieterin gebeten zu prüfen, ob sie bereit wäre, in dem Gebäude *Westbahnhof 13* der Stadt Mietfläche für ein Soziokulturelles Zentrum zur Verfügung zu stellen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig beschloss am 29. September 2015 die grundsätzliche Unterbringung des Soziokulturellen Zentrums auf Mietbasis im Gebäude *Westbahnhof 13*, welches sich im Eigentum der Vermieterin befindet.

Hierauf aufsetzend hat der Verwaltungsausschuss am 10. November 2015 (Drs.-Nr. 15-00848) beschlossen, der Verwaltung das Mandat zu erteilen, den Mietvertrag für ein Soziokulturelles Zentrum am Westbahnhof 13 mit der Vermieterin mit einem Baukostenzuschuss i. H. v. 1,5 Mio. € und einer Kaltmiete von 4,50 €/m² für eine Laufzeit von zunächst 10 Jahren zu verhandeln.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden

Vertrag

§ 1

Mietgegenstand

- (1) Die Vermieterin ist Eigentümerin des Gebäudes und des Grundstücks Westbahnhof 13 und darf frei darüber verfügen.

Die Vermieterin wird im Gebäude Westbahnhof 13 die baulichen Voraussetzungen für ein Soziokulturelles Zentrum schaffen, entsprechend eines von der Mieterin vorgelegten Raumprogramms. Bestandteil dieses Vertrages wird das Raumprogramm (RP) sein, das als **Anlage 1** beigelegt ist.

Die Vermieterin vermietet an die Mieterin die Räume, die in dem Raumprogramm gemäß **Anlage 1** aufgeführt sind.

- (2) Die Entwurfsplanung für alle Bereiche des Gebäudes, die zum Mietgegenstand gehören bzw. mit ihm in Zusammenhang stehen (Vorentwurfsplanung, Entwurfsplanung) ist mit der Mieterin abzustimmen und wird nach der Freigabe durch die Mieterin Bestandteil dieses Vertrages als **Anlage 2**.
- (3) Die Vermieterin wird den Mietgegenstand in einem dem geltenden Baurecht entsprechenden nutzungsfähigen Zustand versetzen und hierzu alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einholen und Auflagen erfüllen. Insbesondere wird die

Vermieterin den Mietgegenstand den gesetzlichen insbesondere baurechtlichen Anforderungen entsprechend barrierefrei gestalten und ausrüsten.

- (4) Die Mietfläche beträgt ca. 1.497,58 m² einschließlich (anteilige) Flure, Treppen, Technikflächen und anderer anteilig genutzter Räume (z. B. WC-Räume).

Die Berechnung der Mietfläche erfolgt zunächst nur überschlägig. Die Flächenmaße der Mietflächen ermitteln sich auf der Grundlage der „Richtlinie zur Berechnung der Mietfläche für gewerblichen Raum MF/G 2012“, wobei den von der Mieterin ausschließlich genutzten Mietflächen anteilig die von ihr mit genutzten allgemeinen Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen innerhalb des Gebäudes im Verhältnis der von der Mieterin allein genutzten Mietflächen zu den insgesamt im Gebäude vorhandenen Mietflächen hinzugerechnet werden. Die angegebenen Flächenmaße für die Mietflächen verstehen sich demgemäß inklusive Allgemeinflächenanteil.

Das gesamte Gebäude wird nach seiner Fertigstellung von der Vermieterin auf ihre Kosten durch ein amtlich anerkanntes Vermessungsbüro vermessen. Die schriftlichen Ergebnisse der Vermessung werden der Mieterin unmittelbar nach deren Vorliegen übergeben. Die Feststellungen des Vermessungsbüros hinsichtlich des Flächenmaßstabes sind verbindlich, es sei denn, die Mieterin erhebt binnen vier Wochen nach Übergabe der Unterlagen begründeten Einspruch.

Das Vermessungsergebnis ist Grundlage für die nach diesem Mietvertrag maßgeblichen Mietflächen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in § 4 Abs. (4) und in § 8 Abs. (1) vereinbarte Miete für eine Mietfläche von maximal 1.500 m² zu leisten ist. Darüber eventuell hinausgehende größere Flächen, die zum Mietgegenstand gehören, darf die Mieterin unentgeltlich nutzen. Die Parteien werden die Mietflächen in einem formgültigen Nachtrag zu diesem Mietvertrag niederlegen.

- (5) Zum Mietgegenstand gehören weiterhin zur entgeltlosen Nutzung:
- Freisitzfläche (ca. 60 m²) für die im Raumprogramm genannte Gastronomie
 - Entladefläche für Fahrzeuge zu Anlieferungszwecken für die Gastronomie
 - Entladefläche für Fahrzeuge zu Anlieferungszwecken für den Saal des Soziokulturellen Zentrums
 - Flächen für Müllbehälter, auch für Abfälle der Gastronomie
 - Flächen für den vorgesehenen Fettabscheider und dessen Entsorgung

- (6) Für das Gesamtgebäude *Westbahnhof 13* sind Fahrradstellplätze sowie Pkw-Einstellplätze erforderlich. Die Vermieterin stellt diese Plätze im bauordnungsrechtlich erforderlichen Umfang bereit. Den auf den Mietgegenstand entfallenden Anteil stellt die Vermieterin der Mieterin entgeltlos zur Verfügung. Die genaue Anzahl dieser Stellplätze ergibt sich aus der Baugenehmigung und wird nach Erteilung der Baugenehmigung durch schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag konkret festgelegt. Von der Vermieterin ist zu berücksichtigen, dass sich im unmittelbaren Umfeld des Mietgegenstandes Stellplätze für Menschen mit Mobilitätseinschränkung befinden müssen.
- (7) Aufgrund der im Februar 2016 begonnenen Neuplanungen der Vermieterin, die einen Abriss des Gebäudes notwendig machten, wäre auch die historische Giebelfassade abgerissen worden. Die Vermieterin, die aus wirtschaftlichen Gründen den Erhalt der Giebelfassade nicht weiterverfolgt, ist jedoch bereit, die Giebelfassade zu erhalten, wenn Städtebauförderungsmittel zum Einsatz kommen, und solcherart keine unrentierlichen Kosten für die Vermieterin darstellen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat sich am 14. Juni 2016 dafür ausgesprochen, die Verwaltung zu ermächtigen, eine Förderung durch Städtebauförderungsmittel für die Vermieterin vorzubereiten, um die Wiederrichtung bzw. den Erhalt der historischen Giebelfassade als historisches Architekturzitat zu gewährleisten.

- (8) Die Vermieterin ist zu Änderungen der Ausführung des Mietgegenstandes gegenüber den in diesem Vertrag niedergelegten Spezifikationen ohne Zustimmung der Mieterin berechtigt, soweit sich dadurch der Charakter des Mietgegenstandes insgesamt nicht ändert und das Raumprogramm, **siehe Anlage 1**, unverändert umgesetzt wird. Eine Zustimmung der Mieterin ist erforderlich, wenn sich Flächenabweichungen vom Raumprogramm, **siehe Anlage 1**, um mehr als 3 % ergeben oder die nach diesem Mietvertrag beabsichtigte Nutzung der von der Mieterin angemieteten Flächen erheblich beeinträchtigt wird. Insbesondere etwaige behördlicherseits geforderte Änderungen und Auflagen hat die Mieterin hinzunehmen, wenn die vorgesehene Nutzung nicht wesentlich berührt wird. Änderungen dieser Art sind der Mieterin unverzüglich anzuzeigen. Vorstehendes gilt auch bei nachträglichen Änderungen und Auflagen.

Wird der Mietgegenstand von der Vermieterin mit wesentlichen Abweichungen von den vorgenannten Anlagen erstellt oder ist seine Erstellung nur mit wesentlichen Änderungen möglich, so ist die Mieterin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ersatzansprü-

che der Vermieterin aufgrund der Ausübung des Rücktrittsrechtes sind ausgeschlossen.

- (9) Die Vermieterin ermöglicht der Mieterin rechtzeitig vor Fertigstellung und Übernahme des Mietgegenstandes alle gemäß Raumprogramm und Leistungsbeschreibung zu erbringenden Leistungen zur Einrichtung und Ausstattung zu planen und in die Wege zu leiten. Der Mieterin wird es nach Zustimmung durch die Vermieterin ermöglicht, auch mit Firmen Ortstermine durchzuführen. Die Mieterin, und von ihr benannte Firmen haben die einschlägigen Sicherheitsvorschriften einzuhalten und sich bei der örtlichen Bauleitung zu melden. Die Vermieterin trägt dafür Sorge, dass alle für die Eigenleistungen der Mieterin erforderlichen bauseitigen Leistungen laut Raumprogramm (Befestigungspunkte, Anschlüsse usw.) eingeplant werden und die dafür erforderlichen Angaben seitens der Mieterin rechtzeitig angefordert werden, sofern diese in der **Anlage 1** enthalten sind. Die Vermieterin wird der Mieterin den Bauzeitenplan zur Verfügung stellen wie auch sämtliche Planunterlagen.
- (10) Die Vermieterin steht dafür ein, dass das Gebäude den bei der Errichtung gültigen allgemeinen baurechtlichen Vorschriften für ein Gebäude dieser Art entspricht und dass die an die Mieterin vermieteten Flächen allgemein für den vorgesehenen Zweck gemäß § 1 Abs. (1) dieses Vertrages in Verbindung mit dem Raumprogramm, **siehe Anlage 1**, behördlich zugelassen sind. Diese Verpflichtung besteht nicht für bauliche Veränderungen der Mieterin nach § 13 des Vertrages.
- (11) Der Mietgegenstand ist nicht klimatisiert. Eine Klimatisierung ist als Beschaffenheit nicht geschuldet und deren Fehlen stellt keinen Mietmangel dar. Es kann daher sein, dass sich bei hohen Außentemperaturen die Temperaturen in dem Mietgegenstand auf mehr als 26 °C erwärmen und/oder, dass das Delta zwischen Außen- und Innentemperaturen weniger als 6 °C beträgt. Etwaige einzuhaltende Anforderungen an Arbeitsplätze, insbesondere der Arbeitsstättenrichtlinien, schuldet die Vermieterin diesbezüglich nicht. Diese sind gegebenenfalls durch die Mieterin auf ihre Kosten auszuführen.

§ 2

Nutzungsspezifische Genehmigungen

Die Mieterin hat die für die Nutzung erforderlichen Genehmigungen auf ihre Kosten selbst zu beschaffen und die Mietsache insoweit in einen Zustand zu versetzen und in diesem zu erhalten, der allen behördlichen Anforderungen entspricht, und den damit verbundenen be-

hördlichen Auflagen nachzukommen. Dies gilt insbesondere für die Erfüllung von gewerbe-
polizeilichen, berufsgenossenschaftlichen, feuerpolizeilichen (insbesondere zusätzlicher
Brandschutz- und Brandverhütungsvorschriften) oder sonstigen öffentlichen Vorschriften, die
die Mieterin auch dann zu erfüllen hat, wenn sich Anordnungen/Auflagen an die Vermieterin
richten, aber die mieterspezifische Sondernutzung der Mieterin betreffen.

§ 3

Überlassung der Mieträume + Mietbeginn

- (1) Das Mietverhältnis beginnt am Tage der Übergabe des Mietgegenstandes an die Mie-
terin. Der Mietgegenstand wird der Mieterin voraussichtlich 15 Monate nach Erteilung
der Baugenehmigung übergeben. Der Bauantrag wird von der Vermieterin vollständig
und mit allen erforderlichen Anlagen prüffähig zwei Wochen nach Abschluss dieses
Vertrages bei der zuständigen Behörde der Stadt Braunschweig eingereicht.

Der Mieterin ist bekannt, dass sich im Rahmen der Bauausführung Verzögerungen er-
geben können und sich deshalb der Übergabetermin verschieben kann. Solche Verzö-
gerungen haben auf diesen Mietvertrag keine Auswirkungen, wenn sich dadurch die
Übergabe um nicht mehr als zwei Monate verschiebt. Soweit und sobald absehbar ist,
dass der voraussichtliche Übergabetermin nicht eingehalten werden kann, wird die
Vermieterin dies der Mieterin mitteilen und werden die Parteien sich bemühen, diesen
Termin zu für die Mieterin zumutbaren Konditionen zu verschieben.

- (2) Die Vermieterin wird die Mieterin über den voraussichtlichen Übergabetermin drei Mo-
nate vorher mit einer Abweichung von +/- 10 Tagen, 6 Wochen vorher mit einer Abwei-
chung von +/- 4 Tagen und 14 Tage vorher taggenau schriftlich informieren. Erscheint
die Mieterin oder ein mit schriftlicher Vollmacht legitimierter Vertreter der Mieterin zu
diesem Übergabetermin nicht, wird die Vermieterin die Mieterin mit einer weiteren kur-
zen Frist von 7 Tagen zu einem zweiten Übergabetermin einladen.
- (3) Die Übergabe erfolgt in Anwesenheit der Vertragspartner bzw. ihrer bevollmächtigten
Vertreter. Von diesen ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, das von beiden Vertrags-
partnern bzw. ihren bevollmächtigten Vertretern zu unterzeichnen ist. Die im Überga-
beprotokoll festgehaltenen und von der Vermieterin anerkannten Mängel wird diese
unverzüglich beseitigen lassen. Baumängel, die bei der Begehung nicht erkannt wur-
den, hat die Mieterin der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Die Mieterin kann die Übernahme nur verweigern, wenn das Mietobjekt nicht vertragsgerecht hergestellt wurde in Umsetzung des Raumprogramms, **siehe Anlage 1**, und der Vorentwurfsplanung, **siehe Anlage 2**.
- (5) Spätestens zwei Monate nach Übernahme des Mietgegenstandes durch die Mieterin erhält diese von der Vermieterin zur künftigen Nutzung und Ausgestaltung des Sozio-kulturellen Zentrums vollständige Bestandszeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) im Format pdf und dxf sowie als Plansatz (zweifach) im Maßstab 1:100. Werden von der Vermieterin nachträglich Veränderungen vorgenommen, stellt sie der Mieterin die Planungsunterlagen unverzüglich zur Verfügung, wobei Abweichungen nur mit vorheriger Zustimmung der Mieterin gestattet sind.

§ 4

Mietdauer und Kündigung, Rücktrittsrecht

- (1) Sollte der Mietgegenstand nicht bis zu 20 Monate nach Erteilung der Baugenehmigung übergeben werden, hat die Mieterin ein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Dieses ist innerhalb eines Monats auszuüben. Ersatzansprüche der Vermieterin aufgrund der Ausübung des Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen.
- (2) Sollte die Übergabe des Mietgegenstandes nicht am vereinbarten Übergabetermin erfolgen, so hat die Vermieterin eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € pro Woche der Terminüberschreitung zu zahlen, maximal bis zur Höhe des Baukostenzuschusses gemäß § 5 dieses Vertrages.

Die Vertragsstrafe wird nicht fällig, sofern die Gründe für den Verzug nicht durch die Vermieterin bzw. ihre Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind und dieses binnen einer Woche ab Kenntnis von der Vermieterin schriftlich der Mieterin angezeigt wurde.

Die Vertragsstrafenregelung ist unabhängig von der Geltendmachung eines Rücktrittsrechtes vom Vertrag bzw. eines entsprechenden Vorbehaltes bei der Abnahme und schließt weitergehende Schadensersatzansprüche nicht aus. Auf einen Schadensersatzanspruch wegen Verzugs ist die verwirkte Vertragsstrafe anzurechnen.

- (3) Der Mietvertrag wird für die Dauer von 15 Jahren, gerechnet ab dem Mietbeginn (= Übergabe) fest abgeschlossen.

- (4) Der Mieterin wird ein einmaliges Sonderkündigungsrecht nach 10 Jahren Mietdauer eingeräumt. Die Mieterin hat das Sonderkündigungsrecht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Mietzeit von 10 Jahren gegenüber der Vermieterin schriftlich auszuüben.

Nimmt die Mieterin das Sonderkündigungsrecht nicht wahr, erhöht sich die Miete auf 8,00 € je m² Mietfläche ab dem 11. Mietjahr.

- (5) Nimmt die Mieterin das Sonderkündigungsrecht nicht wahr, verlängert sich der Mietvertrag nach 15 Jahren auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der festen Mietzeit von einer Vertragspartei gekündigt wird. Hat sich der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, so ist er mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündbar.

Für die Einhaltung aller Fristen ist der Eingang der jeweiligen schriftlichen Erklärung beim Erklärungsempfänger maßgebend.

- (6) Eine stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages gemäß § 545 BGB wird ausgeschlossen.
- (7) Die Vertragsparteien können den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in den in § 543 BGB gesetzlich vorgesehenen Fällen kündigen.
- (8) Jede Kündigung des Mietvertrages muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

§ 5

Baukostenzuschuss

- (1) Die Mieterin verpflichtet sich, der Vermieterin einen Baukostenzuschuss in Höhe von 1,5 Mio. € (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro) für den Ausbau des Mietgegenstands zu zahlen. Der Baukostenzuschuss ist ausschließlich für die vertragsgemäße Herrichtung des Mietgegenstandes zu verwenden. Nachforderungen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Der Baukostenzuschuss ist ein Brutto-Festbetrag. Alle eventuellen steuerlichen Folgen trägt die Vermieterin. Das Risiko eventuell höherer Investiti-

onskosten für das Gesamtgebäude resp. auch den WESTand-Teil trägt die Vermieterin.

- (2) Die Vermieterin finanziert den Baukostenzuschuss bis zur Fertigstellung des Gebäudes vor.
- (3) Das als **Anlage 1** beigefügte Raumprogramm (RP) mit seinen baulichen Leistungsbeschreibungen ist vertraglich geschuldet. Auf dieser Basis wird die Mieterin den Mietgegenstand abnehmen. Der Baukostenzuschuss ist fällig nach Übernahme des von der Vermieterin vertragsgerecht hergestellten und nutzungsfähigen Mietgegenstandes durch die Mieterin. Die Eintragung der Grundschuld, die in § 6 vereinbart wird, ist ebenfalls Voraussetzung für die Auszahlung des Baukostenzuschusses.

Die Vermieterin hat der Mieterin den Verwendungszweck binnen 12 Monaten nach Auszahlung des Baukostenzuschusses nachzuweisen, entsprechend den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig (Stand 14.07.1998). Die Richtlinien werden als **Anlage 3** dem Vertrag beigefügt. Dazu hat die Vermieterin der Mieterin eine detaillierte Abrechnung der Investitionskosten einschließlich der zugehörigen Planunterlagen entsprechend der HOAI unter Einräumung einer angemessenen Prüfungsfrist vorzulegen. Die Mieterin hat das Recht zur Einsichtnahme in die Originalbelege. Sofern die Vermieterin den Verwendungszweck nicht nachweist, hat die Mieterin ein Rückforderungsrecht bezüglich des Baukostenzuschusses entsprechend den Richtlinien gemäß **Anlage 3**.

§ 6

Rückzahlungsanspruch und Grundschuldeintragung

- (1) Es besteht in Bezug auf den Baukostenzuschuss ein anteiliger Rückzahlungsanspruch der Mieterin gegen die Vermieterin, wenn der Mietvertrag über die vertraglich vorgesehene Mindestlaufzeit von 10 Jahren nicht bzw. nicht vollständig zur Durchführung gelangt und die vorzeitige Beendigung nicht von der Mieterin zu vertreten ist. Sofern das Mietobjekt untergeht, und die Vermieterin Versicherungsleistungen nicht für den Wiederaufbau verwenden sollte, besteht ebenfalls ein anteiliger Rückzahlungsanspruch der Mieterin.

Der Rückzahlungsanspruch reduziert sich für jedes Mietjahr, das vor der Mindestlaufzeit von 10 Jahren endet, um 10 %, also bei einer vorzeitigen Beendigung des Miet-

verhältnisses nach 9 Jahren Mietzeit sind 10 % des Baukostenzuschusses von der Vermieterin zurückzuzahlen, nach 8 Jahren Mietzeit 20 %, nach 7 Jahren Mietzeit 30 %, nach 6 Jahren Mietzeit 40 %, nach 5 Jahren Mietzeit 50 %, nach 4 Jahren Mietzeit 60 %, nach 3 Jahren Mietzeit 70 %, nach 2 Jahren Mietzeit 80 % und nach nur einem Jahr Mietzeit 90 %.

- (2) Bei einem Eigentumswechsel am Mietobjekt innerhalb von 10 Jahren nach Auszahlung des Baukostenzuschusses ist die Vermieterin ebenfalls verpflichtet, den Baukostenzuschuss anteilig wie vorgenannt an die Mieterin zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der neue Eigentümer sich gegenüber der Stadt verpflichtet, in alle aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten einzutreten.
- (3) Zur Absicherung jeglicher Rückzahlungsansprüche der Mieterin bestellt die Vermieterin zu Gunsten der Mieterin eine erstrangige Grundschuld in Höhe von 1,5 Mio. € (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro), die im Grundbuch eingetragen wird. Die Zahlungsverpflichtung der Mieterin steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Grundschuld in das Grundbuch. Die Grundschuld soll sich am Wortlaut der in der **Anlage 4** beigefügten Mustervereinbarung orientieren.

Die Vermieterin beabsichtigt, das Grundstück in Miteigentumsanteile zu teilen, so dass mit jedem Anteil das Sondereigentum an nicht zu Wohnzwecken dienenden bestimmten Räumen verbunden ist. Die vorbenannte erstrangige Grundschuld der Mieterin beschränkt sich auf die Miteigentumsanteile, die mit dem Sondereigentum an dem Mietgegenstand verbunden sind. Sollte die Vermieterin das Grundstück nicht teilen, bezieht sich die vorbenannte Grundschuld auf das gesamte Grundstück.

§ 7

Vorkaufsrecht

- (1) Die Vermieterin räumt der Mieterin für die Dauer des Mietverhältnisses das Recht ein, das in § 1 bezeichnete Gesamtgrundstück, im Falle einer Teilung alle Miteigentumsanteile, für den Fall zu erwerben, dass die Zwangsversteigerung über das Grundstück angeordnet wird oder im Falle der Insolvenz der Eigentümerin bzw. der Vermieterin oder im Falle einer Betriebsaufgabe der Eigentümerin bzw. der Vermieterin.
- (2) Die Vermieterin räumt der Mieterin zudem ein Vorkaufsrecht ein an dem in § 1 bezeichneten Gesamtgrundstück, im Falle einer Teilung an allen Miteigentumsanteilen,

wenn die Vermieterin beabsichtigt, das Mietobjekt oder im Falle einer Teilung die Anteile, die mit der Veranstaltungshalle der Vermieterin verbunden sind, zu verkaufen. Das Ankaufs- und Vorkaufsrecht besteht unabhängig davon, ob das Grundstück durch den heutigen Eigentümer oder durch einen Rechtsnachfolger veräußert würde, der das Grundstück nicht durch Kauf erworben hat bzw. die Ankaufsgründe bei der heutigen Eigentümerin oder einem Rechtsnachfolger liegen.

Die Mieterin kann das Vorkaufsrecht mit Zustimmung der Vermieterin an einen Dritten abtreten. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

- (3) Wenn die Mieterin von ihrem Ankaufsrecht Gebrauch macht und im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechts sind die Vertragsparteien verpflichtet, einen notariellen Kaufvertrag abzuschließen mit dem in **Anlage 5** wesentlichen Inhalt.
- (4) Zur Sicherung des sich aus dem Ankaufsrecht ergebenden Anspruchs auf Übertragung des Kaufgegenstandes und zur Sicherung des Anspruchs der Mieterin aus dem vorstehend eingeräumten schuldrechtlichen Vorkaufsrecht soll eine Auflassungsvormerkung zu Gunsten der Mieterin im Grundbuch eingetragen werden.
- (5) Es ist die notarielle Beurkundung des Mietvertrages erforderlich. Sämtliche mit dem Abschluss und dem Vollzug dieser Urkunde zusammenhängenden Notar-, Gerichts- und Behördenkosten tragen die Vertragsparteien hälftig. Die Kosten seiner etwaigen anwaltlichen Vertretung trägt jeder Vertragsteil allein.

§ 8

Miete, Nebenkosten

- (1) Die monatliche Kaltmiete für den Mietgegenstand beträgt für die ersten 10 Jahre

4,50 € je m² Mietfläche.

- (2) Die Zahlung der Kaltmiete zuzüglich der Betriebskostenvorauszahlung ist jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag fällig und unter Angabe des Betreffs kostenfrei auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber _____
Bank _____

IBAN _____
BIC _____

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Gutschrift der Miete bei der Vermieterin an. Kommt die Mieterin mit der Zahlung in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

- (3) Zusätzlich zur Kaltmiete sind von der Mieterin Betriebskosten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu zahlen. Die Parteien gehen von einem prognostizierten Gesamtbetrag von 90.000,00 € je Jahr aus. Die Mieterin leistet eine anfängliche monatliche Vorauszahlung auf die Betriebskosten in Höhe von 7.500,00 €.
- (4)
- a. Betriebskosten im Sinne dieses Vertrages sind alle Betriebskosten gemäß § 2 der Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung, die Bestandteil dieses Vertrages als **Anlage 6** wird.
 - b. Die Vermieterin versichert das Gesamtgebäude gegen alle gängigen Gefahren, insbesondere Feuer- und Sturmschäden. Die Versicherungsbeiträge gelten als Betriebskosten und werden anteilig auf die Mieterin umgelegt. Hinsichtlich der beweglichen Ausstattung des Soziokulturellen Zentrums wird die Vermieterin mit der Mieterin Regelungen zu einer Abgrenzung der Versicherungspflicht vereinbaren.
 - c. Soweit während der Dauer des Mietverhältnisses für das Grundstück oder das Gebäude oder deren Nutzung Gebühren, Steuern und Abgaben eingeführt werden, die auf Gesetz, Verordnung oder Ortssatzung beruhen, können diese vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an anteilig auf die Mieterin umgelegt werden.
- (5) Sofern Betriebskosten gebäudebezogen anfallen, trägt diese die Mieterin nach dem Verhältnis der Mietfläche der Mieterin im Gebäude zu den insgesamt im Gebäude vorhandenen Miet- und Nutzflächen.

Die Vermieterin ist berechtigt, die tatsächliche Durchführung der in der Aufstellung der Betriebskosten aufgeführten Leistungen einzustellen, soweit dies gesetzlich möglich ist und dem Vertragszweck nicht widerspricht. Die entsprechende Absicht hat die Vermie-

terin der Mieterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mieterin ist berechtigt, die vereinbarten Betriebskostenvorauszahlungen ab dem Zeitpunkt der Einstellung entsprechend zu kürzen. Das gilt jedoch nicht für die Versicherungspflicht der Vermieterin gegen alle gängigen Gefahren, insbesondere Feuer- und Sturmschäden.

- (6) Über die Vorauszahlungen wird jährlich abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung ist jeweils bis spätestens 31.12. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres der Mieterin zuzustellen. Soweit dies nicht möglich ist, insbesondere weil eine Rechnungsstellung gegenüber der Vermieterin noch nicht erfolgt ist, bleibt der Vermieterin eine spätere Abrechnung der betreffenden Nebenkosten vorbehalten.

Die Mieterin ist berechtigt, nach Zugang der Abrechnung die Unterlagen während der üblichen Geschäftszeiten bei der Vermieterin oder der von ihr bestimmten Stelle im Umkreis von 50 km des Mietobjekts innerhalb von einem Monat einzusehen.

Die Mieterin kann Einwendungen nur innerhalb von zwei Monaten und nur schriftlich geltend machen. Unterbleibt das, gilt die Abrechnung als genehmigt, wenn die Vermieterin bei Übersendung der Abrechnung die Mieterin ausdrücklich auf diese Frist und die Folgen der Unterlassung von Einwendungen innerhalb der Frist hingewiesen hat.

Ergibt sich aus der Abrechnung für die Mieterin eine Nachzahlung bzw. für die Vermieterin eine Rückzahlung, sind beide Beträge einen Monat nach Ablauf der Einsichtsfrist betreffend die Originalbelege zur Zahlung fällig.

- (7) Die Vermieterin ist berechtigt, die Art der Wärme- und Warmwasserlieferung zu ändern, namentlich die Versorgung durch Nah-, Fernwärme oder zentrale Heizungsanlage und Warmwasserversorgungsanlage auszuführen. Zum Zwecke der Abrechnung werden gegebenenfalls Zwischenzähler angebracht. Die Kosten für die Anbringung der Zwischenzähler werden anteilig auf die Mieterin umgelegt.

Die Kosten der Wasserversorgung, Entwässerung und Abwasser werden nach dem durch Zähler erfassten Verbrauch verteilt.

- (8) Soweit die Verteilung nicht zwingend vorgeschrieben ist, derzeit etwa für die Heizkosten gemäß der Heizkostenverordnung, werden die Kosten nach Fläche verteilt. Be-

triebskosten, die von einem erfassten Verbrauch durch die Mieterin abhängen, sind entsprechend nach dem Verbrauch abzurechnen.

- (9) Die Betriebskostenvorauszahlung kann von der Vermieterin jeweils nach erfolgter Abrechnung, je nach Höhe der tatsächlichen oder der zu erwartenden Kosten, angemessen heraufgesetzt werden; die Mieterin hat einen Anspruch auf angemessene Herabsetzung bei einem ihr aus der Vorperiode zustehenden Guthaben.
- (10) Die Betriebskosten, die nicht im jährlichen Turnus anfallen, darf die Vermieterin in voller Höhe im Jahr ihrer Entstehung ansetzen. Sie ist aber auch berechtigt, diese Kosten auf mehrere Jahre zu verteilen.
- (11) Sofern einzelne Betriebskostenarten, wie z. B. Müll und Wasser, durch das Versorgungsunternehmen direkt mit der Mieterin abgerechnet werden können, ist die Mieterin verpflichtet, diese Kosten direkt zu übernehmen und entsprechende Ver- und/oder Entsorgungsverträge abzuschließen.
- (12) Für die Stromversorgung wird die Mieterin einen gesonderten Vertrag mit dem Versorgungsunternehmen abschließen.

§ 9

Untervermietung, Nutzungsänderung

- (1) Die Mieterin wird zum Betrieb des Soziokulturellen Zentrums das Mietobjekt an einen Nutzer übergeben, und ist somit berechtigt, die Räumlichkeiten an den Betreiber des Soziokulturellen Zentrums unter zu vermieten.
- (2) Die Untervermietung an Dritte ist der Mieterin im Rahmen des vereinbarten Nutzungszwecks ausdrücklich gestattet. Gleiches Recht zur Untervermietung steht auch dem von der Mieterin ausgewählten Nutzer zu. Die Mieterin stellt sicher, dass diese Untervermietung durch den Nutzer nur mit ihrer Zustimmung erfolgt.

Eine kostenfreie Nutzungsüberlassung steht einer Untervermietung gleich.

- (3) Eine Nutzungsänderung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig. Die Vermieterin wird die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Nutzungsänderung für sie keine nachteiligen Auswirkungen wirtschaftlicher oder anderer

Art hat; nachteilige Auswirkungen in diesem Sinne können auch darin bestehen, dass andere Nutzer der Vermieterin in deren Nutzung (Konkurrenzschutz, etc.) beeinträchtigt werden könnten. Eine Zustimmungserklärung wird - auch wenn dies in der Zustimmungserklärung nicht ausdrücklich angeführt ist - nur vorbehaltlich einer etwa erforderlichen behördlichen Genehmigung erteilt. Die Beantragung der Genehmigung obliegt der Mieterin auf eigene Kosten. Sofern die Mieterin eine Nutzungsänderung anstrebt, wird sie die bauordnungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit hierfür hierbei führen und die entsprechenden Nachweise der Vermieterin vorlegen.

§ 10

Instandhaltung und Instandsetzung

- (1) Die Mieterin verpflichtet sich, die Mietsache einschließlich der Allgemeinflächen schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Schönheitsreparaturen trägt die Mieterin.
- (3) Die Vermieterin ist zur Instandhaltung und Instandsetzung des Mietgegenstandes verpflichtet. Das betrifft auch sämtliche Anlagen und Einrichtungen, mit denen der Mietgegenstand ausgestattet ist. Wartungsverträge schließt die Vermieterin ab. Die Wartungskosten werden im Rahmen der Betriebskosten anteilig auf die Mieterin umgelegt.

§ 11

Haftung

- (1) Für alle Schäden und Aufwendungen, die der Vermieterin durch Verschulden der Mieterin sowie von Personen, die auf Veranlassung der Mieterin hin mit dem Mietgegenstand in Berührung kommen (Nutzer, Betriebsangehörige, Gäste, Kunden, beauftragte Handwerker und Dienstleistungsunternehmen, Transporteure etc.) entstehen, ist die Mieterin schadensersatzpflichtig, soweit diese Personen als Erfüllungsgehilfen der Mieterin anzusehen sind.
- (2) Die Mieterin trägt in Bezug auf die von ihr ausschließlich genutzten Flächen die Verkehrssicherungspflicht. Im Verhältnis zu Dritten hat die Mieterin die Vermieterin insoweit von jeglicher Haftung freizustellen. Für Allgemeinflächen wie Treppen, Zugänge, Parkplätze etc., trägt die Vermieterin die Verkehrssicherungspflicht und legt die in Erfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten als Betriebskosten anteilig auf die

Mieterin um. Zwischen den Parteien wird eine Hausordnung ausgehandelt, die Vertragsbestandteil wird. Die Hausordnung kann einvernehmlich zwischen den Parteien den Umständen gemäß jederzeit angepasst werden.

- (3) Die Vermieterin haftet der Mieterin für solche Schäden, die dieser durch Verschulden der Vermieterin oder eines Mitarbeiters der Vermieterin sowie eines Erfüllungsgehilfen der Vermieterin (z. B. Verwalter, mit Reparatur beauftragter Handwerker) in Ausführung der Erfüllung zugefügt werden oder soweit die Vermieterin mit einer Mängelbeseitigung schuldhaft in Verzug gerät.
- (4) Die Vermieterin haftet nicht für Beeinträchtigungen der Nutzung der Mietsache oder Schäden der Mieterin durch äußere Umstände wie Verkehrsumleitungen, Aufgrabungen, Straßensperren, Geräusch-, Geruchs- und Staubbelästigungen, höhere Gewalt, Überschwemmungen und sonstigen Katastrophen, sowie eine zweckgerechte Versorgung mit Strom, Gas, Wasser etc., soweit diese im Verantwortungsbereich des jeweiligen Versorgungsträgers liegen, es sei denn, solche Beeinträchtigungen gehen auf Mängel des Mietgegenstandes oder von der Vermieterin verursachte Maßnahmen zurück, die von der Mieterin nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder Regelungen dieses Vertrages zu dulden sind. Die Vermieterin tritt sämtliche ihr gegen Dritte zustehende Ansprüche wegen vorgenannter Störungen, soweit diese die Mietsache betreffen, an die Mieterin ab, die diese Abtretung annimmt. Das Recht der Mieterin wegen dieser Umstände Mietminderungen geltend zu machen, wird hierdurch nicht berührt.
- (5) Die Vermieterin verpflichtet sich bei der Erstellung des Mietgegenstandes und im Falle der Beauftragung abhängig Beschäftigter Dritter bei den Um- und Ausbauarbeiten zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes.

§ 12

Mängelhaftung für anfängliche Mängel

- (1) Die Mieterin übernimmt den Mietgegenstand wie er steht und liegt. Die Haftung der Vermieterin für bei Übergabe vorhandener Mängel ist beschränkt auf die erkennbaren Mängel, die bei der Übergabe des Mietgegenstandes im Übergabeprotokoll vermerkt wurden und auf solche, die auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt für die Mieterin nicht erkennbar waren. Besondere Eigenschaften des Mietgegenstandes sind nicht zugesichert oder garantiert.

- (2) Weitergehende Schadenersatzansprüche der Mieterin für anfängliche Mängel sind ausgeschlossen. Von vorstehenden Bestimmungen unberührt bleibt die Haftung der Vermieterin für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder auf der Verletzung von Kardinalpflichten der Vermieterin beruhen. Die Haftungseinschränkung gilt ferner nicht für arglistig verschwiegene Mängel und zugesicherte Eigenschaften.

§ 13

Bauliche Veränderungen durch die Mieterin

- (1) Die Mieterin ist grundsätzlich berechtigt, auf eigene Kosten Veränderungen des Mietgegenstandes im Sinne von Einbauten und Umbauten vorzunehmen. Sofern die Mieterin von diesem Recht Gebrauch machen will, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung zwischen Mieterin und Vermieterin. Ziele und Inhalte der geplanten Umbaumaßnahmen sind der Vermieterin mindestens 6 Wochen vor deren Durchführung schriftlich vorzulegen.
- (2) Im Übrigen ist die Mieterin berechtigt, den Mietgegenstand auf ihre Kosten mit eigenen Einrichtungen und Anlagen zu versehen. Bezüglich dieser Einrichtungen und Anlagen ist die Mieterin verpflichtet, diese in technisch einwandfreiem Zustand herzustellen, für eventuelle Genehmigungen zu sorgen und sie nach Beendigung des Mietverhältnisses zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen (jeweils auf ihre Kosten). Bei jeglichen Maßnahmen, die die Mieterin durchführt, hat sie das bauliche Umfeld wieder ordnungsgemäß herzustellen.
- (3) Die Mieterin darf die Mietsache mit ihrem Corporate Design, Beschilderung im Außenbereich in objektüblichem Umfang und Innenbeschilderung kennzeichnen. Die Ausführung der Beschilderung ist mit der Vermieterin abzustimmen.
- (4) Für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einholung und Beachtung bauaufsichtlicher und sonstiger Genehmigungen und behördlicher Vorgaben ist ausschließlich die Mieterin verantwortlich. Vor deren Vorliegen darf mit der Durchführung der Maßnahme nicht begonnen werden. Die Mieterin hat auf Verlangen der Vermieterin das Vorliegen der notwendigen Genehmigungen bzw. deren Entbehrlichkeit nachzuweisen.

- (5) Bei Durchführung jeglicher Maßnahmen hat die Mieterin auf die Belange eventueller weiterer Mieter des Gebäudes bzw. des Grundstücks Rücksicht zu nehmen. Die Mieterin stellt die Vermieterin von allen Haftungsfällen frei, die die Vermieterin im Zusammenhang mit den von der Mieterin vorgenommenen baulichen Veränderungen hat oder infolge dieser erleidet. Die Mieterin haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihr vorgenommenen Baumaßnahmen entstehen.

§ 14

Bauliche Veränderungen durch die Vermieterin nach Übergabe

- (1) Die Vermieterin darf Ausbesserungen, Reparaturen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Mietgegenstandes bzw. des Objekts, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, vornehmen. Ausbesserungen, Verbesserungen und bauliche Veränderungen zur Erhaltung und/oder Modernisierung des Mietgegenstandes, die zwar nicht notwendig, aber doch zweckmäßig sind, dürfen vorgenommen werden, soweit sie der Mieterin rechtzeitig vorher angezeigt werden und für die Mieterin keine wesentliche Beeinträchtigung ihres Betriebes bedeuten.
- (2) Die Mieterin muss die in Betracht kommenden Räume zu den vorgenannten Zwecken zugänglich halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht behindern oder verzögern.
- (3) Vor Durchführung von Maßnahmen ist - außer bei Gefahr in Verzug - ein entsprechender Termin mit der Mieterin rechtzeitig abzustimmen.

§ 15

Aufstellen und Lagern von Gegenständen

- (1) Vor dem Aufstellen von schweren Apparaten und Geldschränken etc. in dem Mietgegenstand hat sich die Mieterin über zulässige Belastungsgrenzen der Stockwerksdecken bei der Vermieterin zu erkundigen und deren schriftliche Zustimmung, die nur aus wichtigem Grunde verweigert werden darf, einzuholen. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen eintreten, haftet die Mieterin. Ergeben sich durch die Aufstellung der Gegenstände nachteilige Auswirkungen für das Gebäude, Erschütterungen, Risse usw., so kann die Vermieterin die erteilte Erlaubnis widerrufen.

- (2) Außerhalb der Mietflächen der Mieterin dürfen auf Dauer keinerlei Gegenstände (Kisten, Waren und dergleichen) abgestellt oder gelagert werden. Erteilt die Vermieterin in Ausnahmefällen ihre Zustimmung zu einer solchen Lagerung, so haftet die Mieterin für alle hierdurch entstehenden Schäden. Die Genehmigung ist auch bei absehbar nur kurzfristiger Lagerung erforderlich.

§ 16

Betreten des Mietgegenstands durch die Vermieterin

- (1) Die Vermieterin oder von ihr Beauftragte dürfen die Mietsache zu den üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung betreten. Bei gekündigtem Mietverhältnis oder beabsichtigtem Verkauf des Grundstücks dürfen die Vermieterin oder von ihr Beauftragte den Mietgegenstand mit Kauf- oder Mietinteressenten nach rechtzeitiger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten besichtigen. Diese Besichtigung hat unter der Teilnahme eines Mitarbeiters der Mieterin zu erfolgen.
- (2) Bei Gefahr in Verzug dürfen die Vermieterin oder von ihr Beauftragte die Mietsache jederzeit betreten.

§ 17

Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Mieterin kann gegen die Miete und/oder Betriebskosten(-vorauszahlung) mit einer Gegenforderung nur aufrechnen und/oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn sie dies der Vermieterin einen Monat vorher schriftlich angekündigt hat.

§ 18

Rückgabe des Mietgegenstandes

- (1) Die Mieterin ist verpflichtet, der Vermieterin den Mietgegenstand am letzten Tag der Mietzeit vollständig geräumt und gereinigt zurückzugeben.
- (2) Soweit die Mieterin Einrichtungen entfernen oder sonstige Maßnahmen durchführen muss, sind diese Arbeiten vor Ende des Mietverhältnisses zu beenden. Die Vermieterin kann verlangen, dass die baulichen Veränderungen und Einrichtungen – einschließlich der anfänglichen Mieterausbauleistungen - bei Beendigung des Mietverhältnisses in dem Mietgegenstand zurückgelassen werden. In diesem Fall ist die Vermieterin ver-

pflichtet, der Mieterin den Zeitwert - unter Berücksichtigung der technischen Abnutzung und wirtschaftlichen Alterung - zu erstatten.

Kann eine Einigung über den Zeitwert innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Vorlage der Schätzung des Zeitwertes durch eine Partei nicht erzielt werden, ist dieser von einem Sachverständigen als Schiedsgutachter zu ermitteln, den die für den Mietgegenstand zuständige IHK auf Antrag einer Partei zu benennen hat. Der Rechtsweg wird durch diese Maßnahme nicht ausgeschlossen.

Die Kosten des Schiedsgutachters werden von den Parteien in entsprechender Anwendung von §§ 91 ff. ZPO in dem Verhältnis getragen, in dem das Schiedsgutachten ihren Vorstellungen entspricht, die sie zu Beginn des Schiedsgutachterverfahrens dem Schiedsgutachter schriftlich bekannt gegeben haben.

- (3) Die Mieterin hat ferner bei Rückgabe des Mietgegenstandes sämtliche Schlüssel, einschließlich der von ihr angefertigten Schlüssel unentgeltlich auszuhändigen. Andernfalls ist die Vermieterin berechtigt, neue Schlösser oder Schlüssel bzw. die gesamte Schließanlage für den Mietgegenstand auf Kosten der Mieterin anfertigen zu lassen. Bis zur Rückgabe der Räume und Schlüssel bzw. Schlösseraustausch haftet die Mieterin für den Zustand des Mietgegenstandes.
- (4) Die Parteien werden bei Rückgabe des Mietgegenstandes ein Übergabeprotokoll anfertigen. Sollten bei der Rückgabe des Mietgegenstandes noch Mängel bestehen, zu deren Beseitigung die Mieterin nach diesem Vertrag verpflichtet ist, bzw. Maßnahmen, zu deren Durchführung die Mieterin verpflichtet ist, nicht ausgeführt worden sein, ist die Vermieterin berechtigt, durch Setzung einer Nachfrist von der Mieterin die Beseitigung dieser Mängel bzw. die Ausführung der Maßnahmen zu verlangen. Sonstige Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- (5) Die Vermieterin trifft keine Aufbewahrungspflicht für die von der Mieterin in der Mietsache bei Rückgabe zurückgelassenen Sachen. Die Vermieterin ist berechtigt, die zurückgelassenen Sachen nach einmaliger schriftlicher Ankündigung an die Mieterin auf Kosten der Mieterin zu senden, oder sie, soweit es sich nicht erkennbar um Wertgegenstände handelt, der Vernichtung zuzuführen.

§ 19 Hausordnung

Zum Zwecke der konstruktiven Zusammenarbeit wird zwischen Vermieterin und Mieterin eine Hausordnung entwickelt, die u. a. für die Besucher und Mitarbeiter des Soziokulturellen Zentrums sowie für die in § 9 zur Untervermietung geregelte Nutzergruppe Gültigkeit hat. Die Hausordnung wird Vertragsbestandteil. Die Hausordnung regelt auch die Nutzung der Freianlagen. Die Hausordnung kann einvernehmlich zwischen den Parteien den Umständen gemäß jederzeit angepasst werden.

§ 20 Nebenflichten

- (1) Wegeverbindung zwischen Ringgleis und Jödebrunnen:

Die Mieterin ist Eigentümerin eines Geländestreifens nordwestlich des Grundstücks der Vermieterin, der planungsrechtlich für die Herstellung einer Wegeverbindung zwischen dem Jödebrunnen und dem Ringgleis vorgesehen ist. Zur Verbesserung der Zugangsmöglichkeit zum Soziokulturellen Zentrum und der Veranstaltungshalle für Fußgängerinnen und Fußgänger bzw. Radfahrerinnen und Radfahrer soll eine Mitbenutzung von Teilen dieses Geländestreifens ermöglicht werden. Die Parteien werden dazu einen separaten Gestattungsvertrag schließen. Die Vermieterin wird einen solchen Gestattungsvertrag vorbereiten und einen Gestaltungsvorschlag unterbreiten.

- (2) Für Freiluftveranstaltungen auf den Freiflächen gilt: Um Kollisionen bzw. Beeinträchtigungen des eigenen Betreiberkonzeptes der Vermieterin zu vermeiden, wird sich die Mieterin dafür einsetzen, dass sich der Nutzer um eine schriftliche Zustimmung der Vermieterin bemüht.
- (3) Die Parteien sind sich in Bezug auf die vorhandene historische Drehscheibe einig, dass die Drehscheibe nicht im Gebäude an dem ursprünglichen Ort verbleiben kann.

Der Mieterin wird von der Vermieterin das Recht eingeräumt, eine Bestandsaufnahme der Drehscheibe durchzuführen.

§ 21

Schriftform

- (1) Der Mietvertrag, Nebenabsprachen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Änderungen des Formerfordernisses können ebenfalls nur schriftlich erfolgen. Die Vertragsparteien erklären übereinstimmend, dass Nebenabreden nicht getroffen wurden.
- (2) Den Vertragsparteien ist das hier vertraglich vereinbarte und das besondere gesetzliche Schriftformerfordernis § 578 i. V. m. § 550 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und alle Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem vertraglichen und gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun. Dies gilt nicht nur für den Abschluss des Hauptvertrages, sondern auch für Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.
- (3) Bis zur Herstellung des Schriftformerfordernisses verzichten beide Parteien wechselseitig auf ein ihnen im Hinblick auf das Nichtvorliegen des Schriftformerfordernisses etwaig zustehendes Kündigungsrecht.

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Regelungen bezüglich des Mietverhältnisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.
- (3) Auf diesen Mietvertrag findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Braunschweig.
- (4) Dieser Vertrag wird für jede Vertragspartei einmal ausgefertigt.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1** **Raumprogramm**
- Anlage 2** **Vorentwurfsplanung vom 08.08.2016**
- Anlage 3** **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln
der Stadt Braunschweig (Stand 14.07.1998) nebst Anlagen**
- Anlage 4** **Musterformulierung Grundschuldeintragung**
- Anlage 5** **Wesentliche Bestimmungen des Kaufvertrages**
- Anlage 6** **Betriebskostenverordnung**

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Manfred Neumann)

(Stadt Braunschweig)

Soziokulturelles Zentrum
Am Westbahnhof 13

Konkretisiertes Raumprogramm (Stand: 1. Oktober 2015)

Raumprogramm

Zeile	Raum	Anzahl	Fläche einzelner Raumarten	kumulierte Gesamfläche	Nutzungsbeschreibung	Bauliche Standards (Investor)
1	Bürgergruppen					
2	Multiplex-Raum	1	102	102	Größerer Raum für Workshops, Vortragsveranstaltungen (bis 150 Personen), Selbsthilfegruppen, Bürgergruppen, Turn- und Tanz; Ausstellungen	Akustik-Decken oder glw. (DIN 18041); Parkett; Stromleisten; Beamer-Deckenhalterung und Beameranschluss per Funk; Deckenbefestigungen für Beamer; Licht 330 LUX für Sport, sonst dimmbar; Oberlicht: Decken-LED und Lichtleisten; (Be-)Lüftung (gem. ASR 3.6); 16 A Anschluss; Lichte Raumhöhe min. 3,00 m
3	Selbsthilfe-Gruppenraum	1	26	26	Selbsthilfegruppen; Bürgergruppen	Akustik-Decken oder glw. (DIN 18041); Lichte Raumhöhe min. 3,00 m
4	Seminarraum	1	78	78	Workshops, Vortragsveranstaltungen, Selbsthilfegruppen; Bürgergruppen; Kreativgruppen; Teilbarkeit ermöglichen	Akustik-Decken oder glw. (DIN 18041); üblicher Bodenbelag oder Dielenboden; Beamer-Deckenhalterung und Beameranschluss per Funk; Licht 500 LUX an den Arbeitsplätzen, LED-Einbau; Stromleisten; (Be-)Lüftung (gem. ASR 3.6); Waschbecken mit Warmwasser; Flexible Trennwände gem. späterer Festlegung; Lichte Raumhöhe min. 3,00 m
5	Lager/Archiv	1	25	25	Stuhllager, Materiallager	
Summe Bereich Bürgergruppen				231		
6	Besucherservice					
7	Foyer für Kleiner Saal "KufA-Saal"	1	100	100	auch als Ausstellungsfläche für Künstler	aktive Lüftung;
7a	Tonstudio	1	50	50	Förderung von Nachwuchsbands	Raumhöhe: mind. 3m; FB: hart (Beton, Laminat, Dielen), kein Teppich; Schallschutz (Akustik); Strom: 8-10 Steckdosen; Licht: normale Deckenbeleuchtung
8	Garderobe	1	8	8	mit Garderobenschränken	
9	Kasse	1	6	6	auch als mobiler Ticketresen im Foyer möglich	
10	Kleiner Saal "KufA-Saal"	1	150	150	als Veranstaltungsraum für bis zu 300 Personen, Technikplatz; muss als Probenraum und Produktionsstätte nutzbar sein	FB: schwarz, vor der Bühne Tanzboden; Beamer-Deckenhalterung und Beameranschluss; diverse Deckenlichtkonstruktionen Tageslicht (Fensterlichtband); Fensterituation mit 100% Verdunkelungsmöglichkeit; aktive Lüftung erforderlich; Akustikdecke wird adäquat vorgesehen; Nachhallzeit 0,9 bis 1,2 sec. (ähnlich Aula); Voraussetzungen für Licht- und Tontechnik schaffen (Deckenleisten, Steuerungskabel); Grundlast für die Decke 2,5 – 3 Tonnen (Statiker); <u>Starkstrom:</u> Stromunterverteiler; 1 Hauptverteilung 63A (Drehstrom) CEE; 3 Unterverteilungen 32 A (Drehstrom) CEE; <u>Raumhöhe:</u> ca. 4,70m auf ganzer Breite der Bühne ab OK Bühne
11	Theke	1	26	26	im Veranstaltungsraum oder im Foyer davor	Anschlüsse für Thekenbeleuchtung; FB: Linoleum
12	Bühne	1	40	40	ca. 60 cm erhöht	Voraussetzungen für Licht- und Tontechnik (Glasfaser) und Vorhänge schaffen; nicht brennbarer Bühnenaufbau (8 x 5 m , 40 qm, Höhe 80 cm; 2 Aufgänge)
13	Backstage-Bereich	1	30	30	zwei getrennte Umkleiden	WC + Dusche erforderlich
14	Bühnen-Lager	1	39	39	auch als Stuhllager/Tischlager	

15	WC D			20	ggf. mehrere Räume verteilt im Gebäude und mit WESTand-WC-Bereich kombinierbar	Objektanzahl gemäß VStättVO und DVGastG; Fliesenfußboden; Wandfliesen mindestens hinter den Objekten und seitlich davon; eingeflieste Spiegel; fest montiertes Sanitärzubehör;
16	WC H			25	ggf. mehrere Räume verteilt im Gebäude und mit WESTand-WC-Bereich kombinierbar	Objektanzahl gemäß VStättVO und DVGastG; Fliesenfußboden; Wandfliesen mindestens hinter den Objekten und seitlich davon; eingeflieste Spiegel; fest montiertes Sanitärzubehör, durabel;
17	WC Beh	3	6	9	möglichst 1 WC-Beh / Geschoss mit WESTand-WC-Bereich kombinierbar	komplett eingerichtet gem DIN 18024 samt aller Griffe, Notklingeln usw.;
18	Sanitätsraum	1	20	10	Nähe zu Foyer oder Verwaltung sinnvoll, Nähe zu einer Toilette (z.B. Beh.WC) sinnvoll, auch für WESTand nutzbar.	WB erforderlich, Frischluft erforderlich, Ausführung gemäß GUV, ASR usw. vorsehen
19	Putzmittel	1	5	5	mögl. 1 Raum pro Etage	Warmwasseranschluss, Ausguss
Summe Bereich Besucherservice				518		
20	Bildende Kunst					
21	Foto-/Filmstudio	1	30	30	Definition wird ergänzt	
22	Bilderannahmestelle	1	60	60	Möglichkeit zur Präsentation für Künstlerinnen und Künstlern, die keine Galerie anmieten können, Möglichkeit zur Lagerung von Kunstwerken Kunsthandwerk / Lesungen	Schaufenster nach außen; eigener Eingang an der Front, Eingang im Innenbereich; Stromschienen für Strahler gemäß späterer Festlegung;
23	Nebenraum (Lager)	1	12	12		
25	Besucher-WCs	0	0	0	siehe Bereich Besucherservice	
26	Putzmittel	0	0	0	siehe Bereich Besucherservice	
Summe Bereich Bildende Kunst				102		
27	Verwaltung (5-6 Arbeitsplätze)					
28	Büro	2	17	34	für 2 Arbeitsplätze	Beleuchtungsstärke Licht 500 LUX auf Arbeitsflächen, dimmbar; Stromschienen für Strahler gemäß späterer Festlegung;
29	Gemeinschaftsbüro zur Vermietung	1	17	17	für 1-2 Arbeitsplätze	
30	Besprechungsraum	1	24	24		Akustikdecke oder glw. (DIN 18041)
31	Lager KufA/Verwaltung	1	20	20		mechanische Entlüftung, soweit als innenliegender Raum vorgesehen
32	Kopiererraum + Server	1	6	6		Entlüftung
33	Teeküche/Sozialraum	1	6	6		FB: Laminat oder gleichwertig Beleuchtungsstärke 500 LUX auf Arbeitsflächen, dimmbar; Einbaupantryküche (MW, GSP, Kü, Spüle)
34	Personal-WC H	1	5	5		1 WC, 1 WB, 1 PP (bzw. gem. ASR); FB: Fliesen; Wandfliesen hinter den Objekten und seitlich;
35	Personal-WC D	1	4	4		1 WC, 1 WB (bzw. gem. ASR); FB: Fliesen; Wandfliesen hinter den Objekten und seitlich;
36	Putzmittel	1	5	5		
Summe Bereich Verwaltung				121		
37	Gastronomie					
38	Bistorraum	1	93	93	ca. 75 Sitzplätze, auch für Kleinkunst geeignet, Ausstellungsfläche für Künstler	Akustik-Decken oder glw. (DIN 18041); keine Verdunkelung erforderlich; aktive Lüftung erforderlich; Raumhöhe ca. 3m
39	Bühne	0	20	0	ca. 30 cm erhöht, mobil, bei Bedarf im Raum aufzubauen	Beameranschluss (Decke); 16 A CEE- Anschluss und Kabel; 1x Umverteilung

40	Theke, Ausgabe	1	12	12	Bistroküche für Snacks und kleinere Mahlzeiten	Anschlüsse und Befestigungspunkte für Thekenbeleuchtung; Anschlüsse für KW, WW, Du, Elektro, Abwasser	
41	Thekenlager	1	26	26	Nähe Theke und Nähe Aufzug sinnvoll, auch im Keller denkbar		
42	Küche	1	30	30	ggf. mehrere Räume, je nach Küchenkonzept	Baulicher Standard: Bistroversorgung; aktive Lüftung entsprechend Küchenkonzept; Vorgabe Hygieneaufsicht beachten; Aufteilung Kochbereich / Spülbereich erforderlich; FB: Fliesen, rutschfest, Abdichtung und Bodeneinlauf; Wände gefliest; Hygiene-Akustikdecke; Fettabscheider; Anschlüsse für Wasser, Abwasser; Elektro und Lüftung gem. Küchenkonzept	
43	Lager	1	30	30		Elektrovoraussetzungen; Abläufe etc.; adäquat für die Ausstattung; FB wie Küche mit Bodeneinlauf	
44	Mülllager	1	6	6	Verpackungen und Reste, ggf. auch im Außenbereich	soweit im Gebäude; FB wie Küche, mit Bodeneinlauf	
45	Personalraum	1	6	6	Insgesamt ca. 4 MA (2xService, 2xKüche)	ASR beachten	
46	Personal-WC-H	1	6	6	auch als Umkleidemöglichkeit	1 WC, 1 WB, 1 PP, Umkleidemöglichkeit;	
47	Personal-WC D	1	6	6	auch als Umkleidemöglichkeit	1 WC, 1 WB, Umkleidemöglichkeit;	
48	Putzmittel	1	4	4	ggf. mit Bereich Besucherservice kombinierbar	Schlauchanschluss (im Bereich der Küche)	
49	Besucher-WCs	0	0	0	siehe Bereich Besucherservice		
Summe Bereich Gastronomie				219			
50	Summe Nutzflächen (NF) Stadt Braunschweig KufA aktuell			1191			
51	Verkehrsflächen			(entwurfsabhängig), (auch anteilig von den gemeinsamen Flächen)	Nach Bedarf (Flure, Treppen, Nottreppen, -balkone, Terrassen, Aufzüge)		
52	Technikflächen			(entwurfsabhängig), (auch anteilig von den gemeinsamen Flächen)	Nach Bedarf (Lüftungsräume, Elektroverteilungsräume, Heizungszentrale, Aufzugsmaschinenraum, Lagerräume Technik)	getrennte Verbrauchserfassung KufA / WESTand, soweit möglich	
53	Abschätzung NGF			1489	NGF = NF + 25% (gem. BKI-Werten)		
54	Zu erreichende maximale Mietfläche Stadt Braunschweig KufA			1500	einschließlich (anteiliger) Flure, Treppen, Technikflächen	Mietfläche = Nettogrundfläche (NGF)	
Jeder der oben genannten Räume wird, unabhängig von der dargestellten speziellen baulichen Beschaffenheit, mindestens den im Folgenden abstrakten Zustand aufweisen:				<p>Nottreppen und Geländer funktionaler Standard; Schnee- und Eisfreiheit ist zu gewährleisten</p> <p>Haustechnik Alle Verbrauchskosten (Elt-, Warm- und Kaltwasser, Heizung) werden über – vom Mieter anzumietende – Verbrauchsmengenzähler erfasst.</p> <p>Heizung Die Heizungsversorgung des SoKuZ erfolgt zentral durch den Vermieter. Cu- Heizungsrohrnetz auf Putz in V4A-Schellen. Heizkörper: Plattenheizkörper gemäß Wärmebedarf vor den Fenstern unter Berücksichtigung von Fenstertüren und Installationskanälen.</p> <p>Warmwasserversorgung Warmwasserversorgung dezentral über Durchlauferhitzer in den im RP vermerkten Räumen (Küche und Teeküche, Duschen und Künstlergarderoben, Kreativbereich). In der Bistroküche über zentralen Boiler. Waschtische in WCs ohne Warmwasserbereitstellung;</p> <p>Sanitärinstallation funktionaler Standard</p> <p>Lüftungsanlagen Bestandteil des Bauwerks; aktive Belüftung mindestens für KufA-Saal, Bistrobereich und Küche vorsehen</p> <p>Elektroinstallation Starkstrom Allgemein: Alle Installationen einschließlich Zählerkasten nach geltenden Vorschriften. Unterverteilung mit Sicherungsautomaten und separater Absicherung je Nutzungseinheit. Alle Leitungen in Kabelkanälen auf Putz oder in Metallständerwerkswänden. Schalterprogramm nach Absprache</p>			
<p>Außenwände Sichtmauerwerk, vorhandene Anstriche entfernt. Intakte geputzte Flächenteile können erhalten bleiben. Wärmeschutz gemäß EnEV und DIN 4108 durch Innendämmung soweit erforderlich. Oberflächen über Innendämmungen geputzt oder Gipskarton gespachtelt, Qualität Q2.</p> <p>Fenster: Wärmeschutz gemäß EnEV und DIN 4108. Weiterverwendung bestehender Fensterelemente, soweit konstruktiv und vom Wärmeschutz her möglich (zum Beispiel durch Kastenfensterlösungen)</p> <p>Sicherstellung ausreichender natürlicher Belichtung für alle Seminar und Büroräume.</p> <p>Jeder Raum erhält eine für die Nutzung ausreichende Anzahl DrehKipp-Flügel, um die Lüftung sicherstellen zu können. ASR 3.6 ist zu beachten.</p> <p>Terrassentüren werden in der Entwurfsplanung eingezeichneten Anzahl realisiert.</p> <p>Sonnenschutz / Blendschutz / Verdunkelung Wo erforderlich gemäß Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes Verglasungen als Sonnenschutzglas.</p> <p>Tragende Innenwände und -stützen Zu erhaltende tragenden Innenwände und Innenstützen aus Mauerwerk als Sichtmauerwerk, vorhandene Anstriche entfernt. Intakte geputzte Flächenteile können erhalten bleiben. Neu einzubauende, massive Innenwände oder Stützen verputzt oder als Sichtmauerwerk, geschlämmt, oder als Sichtbeton.</p>							

Vorhandene Gussstützen beschichtet entsprechend Brandschutzanforderungen und fertig gestrichen.

Unterzüge

Holzbalken ohne Brandschutzanforderungen

Beton-Unterzüge

Stahlträger und Unterzüge beschichtet entsprechend Brandschutzanforderungen und gestrichen. Erforderliche Brandschutzverkleidungen, gespachtelt und gestrichen

Nichttragende Innenwände

Die nichttragenden Innenwände werden als Metallständerwände erstellt, beidseitig zweilagig mit Gipskartonplatten beplankt und malerfertig gespachtelt in Qualität Q2.

Schallschutz gemäß DIN 4109 (Bürräume und Seminarräume für konzentrierte Tätigkeit, normaler Schallschutz).

Eingangstüren

Als Metall-Glas-Elemente, Felder transparent verglast.

Stoßgriffe, Wechselgarnitur, Panikschloss mit Umschaltmöglichkeit auf freien Durchgang von außen nach Absprache.

Schlösser PZ-vorgerichtet.

Innentüren

Raumtüren

HPL - beschichtete Röhrenspan-Holztüren

Schallschutz gemäß Din 4109

Farbton und Dekor nach Absprache

Schlösser PZ-vorgerichtet

Zargen

Stahlumfassungszargen, fertig gestrichen.

Zur Belichtung innenliegender Flurs erhalten alle Türen von Büros oder Seminarräumen nach Absprache Oberlichtzargen.

Treppenhaustüren, Flurtrenntüren

Metall-Glas-Elemente entsprechend den Brand- und Rauchschutzanforderungen. Felder transparent verglast.

Beschläge

Drückergarnituren und Stoßgriffe Edelstahl

Anschraubänder vernickelt bzw. Edelstahl

Elektromotorische Türantriebe

für schwergängige Türen, wo erforderlich nach Absprache mit dem Behindertenbeirat

Wandbeläge

Fliesen:

Steinzeugfliesen, Design und Farbton nach Absprache

Fensterbänke:

Bürostandard

Decken

Brandschutz und Schallschutz gemäß DIN 4102 und 4109

Deckenbekleidungen

Akustik-Elementplattendecken aus Mineralwoll-Platten, mit beidseitigem Grundanstrich (weiß) Platten-Design nach Absprache (sofern im Standard-Sortiment enthalten), herausnehmbar, mit Metallschienentragsystem, verdeckt oder Platten vertieft aufgelegt).

Lichte Raumhöhe gemäß ASR und NBauO

Lichte Raumhöhe in Seminarräumen >3,00 m

Treppen und Geländer

Gemäß NBauO, VStättVO und DIN 18065

Treppenläufe aus Beton

Geländer aus Stahl mit Anstrich

Estrich

Zementestrich neu, schwimmend verlegt

Bodenbeläge

Oberbelag in allen Räumen Linoleum mit Fußleisten aus Hartholz, gerundet, gestrichen, wenn nicht im Raumprogramm anders genannt.

Fliesenböden aus Steinzeug unglasiert, mit Sockelfliesen.

Treppenbeläge aus Steinzeug oder Werkstein.

Rutschfestigkeiten gemäß GUV

Design und Farbtöne nach Absprache.

Terrassen und Geländer

funktionaler Standard

Antennenanlagen, TV-Anschlüsse

funktionaler Standard, soweit erforderlich

Gebüdesicherung

Alarmierungsanlage gegen Einbruch in gebäude- und nutzungsadäquater Ausführung;

Alarmierungsanlage für Amoksituationen in gebäude- und nutzungsadäquater Ausführung

Brandmeldeanlage

Entsprechend den baurechtlichen Anforderungen

Telefon

funktionaler Standard;

Anschluss und Anlage durch Mieter;

Netz als Teil des Datennetzes

Datennetz, Bürotechnik

Glasfaser-Datennetz CAD 7, bzw. Funknetz

WLAN-Accesspoints und Repeater flächendeckend;

Sicherstellung der Betriebsbereitschaft und Unterhaltung durch (Gebäudeeigentümer)

Beleuchtung

LED-Deckenrasterleuchten, mind. 500 Lux am Arbeitsplatz und Seminarräumen, blend- und reflexfrei, Umfeld mind. 300 Lux, sonstige mind. 100 Lux.

Einzelauslässe einschließlich Unterkonstruktion in den Unterdecken in den im Raumprogramm vermerkten Räumen in raumadäquater und funktionaler Anzahl

Treppenhäuser mit LED-Einbauleuchten in den Wänden oder Treppenuntersichten

Steckdosen

PC-Arbeitsplätze

keine gesondert abgesicherten Steckdosen für PC-Arbeitsplätze

Einzelbüros jeweils:

Schalter mit Steckdose

Doppelsteckdosen

Einzelräume:

in raumadäquater und funktionaler Anzahl

Teeküche:

Schalter mit Steckdose

Arbeitsdoppelsteckdosen

Spülmaschinensteckdose

Kühlschranksteckdose

Kopierraum:

Schalter mit Steckdose

Doppelsteckdosen

Seminarräume jeweils:

Schalter mit Steckdose

Doppelsteckdosen

WC - Räume jeweils:

Schalter mit Steckdose

Weitere Räume ggf. zu definieren ...

Aufzüge

Ausrüstung für barrierefreien Betrieb gem. DIN 18040

Geeignet für Liegendtransport.

Innenverkleidung V4A

1 Seite verspiegelt

Teeküche

Einbau einer Teeküche (Zwei Kochfelder, Spüle, Geschirrspüler, und Kühlschrank).

Die Teeküche wird ab Mietbeginn Eigentum des Mieters.

Schließanlage

Schlösser, PZ-vorgerichtet

Sonstiges

Natürliche Belichtung/Belüftung

soweit nicht anders vermerkt für Aufenthaltsräume ausschließlich vorzusehen;

Fenstergrößen sind entsprechend zu wählen;

ASR 3.6 ist zu beachten;

wenn nicht anders möglich, im Einzelfall Unterstützung durch mechanische Lüftung denkbar.

Barrierefreiheit

DIN 18040, 18024, 18025 beachten;

Vorgaben NBauO und VStättVO zur Barrierefreiheit beachten;

möglichst pro Geschoss ein WC Beh.;

ausreichend Aufzüge, Besucherplätze und Stellplätze vorsehen;

ggf. spezielle Audiounterstützung stellenweise sinnvoll;

ggf. motorisierte Türöffner sinnvoll;

taktile Beschilderung;

Alarmierungssysteme und Rettungssysteme auch auf Menschen mit sensorischen und motorischen Einschränkungen ausrichten.

Abstimmung mit Behindertenbeirat (FB 41)

Allgemeines

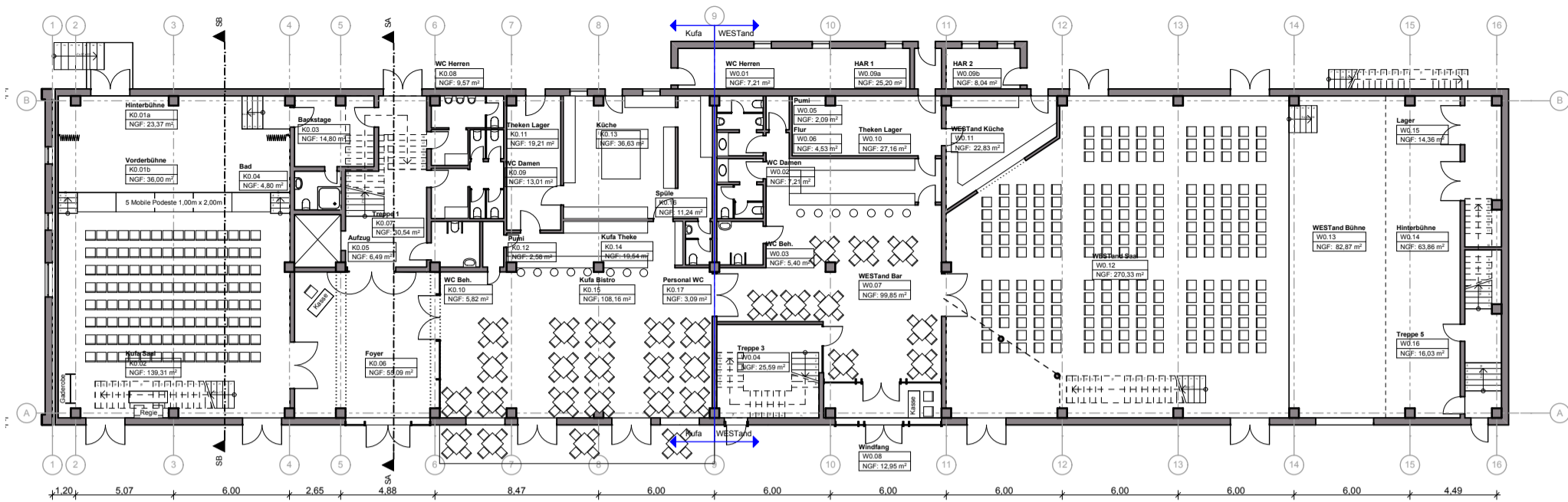
Der Vermieter darf von der Baubeschreibung abweichen, falls dies aufgrund von Auflagen der Baugenehmigungsbehörde, aus statisch konstruktiven oder brandschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist. Bei Abweichungen vom vereinbarten Standard darf nur gleich- oder höherwertiges Material zum Einsatz kommen.

Vorentwurf 08.08.2016

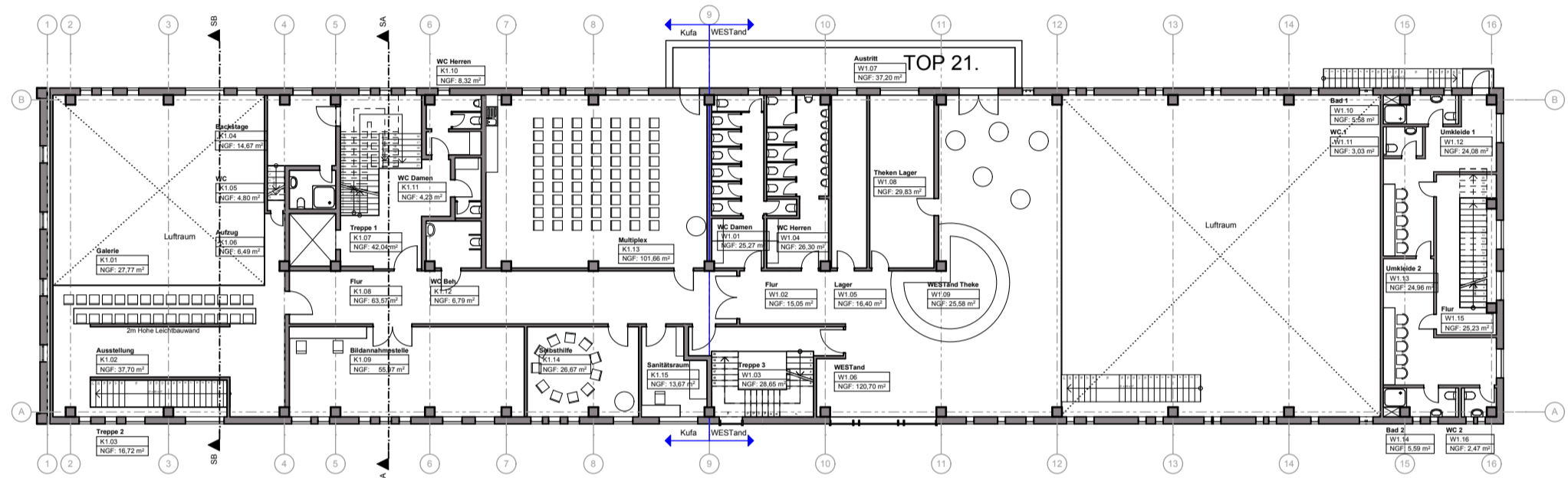
Soziokulturelles Zentrum WESTand
Westbahnhof 13



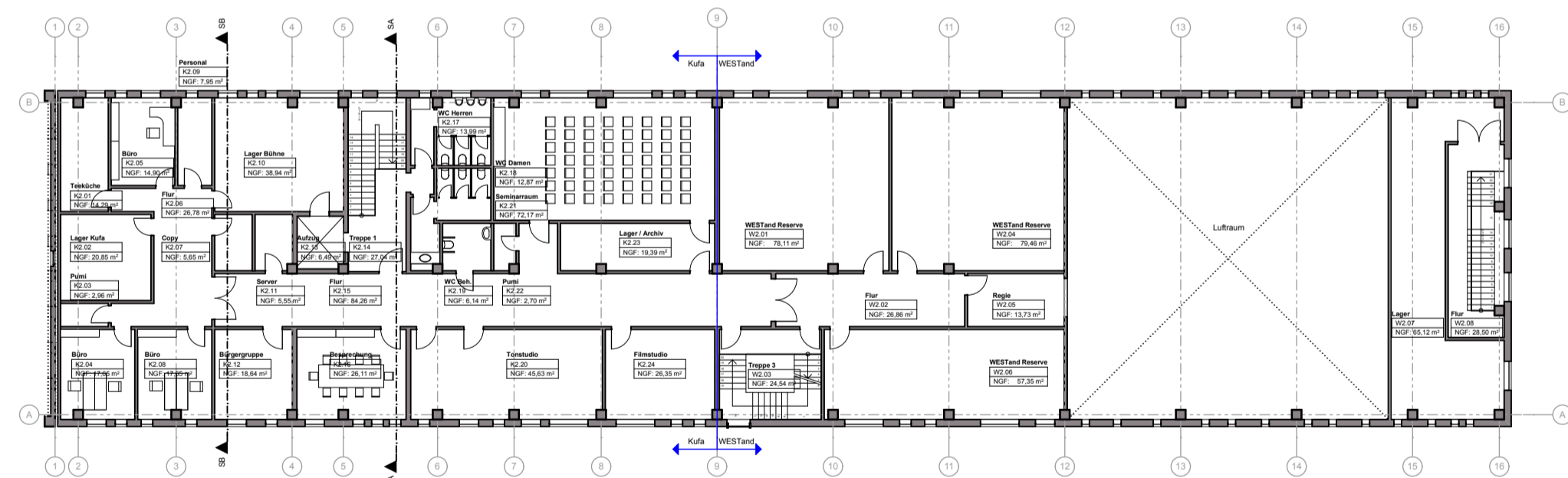
WESTand GmbH
Lützwstraße 2
38102 Braunschweig



Erdgeschoss

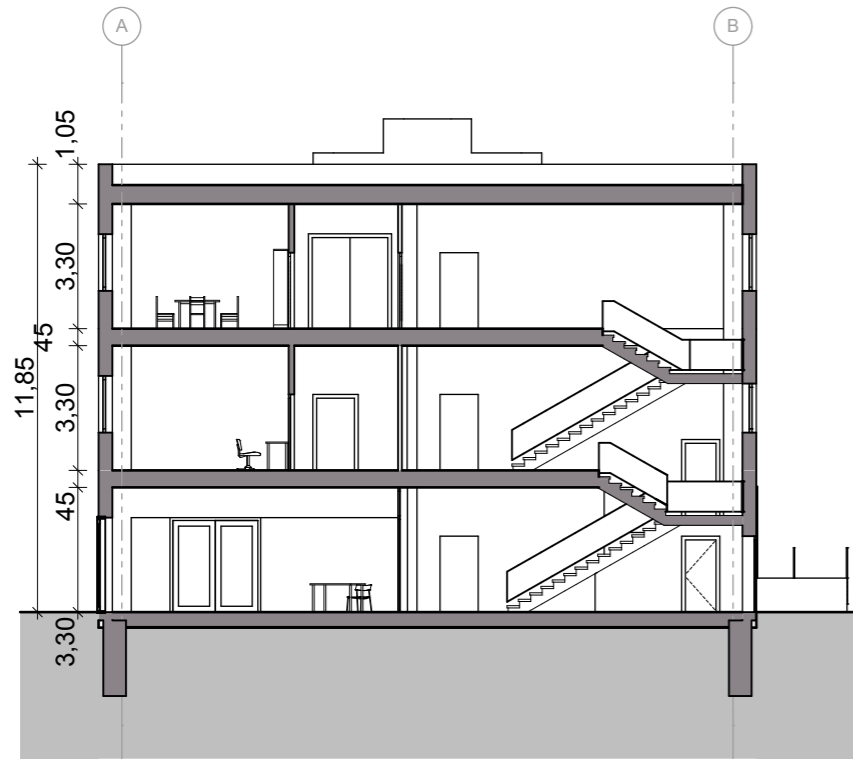


1. Obergeschoss

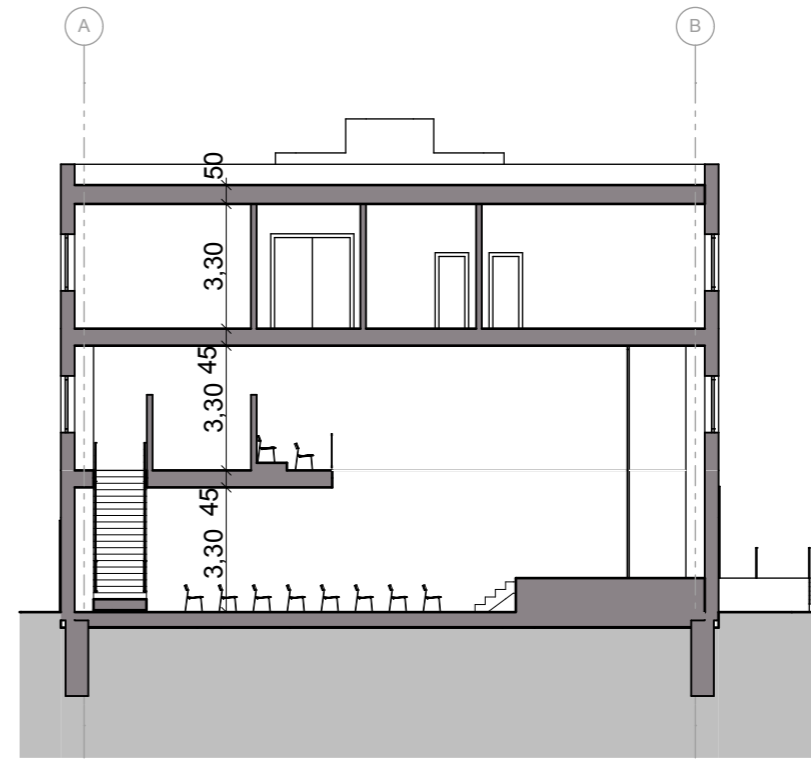


2. Obergeschoss

Plan:	10	Grundrisse			
Projekt:	Soziokulturelles Zentrum WESTand				2016_36
LP :	Vorentwurf	gezeichnet:	Format:	Datum:	Maßstab:
		Sack	DIN A3	08.08.2016	1:300,00
Bauherr:	WESTand GmbH Lützowstraße 2 38102 Braunschweig		Bauadresse:	Westbahnhof 13 Gemarkung: Wilhelmtor Flur u. Stück: Flur 6, Stücke 11/60 und 11/79	
Architekt:	Architekturbüro Windisch, Neuer Weg 6, 38162 Cremlingen Tel.: 05306 - 99 09 49 Fax.: 05306 - 99 03 49 info@architekturbuero-windisch.de, www.architekturbuero-windisch.de				



Schnitt A



Schnitt B

Plan:	07	Schnitt A und B			
Projekt:	Soziokulturelles Zentrum WESTand			2016_36	
LP :	Vorentwurf	gezeichnet:	Format:	Datum:	Maßstab:
		Sack	DIN A3	08.08.2016	1:200
Bauherr:	WESTand GmbH Lützowstraße 2 38102 Braunschweig	Bauadresse:	Westbahnhof 13 Gemarkung: Wilhelmtor Flur u. Stück: Flur 6, Stücke 11/60 und 11/79		
Architekt:	Architekturbüro Windisch, Neuer Weg 6, 38162 Cremlingen Tel.: 05306 - 99 09 49 Fax.: 05306 - 99 03 49 info@architekturbuero-windisch.de, www.architekturbuero-windisch.de				

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln
der Stadt Braunschweig
Stand: 14.07.1998**

Inhalt

Zuwendungsbegriff	§ 1
Zuwendungsarten	§ 2
Finanzierungsart, Zuwendungshöhe	§ 3
Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen	§ 4
Antragsverfahren	§ 5
Antragsprüfung	§ 6
Bewilligung	§ 7
Zuwendungsbescheid	§ 8
Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid	§ 9
Öffentlich-rechtliche Verträge	§ 10
Abstimmung mit anderen Bewilligungsbehörden	§ 11
Auszahlung der Zuwendung	§ 12
Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Zuwendung	§ 13
Nachweis der Verwendung	§ 14
Prüfung des Verwendungsnachweises	§ 15
Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger	§ 16
Verfahrenserleichterungen	§ 17
Besondere Regelungen	§ 18
Ausnahmen	§ 19
Inkrafttreten	§ 20

Anlage 1 / Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung**Inhalt**

Anforderung und Verwendung der Zuwendung	Ziff. 1
Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung	Ziff. 2
Inventarisierungspflicht	Ziff. 3
Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers	Ziff. 4
Buchführung	Ziff. 5
Nachweis der Verwendung	Ziff. 6
Prüfung der Verwendung	Ziff. 7
Erstattung der Zuwendung, Verzinsung	Ziff. 8

Anlage 2 / Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung**Inhalt**

Anforderung und Verwendung der Zuwendung	Ziff. 1
Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung	Ziff. 2
Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände	Ziff. 3
Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers	Ziff. 4
Nachweis der Verwendung	Ziff. 5
Prüfung der Verwendung	Ziff. 6
Erstattung der Zuwendung, Verzinsung	Ziff. 7

§ 1 Zuwendungsbegriff

- (1) Zuwendungen sind Leistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt an Dritte zur Erfüllung bestimmter Zwecke.
- (2) Zu den Zuwendungen gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen.

Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung in dem Zuwendungsbescheid an den Eintritt eines künftigen ungewissen Ereignisses gebunden ist. Die Ausübung des Widerrufsvorbehaltes für den Fall der nicht zweckentsprechenden oder unwirtschaftlichen Verwendung oder des Widerrufs für den Fall der erschlichenen Zuwendung fällt nicht darunter.

- (3) Keine Zuwendungen sind insbesondere Sachleistungen, Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat, Ersatz von Aufwendungen, Entgelte aufgrund von Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pachtverträge sowie sonstige gegenseitige Verträge, denen eine für das Geld zu erbringende Leistung des Vertragspartners gegenübersteht), satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge, Pflichtumlagen und ähnliches.

§ 2 Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

1. Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).
2. Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne zeitlich und sachlich abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung),

§ 3 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe

- (1) Vor der Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlagen der Stadt und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit am besten entspricht.
- (2) Die Zuwendung ist grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks zu bewilligen, und zwar:

- nach einem bestimmten v.H.-Satz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen;

oder

- zur Deckung eines Fehlbedarfes, der insoweit verbleibt, wie der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen;

oder

- in geeigneten Fällen mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten (Festbetragsfinanzierung); dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt.

- (3) Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder nur ein geringes Interesse hat, das gegenüber dem Interesse der Stadt nicht ins Gewicht fällt oder wenn die Zweckerfüllung nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben möglich ist. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- (4) Eigenmittel sollen eingebracht werden. Nachträgliche Finanzierungserleichterungen durch Ausgabenersparnisse bzw. Beibringung von Drittmitteln (z. B. höhere Eintrittsgelder, Zuschüsse, Spenden, etc.) können dem Antragsteller angerechnet werden.
- (5) Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG 1980) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- (6) Bei der Festlegung der Zuwendungshöhe werden die Ausgaben des Zuwendungsempfängers unberücksichtigt gelassen, die darauf zurückzuführen sind, daß die Eingruppierungen oder die Vergütungen der Beschäftigten höher sind als die Eingruppierungen oder die Vergütungen vergleichbarer städt. Bediensteter nach den tariflichen Bestimmungen wären, wenn die entsprechenden Aufgaben von der Stadt wahrgenommen würden. Diese Einschränkung für die Zuwendungsgewährung gilt ferner dann, wenn der Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzt als dies die Stadt tun würde.

§ 4

Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann und die Stadt an der Erfüllung durch Dritte ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- (2) Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- (3) Zuwendungen zur Projektförderung dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Vorhabensbeginn. Bei einem vorzeitigem Vorhabensbeginn ist eine schriftliche Anzeige gegenüber der Stadt erforderlich. Mit der Anzeige des vorzeitigen Vorhabensbeginns wird kein Anspruch auf eine spätere Zuwendung begründet.
- (4) Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.

- (5) Aus der Bewilligung einer Zuwendung kann nicht geschlossen werden, daß auch in den künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung gerechnet werden kann. Bei der institutionellen Förderung ist ein entsprechender Hinweis in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

§ 5

Antragsverfahren

- (1) Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags des Zuwendungsempfängers. Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Der Zuwendungsempfänger hat die im Antrag enthaltenen Angaben auf Verlangen durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- (2) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
- bei institutioneller Förderung (vgl. § 2 Nr. 1) ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und ggf. eine Überleitungsrechnung,
 - bei Projektförderung (vgl. § 2 Nr. 2) ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),
 - eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG 1980 berechtigt ist. In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan oder Haushalts- oder Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.
- (3) Für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Jugendhilfe können nach Maßgabe der vom Jugendhilfeausschuß gemäß § 15 KJHG (§ 9 der Satzung des Jugendamtes) zu beschließenden Besonderen Förderungsrichtlinien Sammelanträge (Bündelung mehrerer Einzelanträge auf Projektförderung) gestellt werden.

§ 6

Antragsprüfung

- (1) Die Prüfung des Antrages obliegt dem Amt, das den Haushaltsansatz bewirtschaftet, aus dem die Zuwendung gezahlt werden soll (zuständiges Amt).
- (2) Das Ergebnis der Antragsprüfung ist in einem besonderen Vermerk festzuhalten. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf
- die Beteiligung anderer Ämter (auch in fachtechnischer Hinsicht),
 - den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - die Wahl der Finanzierungsart
 - die Sicherung der Gesamtfinanzierung
 - die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushaltsjahre

- (3) Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen sind die fachlich zuständigen Ämter der Verwaltung zu beteiligen. Von einer Beteiligung darf abgesehen werden, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehene Zuwendung 10 000,00 DM nicht übersteigt.

§ 7 Bewilligung

Für die Bewilligung der Zuwendungen gelten die Zuständigkeitsregelungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) unter Berücksichtigung der Ratsrichtlinie gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 NGO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Zuwendungsbescheid

- (1) Die Zuwendungen werden regelmäßig durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls zu begründen (§ 39 VwVfG).

- (2) Der Zuwendungsbescheid muß insbesondere enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
- Art (§ 2) und Höhe der Zuwendung,
- die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und, wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden, ggf. die Angabe, wie lange diese für den Zuwendungszweck gebunden sind.
- bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere öffentliche Stellen, die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,
- die Finanzierungsart (§ 3 Abs. 2) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- den Bewilligungszeitraum; dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist,
- soweit zutreffend, die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben,
- die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen (§ 9),
- und grundsätzlich eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Bei Zuwendungen zur Projektförderung kann das zuständige Amt den Zuwendungsempfänger auffordern, an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die städtische Finanzhilfe anzubringen.

- (3) Stellt sich beispielsweise aufgrund einer Mitteilung des Zuwendungsempfängers heraus, daß der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, hat das zuständige Amt zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht werden kann.

§ 9

Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

- (1) Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG für Zuwendungen zur institutionellen Förderung und zur Projektförderung ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. Sie sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.
- (2) Das nach § 6 Abs. 1 zuständige Amt darf
 - bei institutioneller Förderung die Verwendung von Mitteln eines Ansatzes des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für Zwecke eines anderen Ansatzes (echte und unechte Deckung) zulassen, der Ansammlung oder Beibehaltung von Betriebsmittelrücklagen bis zu einer im Einzelfall angemessenen Höhe - regelmäßig bis zu den üblicherweise in zwei Monaten anfallenden Personal- und Sachausgaben - zustimmen sowie die Bildung von Rückstellungen gestatten,
 - bei Projektförderung im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans um mehr als 20 v. H. zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann, sowie bei Vorliegen besonderer Umstände Fristen für die Vorlage des Verwendungsnachweises abweichend von den Allg. Nebenbestimmungen festlegen und auf die Vorlage von Belegen verzichten. Im Bereich der Jugendhilfe kann in einem Zuwendungsbescheid, der auf einen Sammelantrag nach § 5 Abs. 3 ergeht, gestattet werden, daß die geförderten Einzelvorhaben hinsichtlich ihrer Dauer und Teilnehmerzahl verändert und gegeneinander ausgetauscht werden dürfen, wenn dadurch der Gesamtbetrag der bewilligten Einzelzuwendungen nicht überschritten wird.
 - eine Bürokostenpauschale (laufende Kosten, insbesondere Telefonkosten, Büromaterial) in Höhe von 3 v. H. der zuwendungsfähigen Sachausgaben, höchstens jedoch 3 000 DM ohne Einzelbeleg anerkennen, wobei bei demselben Zuwendungsempfänger die Pauschale entweder nur im Rahmen der institutionellen Förderung oder im Rahmen der Projektförderung Berücksichtigung finden kann. Sollen darüber hinausgehende Beträge geltend gemacht werden, ist der Gesamtbetrag durch Einzelnachweis zu belegen.
- (3) Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus ist je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles im Zuwendungsbescheid insbesondere zu regeln:
 - bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt dinglicher Rechte an Gegenstände zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Rückforderungsanspruches,
 - bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Rückzahlungsanspruches,
 - bei Zuwendungen für die Herausgabe von Veröffentlichungen die Lieferung einer angemessenen Zahl von Freistücken,
 - die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf die Stadt oder ihre angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten,

- bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, z. B. durch Veröffentlichungen,
 - die Beteiligung fachtechnisch zuständiger Ämter,
 - der unentgeltliche Besuch einer Einrichtung oder Veranstaltung durch städtische Be dienstete oder Beauftragte zu Prüfzwecken,
 - Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises, dabei kann das zuständige Amt die Auszahlung eines Restbetrages (im Regelfall 5 v. H. der Zuwendung) von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen,
 - bei Zuwendungen an Unternehmen die Prüfung auch der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen durch einen sachverständigen Prüfer, z. B. Wirtschaftsprüfer und die Vorlage des Berichts über diese Prüfung,
 - bei institutioneller Förderung, und in geeigneten Fällen bei Projektförderung, ob eine Auszahlung von Teilbeträgen zu bestimmten kalendermäßig festgelegten Terminen in Betracht kommt.
- (4) In geeigneten Fällen ist der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, daß die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann (insoweit Widerruf nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG). Der Stadtkämmerer kann aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen das Einfügen eines derartigen Vorbehalts verlangen.

§ 10 Öffentlich-rechtliche Verträge

In Ausnahmefällen können Zuwendungen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge gewährt werden. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für diese Form der Zuwendungsgewährung sinngemäß.

§ 11 Abstimmung mit anderen Bewilligungsbehörden

Sollen für denselben Zweck Zuwendungen sowohl von der Stadt als auch von anderen öffentlichen Stellen bewilligt werden, hat sich das zuständige Amt vor der Bewilligung mit den anderen Bewilligungsbehörden soweit wie möglich abzustimmen über

- die zu finanzierenden Maßnahmen,
- die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen,
- Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
- die Beteiligung der fachlich zuständigen Ämter der Verwaltung bei Baumaßnahmen
- den Verwendungsnachweis und seine Prüfung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 12 Auszahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung darf erst dann ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid wirksam geworden ist. Soll die Zuwendung zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt werden, sind die Gründe in einem Aktenvermerk festzuhalten.
- (2) Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt wird, sofern nicht Teilbeträge zu festgelegten Terminen zugelassen sind (vgl. § 9 Abs. 3).
- (3) Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben sollen nur Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung davon abhängig gemacht werden, daß die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen wird. Wird der Zuwendungsbetrag in einer Summe ausgezahlt, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

§ 13 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Zuwendung

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen incl. der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere § 49 a Nds. VwVfG, §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlage 1 oder Anlage 2) als Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter Angabe der Rechtslage schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG).

§ 14 Nachweis der Verwendung

- (1) Das zuständige Amt hat von dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) zu verlangen.
- (2) Werden für denselben Zweck Zuwendungen sowohl von der Stadt als auch von anderen öffentlichen Stellen bewilligt, soll nach näherer Vereinbarung der Verwendungsnachweis und ggf. der Zwischennachweis nur gegenüber einer Stelle erbracht werden. Im allgemeinen wird die Stelle in Betracht kommen, welche die größte Zuwendung bewilligt hat oder die dem Sitz des Zuwendungsempfängers am nächsten liegt. Beträgt die Zuwendung der Stadt mehr als 100 000 DM, ist das Rechnungsprüfungsamt vor dem Abschluß der Vereinbarung zu hören. In jedem Fall ist es von einer getroffenen Vereinbarung zu unterrichten.

§ 15 Prüfung des Verwendungsnachweises

- (1) Das zuständige Amt hat unverzüglich nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu prüfen, ob
 - der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschl. der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
 - die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und ggf. den beigelegten Belegen zweckentsprechend verwendet worden ist,

- der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

- (2) Ggf. sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen. Vorgelegte Belege sind nach der Einsichtnahme mit einem Prüfungsvermerk zu versehen und an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben. Auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 VwVfG ist besonders zu achten.
- (3) Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen. Dem Rechnungsprüfungsamt ist unaufgefordert eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks zu übersenden, soweit sich bei der Prüfung wesentliche Feststellungen ergeben.

§ 16

Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger

Wird im Zuwendungsbescheid vorgesehen, daß der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte als weitere Zuwendungsempfänger weiterleiten darf, so ist im Zuwendungsbescheid festzulegen, unter welchen Voraussetzungen der Zuwendungsempfänger die Beträge weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung ihm gegenüber nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, daß die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden.

§ 17

Verfahrenserleichterungen

Beträgt die Zuwendung bei einer institutionellen Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei einer Projektförderung weniger als 10 000 DM, können bei der Anwendung der §§ 1 - 16 im Einzelfall Erleichterungen zugelassen werden. Das gleiche gilt unabhängig von der Höhe des Betrages für die Gewährung von Zuwendungen zur Jugendhilfe und zur Altenkreisarbeit. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerlässlich; er muß im Falle einer Projektförderung zumindest die Anforderungen an den einfachen Verwendungsnachweis erfüllen (vgl. Anlage 2, Nr. 5.6).

§ 18

Besondere Regelungen

Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung dieser Richtlinie ergeben, sind im Einvernehmen mit der Stadtkämmerei zu klären. Soweit diese Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen, ist auch das Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt herzustellen.

§ 19

Ausnahmen

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten nicht für die Aufwendungsdarlehen und die Aufwendungszuschüsse, die im Rahmen der Wohnungsbauförderung gewährt werden. Ferner sind von den vorstehenden Regelungen ausgenommen die Zuwendungen an

- die wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt,
- die wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist,
- das Land Niedersachsen für das Staatstheater Braunschweig,

- die freien Träger der Jugendhilfe zur laufenden Förderung von Kindertagesstätten,
- die Betriebsträger städtischer Kindertagesstätten,
- die Sportvereine zur Unterhaltung von Sportanlagen,
- die Zuwendungsempfänger im Bereich des Beschäftigungsbetriebs Hilfe zur Arbeit. Bei Qualifizierungsmaßnahmen gilt diese Ausnahmeregelung nicht.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem 01.01.1999 in Kraft. Mit dem gleichen Tag treten entgegenstehende städtische Bestimmungen außer Kraft.

Anlage 1

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich.
- 1.3 Die Zuwendung darf nicht für Ausgaben angefordert oder verwendet werden, die entstehen, weil die Eingruppierungen oder die Vergütungen der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers höher sind als die Eingruppierungen oder die Vergütungen vergleichbarer städtischer Bediensteter nach den tariflichen Bestimmungen wären, wenn die entsprechenden Aufgaben von der Stadt wahrgenommen würden. Das gleiche gilt, wenn Ausgaben darauf zurückzuführen sind, daß der Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzt, als dies die Stadt tun würde.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muß die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.
- 1.5 Rücklagen dürfen nicht gebildet werden. Dem steht die Beibehaltung oder die Ansammlung einer Betriebsmittelrücklage bis zu einer im Einzelfall angemessenen Höhe - regelmäßig bis zu den üblicherweise in zwei Monaten anfallenden Personal- und Sachausgaben - zum Jahresende nicht entgegen, soweit sie aus Liquiditätsgründen erforderlich ist. Die Bildung von Rückstellungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich die nach der Bewilligung in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue hinzu, so kann sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Festbetrags-, Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung in der Regel um den hälftigen in Betracht kommenden Betrag ermäßigen (vgl. § 3 Abs. 4 der Zuwendungsrichtlinien).

Dies gilt (mit Ausnahme der Vollfinanzierung) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um 2,5 v. H. oder mehr ändern, mindestens jedoch um 1 000 DM. Tritt der Fall der Überfinanzierung ein, so ist die Zuwendung in Höhe des über die Gesamtausgaben hinausgehenden Betrages zurückzufordern. Zweckgebundene Spenden werden von dieser Regelung nicht erfaßt.

3 Inventarisierungspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 DM übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Stadt Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

4 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt anzuzeigen, wenn

- 4.1 er nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes weitere Zuwendungen bei Dritten beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um 2,5 v. H. oder mehr, mindestens jedoch 1 000 DM ergibt,
- 4.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 4.3 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.

5 Buchführung

- 5.1 Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln des kommunalen Haushaltsrechts einzurichten; es sei denn, daß die Bücher nach den für Bund oder Land geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung bzw. als einfache Einnahme-/Ausgaberechnung geführt werden.
- 5.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 5.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6 Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluß- und Prüfungsberichte sind beizufügen.
- 6.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus der Jahresrechnung oder bei kaufmännischer doppelter Buchführung dem Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und auf Verlangen der Stadt eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben). Die Jahresrechnung muß alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen.

- 6.4 Ist neben der institutionellen Förderung auch eine Zuwendung zur Projektförderung bewilligt worden, so ist jede Zuwendung getrennt nachzuweisen. In jedem Falle sind in dem Verwendungsnachweis für die institutionelle Förderung die Zuwendungen zur Projektförderung nachrichtlich anzugeben.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Die Erstattung der Zuwendung sowie deren Verzinsung richtet sich nach § 49 a Nds. VwVfG
- 8.2 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen verlangt werden.

Anlage 2

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Zuwendung nicht für Ausgaben angefordert oder verwendet werden, die entstehen, weil die Eingruppierungen oder die Vergütungen der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers höher sind als die Eingruppierungen oder die Vergütungen vergleichbarer städtischer Bediensteter nach den tariflichen Bestimmungen wären, wenn die entsprechenden Aufgaben von der Stadt wahrgenommen würden. Das gleiche gilt, wenn Ausgaben darauf zurückzuführen sind, daß der Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzt als dies die Stadt tun würde.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muß die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen an derer Zuwendungsgeber und mit vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so kann sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Festbetrags-, Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung in der Regel um den hälftigen in Betracht kommenden Betrag ermäßigen (vgl. § 3 Abs. 4 der Zuwendungsrichtlinien).

Dies gilt (mit Ausnahme der Vollfinanzierung) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um 2,5 v. H. oder mehr ändern, mindestens jedoch um 1 000 DM. Tritt der Fall der Überfinanzierung ein, so ist die Zuwendung in Höhe des über die Gesamtausgaben hinausgehenden Betrages zurückzufordern.

Zweckgebundene Spenden werden von dieser Regelung nicht erfaßt.

3 Zur Erfüllung deswendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 3.1 Gegenstände, die zur Erfüllung deswendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für denwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung deswendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 DM übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Stadt Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

4 Mitteilungspflichten deswendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt anzuzeigen, wenn

- 4.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei Dritten beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um 2,5 v. H. oder mehr, mindestens jedoch 1 000 DM ergibt,
- 4.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 4.3 sich Anhaltspunkte ergeben, daß derwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 4.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 4.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend demwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 4.6 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

5 Nachweis der Verwendung

- 5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Stadt nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zuführen.
- 5.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 5.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im einzelnen darzustellen. Dem Sachbericht sind ggf. die Berichte der beteiligten Ämter der Verwaltung beizufügen.
- 5.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muß alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG 1980 hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 5.5 Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 5.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen aufzuführen.
- 5.7 Der Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 5.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, daß die Ausgaben notwendig waren, daß wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und daß die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.
- 5.9 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 5.10 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muß er die Weitergabe davon abhängig machen, daß die empfangenen Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach den Nummern 5.1 - 5.8 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 5.1 beizufügen.

6 Prüfung der Verwendung

- 6.1 Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 5.10 sind diese Rechte der Stadt auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 6.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 6.3 Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Die Erstattung der Zuwendung sowie deren Verzinsung richtet sich nach § 49 a Nds. VwVfG.
- 7.2 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen verlangt werden.

Musterformulierung Grundschuldeintragung gemäß § 6 Absatz (3)

Die Grundschuld soll folgenden Wortlaut haben:

Vorstehendes vorausgeschickt bat mich die/der Erschienene um Beurkundung einer Grundschuldbestellung

und erklärte:

1. Die WESTand GmbH ist Alleineigentümerin des im

Grundbuch des Amtsgerichts Braunschweig
von Blatt
eingetragenen Grundbesitzes,
Gemarkung Flur Flurstück
Gebäude- und Freifläche,
in Größe von qm.

Die WESTand GmbH hat am mit der Stadt Braunschweig einen Mietvertrag über Gewerbemieträume für ein Soziokulturelles Zentrum und einen Baukostenzuschuss geschlossen.

2. Zur Absicherung des Anspruchs auf Rückzahlung des der WESTand GmbH gewährten Zuschusses bestellt diese an dem vorgenannten Grundeigentum zu Gunsten der

Stadt Braunschweig
- als Gläubiger -,

eine erstrangige Buchgrundschuld in Höhe von

1.500.000,00 €

(in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro)

nebst 15 v. H. Jahreszinsen vom heutigen Tage ab und bewilligt und beantragt die Eintragung der Grundschuld nebst Zinsen in das Grundbuch.

3. Der Grundschuld dürfen keine Rechte in anderen Abteilungen vorgehen.

4. Wegen des Grundschuldbetrages und der Zinsen unterwirft sich die WESTand GmbH der sofortigen Zwangsvollstreckung in den belasteten Grundbesitz in der Weise, dass die Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundstücks zulässig ist.

Es wird bewilligt und beantragt, auch die Eintragung der Vollstreckungsunterwerfung in das Grundbuch einzutragen.

5. Die/Der Erschienene, nämlich

übernimmt hiermit die persönliche Haftung für die Zahlung eines Geldbetrags, dessen Höhe der vereinbarten Grundschuld (Kapital, Zinsen, Nebenleistungen) entspricht. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Jeder Schuldner unterwirft sich wegen dieser Haftung der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Dies gilt auch schon vor der Eintragung der Grundschuld im Grundbuch und vor der Vollstreckung in das belastete Grundeigentum sowie für den Fall des Erlöschens der Grundschuld im Zwangsversteigerungsverfahren hinsichtlich des Betrags (Kapital, Zinsen, Nebenleistungen, Kosten der dinglichen Rechtsverfolgung gemäß § 1118 BGB), mit welchem die Gläubigerin hierbei ausgefallen ist. Der Notar hat insbesondere auf die über die Grundschuldssicherheit hinaus übernommene persönliche Schuldverpflichtung hingewiesen und über die daraus folgende Haftung mit dem gesamten Vermögen belehrt. Aus der unter Nummer 2) bestellten Grundschuld und der übernommenen persönlichen Haftung darf sich die Gläubigerin nur einmal in Höhe des Betrags der Grundschuld nebst Zinsen, Nebenleistungen und Kosten der dinglichen Rechtsverfolgung gemäß § 1118 BGB befriedigen.

6. Der Notar ist ermächtigt, dem Gläubiger auf Verlangen eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen, ohne dass es dabei der Nachweisführung der Fälligkeit von Ansprüchen bedarf.
7. Die/Der Erschienene trägt die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung.
8. Der Notar hat den Grundbuchinhalt am ... feststellen lassen und dessen Inhalt mit der/dem Erschienenen erörtert.

I.

- 1) Im Hinblick auf die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG erklärten die Erschienenen zunächst auf Befragen des Notars, dass weder der Notar noch andere Personen, mit denen sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat, in nachfolgender Angelegenheit anwaltlich vorbefasst waren oder sind.
- 2) Die Beteiligten bestätigen, dass sie den Vertragsentwurf vom Notar rechtzeitig erhalten haben und sie ausreichend Gelegenheit hatten, sich mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinanderzusetzen.

II.

Für die Käuferin ist ein Vorkaufsrecht an dem Kaufgegenstand in dem Mietvertrag vom ... eingeräumt worden für den Fall, dass die Zwangsversteigerung über das Grundstück angeordnet wird oder im Falle einer Insolvenz oder Betriebsaufgabe des Eigentümers oder wenn der Eigentümer einen Kaufvertrag mit einem Dritten schließt.

Für den durch Ausübung des Vorkaufsrechts zu Stande kommenden Kaufvertrag gelten nachfolgende Bestimmungen:

**Grundstückskaufvertrag
nebst Auflassung**

§ 1 - Kaufgegenstand

- 1) Der/Die Erschienene/n zu 1), im folgenden "der Verkäufer" genannt, ist/sind Eigentümer/in des im

Grundbuch von

eingetragenen Grundbesitzes

Gemarkung , **Flur** , **Flurstück** ,
Hof- und Gebäudefläche,
in Größe von **qm.**

2) Der Notar hat das Grundbuch am _____ und am Tag der Beurkundung einsehen lassen und die Erschienenen über dessen vorstehend wiedergegebenen Inhalt sowie darüber belehrt, dass das vorgenannte Grundbuch wie folgt belastet ist:

a) Abteilung II

b) Abteilung III

3) Der Notar hat das Baulastenverzeichnis nicht eingesehen.

§ 2 - Verkauf

1) Der Verkäufer verkauft hiermit den in § 1 näher bezeichneten Grundbesitz nebst den darauf befindlichen Baulichkeiten – im folgenden „Kaufobjekt“ genannt – an den/die Erschienene zu 2), - im folgenden "der Käufer" genannt, zu Alleineigentum/je zu gleichen ideellen Anteilen.

Mitverkauft wird folgendes Inventar:

2) Das Recht/Die Rechte in Abteilung _____ wird/werden von dem Käufer übernommen.

Darüber hinaus erfolgt der Verkauf lastenfrei in den Abteilungen II und III des Grundbuches; ausgenommen hiervon sind auf Veranlassung des Käufers zur Sicherung der Finanzierung des Kaufpreises zur Eintragung gelangende Grundpfandrechte, welche von ihm übernommen werden.

Der Verkäufer bezieht sich auf die vorliegende/n noch einzuholende/n Lösungsbe-
willigung/en der Gläubigerin des Rechts/der Rechte Abt. III lfd. Nr. und
beantragt bereits jetzt die Löschung jener Belastung/en im Grundbuch.

§ 3 - Kaufpreis und Fälligkeit

Der Kaufpreis wird zwischen den Kaufvertragsparteien einvernehmlich vereinbart. Er soll dem Verkehrswert des Objektes zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechtes entsprechen unter Anrechnung eines etwaig bestehenden Rückzahlungsanspruchs des Käufers aus dem Mietvertrag, dort § 6 Abs. (1) und (2). Sollten sich die Parteien über die Höhe des Verkehrswertes nicht einig sein, entscheidet ein Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Braunschweig. Der Sachverständige soll auf Antrag des Käufers oder des Verkäufers von dem Präsidenten der IHK Braunschweig benannt werden. Der Sachverständige entscheidet über die Verteilung seiner Kosten nach billigem Ermessen.

Der Kaufpreis soll nicht über einem mit einem Dritten vereinbarten Kaufpreis liegen.

1) Der Kaufpreis beträgt

€ Betrag

(in Worten:

Euro).

In diesem Kaufpreis ist der Kaufpreis für das mitverkaufte Inventar mit €
enthalten.

Der Kaufpreis ist fällig und zinslos zahlbar innerhalb von zehn Tagen nachdem der
Notar dem Käufer mitgeteilt hat (Datum des Fälligkeitsschreibens), dass

- a) die zu Gunsten des Käufers in § 10 bestellte Eigentumsübertragungsvormer-
kung im Grundbuch eingetragen wurde und ihr nur die Belastungen Abteilung II
Nr. bzw. Abt. III Nr. sowie die auf Veranlassung des Käufers zur Si-
cherung der Finanzierung des Kaufpreises zur Eintragung gelangenden Grund-
pfandrechte im Range vorgehen werden und
- b) ihm die Vorkaufsverzichtserklärung der Stadt/Gemeinde sowie

- c) alle Gläubigererklärungen und sonstigen Unterlagen zur vertragsgemäßen Lastenfreistellung (Löschung des/r Rechts/e in Abt. III lfd. Nr.) beim beurkundenden Notar entweder zur freien Verfügung oder unter der Treuhandaufgabe, dass darüber gegen Zahlung von Ablösebeträgen verfügt werden kann, die insgesamt den Kaufpreis nicht übersteigen,

vorliegen bzw. im Grundbuch gelöscht sind, frühestens am_____

Der Kaufpreis ist bei Fälligkeit zu zahlen

- zunächst zur Erfüllung eventueller Treuhandaufgaben an die Gläubiger zwecks Ablösung der Rechte in Abteilung III sowie
- ein verbleibender Restkaufpreis auf das Konto des Verkäufers

bei der:

IBAN:

BIC:

Soweit der Kaufpreis zur Ablösung von Rechten benötigt wird, ist die Abtretung durch den Verkäufer ausgeschlossen. Der Käufer und der Notar sind nicht verpflichtet, Treuhandaufgaben abzulösender dinglich Berechtigter zu überprüfen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Notar den Kaufpreiseingang unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 2) Zahlt der Käufer bei Fälligkeit den Kaufpreis ganz oder teilweise nicht, kommt er in Verzug. Der Notar hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass der Verzugszinssatz für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz beträgt. Etwaige Verzugszinsen sind im Übrigen mit dem geschuldeten Betrag auf das genannte Konto des Verkäufers zu entrichten.
- 3) Sofern der Käufer zur Sicherung der Finanzierung des Kaufpreises die Bestellung von Grundpfandrechten am Kaufobjekt wünscht, **bevollmächtigt** der Verkäufer hiermit

den Käufer – unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - Grundschulden und/oder Hypotheken bis zur Höhe von EURnebst bis zu 20% Jahreszinsen und bis zu 10% Nebenkosten auf den Grundschuld/Hypothekensbetrag bei einem deutschen Kreditinstitut zu bestellen und den jeweiligen Eigentümer des Kaufobjektes der sofortigen Zwangsvollstreckung in dieses zu unterwerfen und alle in Zusammenhang stehenden Erklärungen, wie z.B. Rangänderungen oder Rangvorbehalte in Abteilung II vorzunehmen sowie Zweckerklärungen, auch im Namen des Verkäufers, abzugeben. Von dieser Vollmacht darf der Käufer aber nur vor dem Urkundsnotar, einem mit diesem in Partnerschaft verbundenen Notar oder dem amtlich bestellten Vertreter dieser Notare Gebrauch machen und nur wenn in der Grundschuldbestellungsurkunde aufgenommen wird, dass die Grundschuld bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung, längstens bis zur Eigentumsumschreibung, nur insoweit als Sicherheit dienen darf, als tatsächlich Zahlungen mit Tilgungswirkung auf die Kaufpreisschuld des Käufers geleistet werden. Der Sicherungszweck ist gegenüber dem Grundbuchamt nicht nachzuweisen. Der Käufer wird das kaufpreisfinanzierende Kreditinstitut unwiderruflich anweisen, die Darlehensbeträge bis zur Höhe des Kaufpreises ausschließlich nach Maßgabe des Fälligkeitsscheibens des amtierenden Notars auszusahlen.

- 4) Im Falle der Ausübung eines Vorkaufsrechts haftet der Verkäufer deswegen nicht. Für diesen Fall überträgt der Verkäufer jedoch etwaige Leistungen des Käufers an diesen zurück. Der Verkäufer tritt zur Sicherung solcher Rückübertragungsansprüche seine Forderungen aus der etwaigen Ausübung eines Vorkaufsrechts an den Käufer ab. Dieser nimmt die Abtretung an.

§ 4 - Rücktrittsrecht

Für den Fall, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nachkommt, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er diesen Rücktritt nach Eintritt des Zahlungsverzuges mit einer Frist von 3 Wochen angekündigt hat und die Zahlung nicht innerhalb der Frist erfolgt ist.

§ 5 - Rechte des Käufers bei Mängeln

- 1) Das Kaufobjekt ist weder vermietet noch verpachtet.

- 2) Der Verkäufer schuldet den lastenfreien Besitz- und Eigentumsübergang des Kaufobjektes einschließlich der sich darauf befindlichen Baulichkeiten sowie die Freiheit von sonstigen Rechten Dritter und rückständigen öffentlichen Lasten, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Er schuldet jedoch nicht die Freiheit von im Grundbuch nicht eingetragenen Dienstbarkeiten und Baulasten. Er erklärte, dass ihm solche nicht bekannt sind.
- 3) Der Käufer hat das Kaufobjekt besichtigt. Er kauft es im gegenwärtigen gebrauchten Zustand. Alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln einschließlich verdeckter Mängel am Grund und Boden und an den sich darauf befindlichen Baulichkeiten sowie des verkauften Inventars werden hiermit ausgeschlossen, allerdings mit Ausnahme:
 - a) der in dieser Urkunde ggf. enthaltenen Garantien;
 - b) vorsätzlich zu vertretender oder arglistig verschwiegener Mängel. Der Verkäufer erklärt, er habe keine ihm bekannten Mängel, schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten arglistig verschwiegen, auf die der Käufer angesichts ihrer Bedeutung und des sonstigen Zustandes des Objektes einen Hinweis erwarten durfte;
 - c) etwaiger Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Einer Pflichtverletzung des Verkäufers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 4) Soweit dem Verkäufer noch Ansprüche wegen Mängeln gegen frühere Verkäufer oder an Baumaßnahmen Beteiligte zustehen, tritt er diese, ohne für ihre Durchsetzbarkeit oder Werthaltigkeit einzustehen, an den Käufer aufschiebend bedingt auf die Kaufpreiszahlung ab.

§ 6 - Erschließungskosten

Erschließungskosten, die Anlagen betreffen, die bereits endgültig oder teilbeitragsfähig hergestellt sind, sind ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt eines Beitragsbescheides von dem Verkäufer zu tragen. Die Erschließungskosten für die ab Übergabetag erst noch her-

zustellenden Anlagen gehen zu Lasten des Käufers. Das gleiche gilt für Herstellungs- und Anschlussbeiträge und –kosten für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen.

§ 7 - Übergabe

Die Übergabe des Kaufobjekts erfolgt am Tag nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises.

Von dem Zeitpunkt der Übergabe an gehen die den verkauften Grundbesitz betreffenden laufenden Nutzungen auf den Käufer über, während öffentliche und private Lasten, Haftung und Verkehrssicherungspflichten bereits mit Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises auf den Käufer übergehen.

§ 8 - Versicherungen

Der Verkäufer hält das Kaufobjekt bis zum Tage der Eigentumsumschreibung sachversichert. Etwaige Versicherungsprämien hieraus, soweit sie erstattungsfähig sind, stehen dem Verkäufer zu. Sollte der Käufer die Sachversicherung nicht innerhalb der Monatsfrist nach Eigentumsumschreibung kündigen, hat er die vom Verkäufer voraus gezahlte Versicherungsprämie für das laufende Versicherungsjahr dem Verkäufer anteilig zu erstatten.

§ 9 - Auflassung

Der Verkäufer und der Käufer sind sich darüber einig, dass das in § 1 näher bezeichnete Kaufobjekt auf den Käufer zu Alleineigentum/in dem angegebenen Beteiligungsverhältnis übergeht.

Die Einigung ist unbedingt. In der Auflassung ist ausdrücklich keine Bewilligung des Verkäufers zur Eintragung des Eigentumsübergangs auf den Käufer enthalten. Die Bewilligung zur Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch bleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorbehalten. Die Vertragsschließenden erteilen dem Urkundsnotar, seinem amtlich bestellten Vertreter oder Amtsnachfolger einseitig unwiderruflich und unbedingt **Vollmacht** über den Tod hinaus, die Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen.

Der Verkäufer weist den Notar einseitig unwiderruflich an, diese Eintragung erst zu bewilligen und dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn der Verkäufer die Zahlung des Kaufpreises bestätigt hat oder wenn die Kaufpreiszahlung – ohne etwaige Zinsen - in anderer Weise nachgewiesen ist z. B. durch entsprechende schriftliche Bestätigung der finanzierenden Bank oder eines im Grundbuch eingetragenen, abzulösenden Gläubigers .

§ 10 - Vormerkung

- 1) Die Vertragsschließenden **bewilligen** und **beantragen**, zur Sicherung des Anspruchs des Käufers auf Eigentumsumschreibung eine Vormerkung in dem angegebenen Beteiligungsverhältnis im Grundbuch einzutragen.
- 2) Die Löschung dieser Vormerkung Zug um Zug mit vertragsgemäßer Eigentumsverschaffung wird schon heute beantragt, vorausgesetzt, dass seit Eintragung der Vormerkung keine nachrangigen Belastungen ohne Mitwirkung des Käufers eingetragen oder Zwischeneintragungsanträge gestellt wurden, an denen der Käufer nicht mitgewirkt hat.
- 3) Der Notar wird außerdem ermächtigt, für alle Beteiligten die Löschung der Vormerkung für den Käufer mit Eigenurkunde zu bewilligen und zu beantragen, wenn der durch die Vormerkung gesicherte Übereignungsanspruch aus diesem Vertrag nach seiner freien Überzeugung nicht mehr besteht, sei es in Folge Aufhebung, Rücktritt wegen Verzuges oder aus sonstigem Rechtsgrund.

Davon darf der Notar ausgehen, wenn ihm der Verkäufer und der Käufer dies schriftlich bestätigt haben oder wenn ein Vertragsteil dies schlüssig vorträgt und der andere Vertragsteil auch auf zweimaliges Anschreiben per Einwurf Einschreiben an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift mit angemessener Äußerungsfrist von mindestens jeweils 2 Wochen nicht reagiert.

Weist der Käufer nach, dass ein Teil des Kaufpreises gezahlt ist, darf die Löschung der Vormerkung nebst den etwa zur Eintragung gelangenden Grundpfandrechten nur Zug um Zug gegen Erstattung des bereits gezahlten Betrages erfolgen.

§ 11 – Belehrungen, Durchführung

- 1) Die Vertragsschließenden sind darüber belehrt, dass zur grundbuchlichen Durchführung folgende Unterlagen beizubringen sind:
 - a) die Vorkaufsverzichtserklärung der Gemeinde/Stadt,
 - b) die Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
 - c) die Löschungsbewilligungen der eingetragenen Grundpfandrechtsgläubiger/in,
 - d) evtl. weitere notwendige Genehmigungen

Der amtierende Notar wird mit der Einholung der vorgenannten Unterlagen beauftragt unter der Zustimmung der Vertragsbeteiligten, dass diese mit Eingang beim Notar ihnen gegenüber wirksam werden. Die Vertragsbeteiligten beauftragen den beurkundenden Notar, den Vollzug dieser Urkunde in jeder Hinsicht zu betreiben und zu überwachen. Der beurkundende Notar ist berechtigt, Anträge aus dieser Urkunde getrennt und uneingeschränkt zu stellen.

Der Notar wies darauf hin, dass Gerichtskosten und Grunderwerbsteuer anfallen können. Die Beteiligten erklären zur Beschleunigung der Abwicklung des Grundstückserwerbs, die Grunderwerbsteuer und Gerichtskosten unabhängig von den gesetzten Fristen innerhalb einer Woche nach Zugang des Steuerbescheides bzw. der Gerichtskostenrechnung zu überweisen.

- 2) Die Vertragsschließenden erklären, dass sie vom Notar keinerlei steuerrechtliche Beratung in Anspruch genommen haben und eine solche Beratung durch den Notar auch nicht gewünscht wurde.
- 3) Der Notar hat ferner darüber belehrt, dass
 - alle Vertragsvereinbarungen beurkundungspflichtig sind und Nebenabreden außerhalb dieser Urkunde zur Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäftes führen können.
 - der vereinbarte Gewährleistungsausschluss zwar bei Grundstücksgeschäften üblich ist, aber von der gesetzlichen Norm abweicht.

§ 12 - Vollmachten

Die Beteiligten bevollmächtigen die Angestellten des Notars – welche der Notar, dessen amtlich bestellter Vertreter oder ein mit ihm in Sozietät verbundener Notar zu bezeichnen bevollmächtigt werden – je einzeln und befreit von den Beschränkungen gem. § 181 BGB Erklärungen, Bewilligungen und Anträge materiell- oder formell-rechtlicher Art zur Ergänzung oder Änderung dieses Vertrags abzugeben, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind.

Die Bevollmächtigten sind zur Erteilung von Untervollmachten berechtigt. Sie unterliegen, soweit gesetzlich zulässig, keiner persönlichen Haftung. Wirksamkeitsvoraussetzung des Gebrauchs dieser Vollmacht ist die Beurkundung oder Beglaubigung der Geschäfte durch den beurkundenden Notar, seinen amtlich bestelltem Vertreter oder einen mit ihm in Sozietät verbundenen Notar.

Diese Vollmacht erlischt mit dem vollständigen Vollzug dieser Urkunde.

Der Notar belehrte die Vertragsschließenden in diesem Zusammenhang über die rechtliche Tragweite der vorstehend erteilten Vollmacht.

§ 13 - Kostentragung

Sämtliche Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung sowie die anfallende Grunderwerbsteuer trägt der Verkäufer.

Die Mehrkosten, die für die Lastenfreistellung des Kaufobjekts von nicht übernommenen Belastungen entstehen – Gerichtskosten und von Seiten der Gläubiger/Berechtigten geltend gemachte Kosten – trägt der Verkäufer. Dieser trägt auch die Kosten für die Überwachung und Annahme der Treuhandaufträge der abzulösenden Gläubiger/Berechtigten.

Der Notar hat die Vertragsschließenden über die gesamtschuldnerische Haftung hinsichtlich der anfallenden Notargebühren und Grunderwerbsteuer belehrt.

§ 14 - Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder dieser Vertrag eine unbeabsichtigte Lücke enthalten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder um die Lücke zu schließen werden die Vertragsparteien eine wirksame Bestimmung treffen, die entsprechend dem Zweck dieses Vertrages dem Willen der Parteien möglichst nahe kommt.

§ 15 - Ausfertigungen, Abschriften, Korrespondenz

Von diesem Vertrag sind zu erteilen:

- eine **Ausfertigung** dem Grundbuchamt

jeweils eine **beglaubigte Abschrift**

- dem Verkäufer

- dem Käufer

jeweils eine **Abschrift**

- dem Gutachterausschuss für Grundstückswerte

- dem Finanzamt - Grunderwerbsteuerstelle –

sowie auf deren Anfordern

- dinglichen Gläubigern/Berechtigten

- Finanzierungsgläubigern des Käufers .

Sofern ein vorstehend Genannter statt einer Abschrift eine beglaubigte Abschrift, bei Beteiligten der Urkunde anstatt einer beglaubigten Abschrift eine Ausfertigung, verlangen sollte, kann der Notar diese erteilen.

Zukünftige Korrespondenz und die Übersendung von Unterlagen ist ausschließlich an die in diesem Vertrag genannten Anschriften zu richten. Es ist ausschließlich die Verpflichtung der Vertragsteile, etwaige Anschriftenänderungen dem anderen Vertragsteil und dem Notar mitzuteilen.

Das

Protokoll

wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen sowie dem Notar eigenhändig unterschrieben wie folgt:

Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV)

BetrKV

Ausfertigungsdatum: 25.11.2003

Vollzitat:

"Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 4 G v. 3.5.2012 I 958

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1. 1.2004 +++)

Die V wurde als Artikel 1 d. V v. 25.11.2003 I 2346 von der Bundesregierung und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet. Sie ist gem. Art. 6 der V mWv 1.1.2004 in Kraft getreten.

§ 1 Betriebskosten

(1) Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch das Eigentum oder Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Sach- und Arbeitsleistungen des Eigentümers oder Erbbauberechtigten dürfen mit dem Betrag angesetzt werden, der für eine gleichwertige Leistung eines Dritten, insbesondere eines Unternehmers, angesetzt werden könnte; die Umsatzsteuer des Dritten darf nicht angesetzt werden.

(2) Zu den Betriebskosten gehören nicht:

1. die Kosten der zur Verwaltung des Gebäudes erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht, der Wert der vom Vermieter persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit, die Kosten für die gesetzlichen oder freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses und die Kosten für die Geschäftsführung (Verwaltungskosten),
2. die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen (Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten).

§ 2 Aufstellung der Betriebskosten

Betriebskosten im Sinne von § 1 sind:

1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, hierzu gehört namentlich die Grundsteuer;
2. die Kosten der Wasserversorgung, hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung, die Kosten der

Wartung von Wassermengenreglern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe;

3. die Kosten der Entwässerung,
hierzu gehören die Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe;
4. die Kosten
 - a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung
oder
 - b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage,
hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums
oder
 - c) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a, hierzu gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchstabe a
oder
 - d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten,
hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;
5. die Kosten
 - a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,
hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nummer 4 Buchstabe a
oder
 - b) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a,
hierzu gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a
oder
 - c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten,
hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft;
6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen
 - a) bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,
oder
 - b) bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme entsprechend Nummer 4 Buchstabe c und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,
oder

- c) bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe d und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;
7. die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs, hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Reinigung der Anlage;
 8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung, zu den Kosten der Straßenreinigung gehören die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Gebühren und die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen; zu den Kosten der Müllbeseitigung gehören namentlich die für die Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren, die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen, die Kosten des Betriebs von Müllkompressoren, Müllschluckern, Müllabsauganlagen sowie des Betriebs von Müllmengenerfassungsanlagen einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung;
 9. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung, zu den Kosten der Gebäudereinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzugs;
 10. die Kosten der Gartenpflege, hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen;
 11. die Kosten der Beleuchtung, hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen;
 12. die Kosten der Schornsteinreinigung, hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung, soweit sie nicht bereits als Kosten nach Nummer 4 Buchstabe a berücksichtigt sind;
 13. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung, hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- sowie sonstige Elementarschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug;
 14. die Kosten für den Hauswart, hierzu gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer oder Erbbauberechtigte dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft; soweit Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nummern 2 bis 10 und 16 nicht angesetzt werden;
 15. die Kosten
 - a) des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage, hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Antennenanlage sowie die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweitersendung entstehen,oder
 - b) des Betriebs der mit einem Breitbandnetz verbundenen privaten Verteilanlage; hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse;
 16. die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege, hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der Einrichtungen, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;
 17. sonstige Betriebskosten,

hierzu gehören Betriebskosten im Sinne des § 1, die von den Nummern 1 bis 16 nicht erfasst sind.

*Betreff:***Soziokulturelles Zentrum: Bereitstellung von Räumlichkeiten für den Verein KufA e. V.***Organisationseinheit:*

DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat

Datum:

16.08.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	23.08.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	31.08.2016	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	01.09.2016	Ö
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	02.09.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.09.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.09.2016	Ö

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Verein KufA e. V. die möblierten Mietflächen im *Westbahnhof 13* zur freien soziokulturellen Nutzung mietzinsfrei und bei städtischer Übernahme der Betriebs- und Nebenkosten bis zu einer Höhe von 110.000 €/Jahr zunächst für 10 Jahre zur Verfügung zu stellen. Hierfür soll die Verwaltung mit KufA e. V. einen Vertrag zur Klärung der Nutzungsbedingungen vorbereiten.

Sachverhalt:

1.

Nach Schließung des Freizeit- und Bildungszentrums (FBZ) im Jahr 2002 wurde zunehmend die Notwendigkeit eines öffentlichen Ortes für soziale, kulturelle oder bildungsrelevante Veranstaltungen deutlich. Darüber hinaus zeigt sich ein aktueller Bedarf für Gruppenräume unterschiedlicher Größe für Vereine, Verbände oder Selbsthilfeorganisationen zur Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements für soziale und kulturelle Aktivitäten und Begegnungen auch unterschiedlicher Kulturen und Generationen. Die Verwaltung verweist hierzu auf das im September 2014 vorgestellte Entwicklungskonzept Soziokultur.

Nach Scheitern der Umsetzung von Planungen eines Soziokulturellen Zentrums am Standort Kreuzstraße 67, die vom Verein KufA e. V. zur Diskussion gestellt und durch die Bau- und Kulturverwaltung geprüft wurden, ist nun vom Verein KufA e. V. vorgesehen, ein Soziokulturelles Zentrum im Gebäude *Westbahnhof 13* zu integrieren. Für den Standort *Westbahnhof 13* in 38118 Braunschweig plant der Investor WESTand GmbH die Errichtung einer von ihm betriebenen Veranstaltungshalle (s. hierzu die Vorlage Drs.-Nr. 16-02129).

Der Standort *Westbahnhof 13* ist aus Sicht der Verwaltung geeignet für die Etablierung eines Soziokulturellen Zentrums.

2.

Der Verein KufA e. V. hat im AfKW am 03. Juli 2015 sein Grundnutzungskonzept vorgestellt. Dieses wird vom KufA e. V. in der Sitzung des AfKW am 02. Sept. 2016 noch einmal konkre-

tisiert präsentiert.

3.

Bei der Bereitstellung der anzumietenden Flächen für den Westbahnhof 13 für den Verein KufA e. V. handelt es sich um die Überlassung von möblierten Räumlichkeiten. Hierfür werden 500.000 € für die Ausstattung der Räumlichkeiten aus der Haushaltsposition 5 E.410006 seitens der Stadt verwendet.

4.

Der Vertrag mit KufA e. V. wird nach Baubeginn des Gebäudes *Westbahnhof 13* den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Dr. Hesse

Anlage/n:

keine

Betreff:

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

19.08.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	01.09.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.09.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.09.2016	Ö

Beschluss:

„Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif in der als Anlage 1 beigefügten Fassung wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Mit Ratsbeschluss vom 21.06.2016, Nr. 16-02243 und Nr. 16-02243-01, wurde als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung eine Änderung des Entgelttarifs für die Benutzung des Messegeländes – gültig ab 01.Januar 2017 - beschlossen.

In Umsetzung dieses Ratsbeschlusses erfolgt nunmehr die notwendige Änderung der Satzung.

Geiger

Anlage/n:

Dritte Satzung

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung
zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes
an der Eisenbütteler Straße
mit Entgelttarif vom 13. September 2016**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1, 2 und 5 Abs. 1 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 13. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif vom 26. Juni 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 6. Juli 2001 S. 57) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 17. November 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 S. 44) wird wie folgt geändert:

Der § 2 der Anlage 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2

Entgelttabelle (in Euro - gültig ab 1. Januar 2017)

Bezirk:	Zulässige Nutzungen:	Grundbetrag:	Zuschlag: (werktags)*1	Zuschlag: (sonntags)*1
1	Parkplatz *2	124,00 €	entfällt	entfällt
2	alle gemäß § 1 der Satzung	124,00 €	623,00 €	701,00 €
3	wie Bezirk 2	124,00 €	499,00 €	561,00 €
4	wie Bezirk 2	62,00 €	187,00 €	218,00 €
5	wie Bezirk 2	187,00 €	936,00 €	1.014,00 €
6	wie Bezirk 2	250,00 €	874,00 €	982,00 €
7	Parkplatz *2	375,00 €	entfällt	entfällt
8	wie Bezirk 2	187,00 €	499,00 €	561,00 €
9	wie Bezirk 2	218,00 €	561,00 €	655,00 €
10	wie Bezirk 2	218,00 €	561,00 €	655,00 €
11	wie Bezirk 2	250,00 €	655,00 €	764,00 €
12	wie Bezirk 2	62,00 €	187,00 €	218,00 €
13	Parkplatz *2	375,00 €	entfällt	entfällt
P a u s c h a l e				
14	Flohmarkt		561,00 €	655,00 €
15	Flohmarkt		936,00 €	1.092,00 €

*1 Unter werktags sind die Tage Montag bis Samstag, unter sonntags sind alle Sonntage und gesetzlichen Feiertage zu verstehen.

*2 Diese Einschränkung gilt nur bei Märkten. Ansonsten sind auch andere Nutzungen mit geringer Wertschöpfung wie Zirkusgastspiele oder nicht gewerbliche Veranstaltungen zugelassen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Betreff:
**Erhöhung der Nutzungsentgelte in den städtischen Tiefgaragen
hier: Tiefgarage Eiermarkt**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 13.07.2016
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	16.08.2016	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	16.08.2016	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	01.09.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.09.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.09.2016	Ö

Beschluss:

„Die Nutzungsentgelte für Kurzzeitparker in der städtischen Tiefgarage Eiermarkt sollen ebenfalls zum nächstmöglichen Zeitpunkt ab der 2. Stunde wie folgt geändert werden:

TG Eiermarkt:

- für die 1. Stunde 0,60 €
- ab 2 Stunde 1,20 € (neu)
- max. pro Tag 9,60 €.“

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 beschlossen, die Parkentgelte für die städtischen Tiefgaragen zum 01. Juli 2016 zu erhöhen.

In der Beschlussvorlage (Drucksache 16-01824) vom 29. April 2016 ist bei der Darstellung des neuen Entgeltes bei der Tiefgarage Eiermarkt ab der 2. Stunde durch einen Übertragungsfehler der Entgeltbetrag nicht korrekt angegeben worden. Es ist dort der reduzierte Stundensatz der ersten Stunde von 0,60 € statt 1,20 € aufgeführt worden. Dies würde entgegen der Intention des Ratsbeschlusses zu einer Reduzierung der Entgelte für die Tiefgarage Eiermarkt von bisher 1,00 € auf 0,60 € ab der 2. Stunde führen, was nicht beabsichtigt war.

Die Verwaltung hat daher bei der Tiefgarage Eiermarkt zunächst nur die für die 1. Stunde bereits beschlossene Erhöhung von 0,50 € auf 0,60 € (inkl. Wegfall der 1/2 Stunden-Taktung und der 18 Uhr-Sonderregelung) vollzogen und ab der zweiten Stunde zunächst den bisherigen Preis pro Stunde in Höhe von 1,00 € beibehalten. Es ist vorgesehen, mit dieser Ratsvorlage den ursprünglich beabsichtigten Beschluss zur Erhöhung des Nutzungsentgelts herbeizuführen, damit dann auch ab der 2. Stunde ein erhöhtes Nutzungsentgelt in der Tiefgarage Eiermarkt verlangt werden kann.

In der anliegenden Übersicht ist die tatsächlich beabsichtigte Änderung bei der Tiefgarage Eiermarkt dargestellt.

Bezüglich der Tiefgaragen Packhof und Magni wurde der Ratsbeschluss zur Erhöhung der Parkentgelte vollumfänglich zum 1. Juli 2016 umgesetzt.

Im Übrigen wird auf die Beschlussvorlage (Drucksache 16-01824) vom 29. April 2016 verwiesen.

Geiger

Anlage/n:
Übersicht

Übersicht

Bisher:

Lfd. Nr.	Ort	Anzahl Stellplätze	Kosten in €			Bemerkung in €	Kosten in € max./Tag	aktuelle Öffnungszeiten zzgl. Sonderöffnungen
			1. Std.	2. Std.	3. Std.			
1	Packhof (städtisch)	1.064	1,00	0,50/30 Min.	0,50/30 Min.	ab 2. Std. 0,50/30 Min. ab 18 Uhr 0,50/Std.	8,00	Mo-So 07 - 24 Uhr
2	Magni (städtisch)	445	1,00	0,50/30 Min.	0,50/30 Min.	ab 2. Std. 0,50/30 Min. ab 18 Uhr 0,50/Std.	8,00	Mo-Sa 07 - 22 Uhr
3	Eiermarkt (städtisch)	663	0,50	0,50/30 Min.	0,50/30 Min.	ab 2. Std. 0,50/30 Min. ab 18 Uhr 0,50/Std.	8,00	Mo-Sa 07 - 21 Uhr

Nach einer Erhöhung um 20 %:

Lfd. Nr.	Ort	Anzahl Stellplätze	Kosten in €			Bemerkung in €	Kosten in € max./Tag	aktuelle Öffnungszeiten zzgl. Sonderöffnungen
			1. Std.	2. Std.	3. Std.			
1	Packhof (städtisch)	1.064	1,20	1,20	1,20	ab 2. Std. 1,20 *	9,60	Mo-So 07 - 24 Uhr
2	Magni (städtisch)	445	1,20	1,20	1,20	ab 2. Std. 1,20 *	9,60	Mo-Sa 07 - 22 Uhr
3	Eiermarkt (städtisch)	663	0,60	0,60 richtig: 1,20	0,60 richtig: 1,20	ab 2. Std. 0,60 * richtig: 1,20 *	9,60	Mo-Sa 07 - 21 Uhr

* incl. Wegfall der 1/2 Stunden-Taktung und der 18 Uhr-Sonderregelung

*Betreff:***Stadt als Steuerschuldnerin**
Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand*Organisationseinheit:*

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Datum:

19.07.2016

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

01.09.2016

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

06.09.2016

N

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, gegenüber dem Finanzamt Braunschweig-Wilhelmstraße bis 31. Dezember 2016 zu erklären, dass die Stadt Braunschweig die bisherige Regelung in § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz auch für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen bis auf Weiteres anwendet.

Sachverhalt:**1. Bisherige Rechtslage:**

Nach Art. 13 Abs. 1 der Europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) gelten Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts prinzipiell nicht als Steuerpflichtige, soweit sie Tätigkeiten ausüben oder Leistungen erbringen, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang damit Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Sie gelten jedoch für diese Tätigkeiten oder Leistungen als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nicht-Steuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Bislang enthält § 2 Abs. 3 UStG die Umsetzung dieser Regeln in deutsches Umsatzsteuerrecht, denn danach sind die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Folge der Anknüpfung an den Betrieb gewerblicher Art (BgA) war insbesondere, dass Tätigkeiten aus dem Bereich der Vermögensverwaltung durch jPöR ebenso wenig der Umsatzsteuer unterlagen wie Tätigkeiten unterhalb der ertragsteuerlich für BgAs geltenden Bagatellgrenzen (30.678 €) oder sog. Beistandsleistungen zwischen jPöR (Amtshilfe oder interkommunale Zusammenarbeit), die als nicht umsatzsteuerbar behandelt wurden.

Ein Betrieb gewerblicher Art liegt nach § 4 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) vor, wenn eine Einrichtung besteht, die nachhaltig wirtschaftlich tätig ist (außerhalb der Land- und der Forstwirtschaft), Einnahmen erzielt und sich innerhalb der Gesamttätigkeit der juristischen Person wirtschaftlich heraushebt. Im Jahr 2015 bestanden bei der Stadt Braunschweig 16 ertrag- und umsatzsteuerrelevante BgAs, wie z.B. für die Verpachtung des Stadions und der Tiefgaragen oder aber auch für Leistungen der FB 10 (Personalservice) und FB 67 (Grünpflege). Darüber hinaus werden 6 umsatzsteuerrelevante Geschäftsbereiche bearbeitet (z.B. für Personalgestellungen und Sponsoring).

2. Änderung des UStG

Ausgehend von zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2008 und 2009 und Entscheidungen des BFH aus den Jahren 2010 und 2011 hat die höchstrichterliche Rechtsprechung die Notwendigkeit einer EU-richtlinienkonformen Auslegung des deutschen

Umsatzsteuerrechts hervorgehoben. Da in absehbarer Zeit nicht mit einer europäischen Neuregelung zu rechnen war, wurde nach jahrelanger Diskussion im Jahr 2014 ein Gesetzentwurf von den Finanzstaatssekretärinnen und –sekretären des Bundes und der Länder erarbeitet und nach Abstimmung mit den Finanzministerinnen und –ministern im Jahr 2015 in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Zum 1. Januar 2016 ist der neu eingeführte § 2 b UStG in Kraft getreten. Danach gelten jPöR nur dann nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und wenn die Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Die bisherige Regelung in § 2 Abs. 3 UStG (s.o.) entfällt.

Diese Rechtsänderung stellt einen gravierenden Systemwechsel für die Besteuerung der jPöR dar, denn künftig ist bei jeder Tätigkeit der öffentlichen Hand separat zu beurteilen, ob eine unternehmerische Tätigkeit im umsatzsteuerlichen Sinne vorliegt. Hierzu ist vorab zu eruieren, welche Tätigkeiten auf privatrechtlicher und welche auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden (s. anliegendes Prüfschema).

Nach einer Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG ist das alte Recht für alle Umsätze, die bis zum 31. Dezember 2016 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. Die jPöR kann gegenüber dem zuständigen Finanzamt einmalig bis 31. Dezember 2016 erklären, dass sie die bisherige Regelung in § 2 Abs. 3 UStG auch für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet. Die Erklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres widerrufen werden. Ab 1. Januar 2021 gilt das neue Recht uneingeschränkt.

3. Weiteres Vorgehen

Um bis zum Jahresende eine fundierte Entscheidung über die Berufung auf das bisherige Recht oder die Anwendung des neuen § 2 b UStG fällen zu können, sind umfangreiche Vorarbeiten erforderlich. Vordergründig stellt das Festhalten am Status quo die einfachere Handlungsoption dar, allerdings könnten bei Anwendung der neuen Rechtslage insbesondere bei Investitionen Vorsteuerpotentiale genutzt werden. Sowohl in Aufsätzen aus einschlägigen Fachzeitschriften als auch von Beratern diverser Steuerberatungsgesellschaften wird unisono empfohlen, frühzeitig mit der erforderlichen Bestandsaufnahme zu beginnen.

In einem ersten Schritt war daher zu klären, wie die künftig umsatzsteuerrelevanten Sachverhalte innerhalb der Stadt Braunschweig identifiziert werden können. Zur Abarbeitung dieser Aufgabe hat der Fachbereich Finanzen eine Projektgruppe gebildet und eine zusätzliche Stelle zum Stellenplan 2016 erhalten, die in der zweiten Jahreshälfte besetzt werden soll. Parallel werden Informationsveranstaltungen für die Fachbereiche und Referate organisiert. Darüber hinaus werden Umstellungen im dem bestehenden SAP-System für die künftig steuerpflichtigen Buchungen erforderlich werden.

Aufgrund der Komplexität der Rechtsänderung und den Konsequenzen für die gesamte Stadtverwaltung ist es unumgänglich, zunächst die Option zur Anwendung des alten Rechts zu ziehen. Nach dem Erfahrungsaustausch im Arbeitskreis „Stadt als Steuerschuldnerin“ werden auch die Städte Hannover und Wolfsburg zunächst von der Optionsmöglichkeit Gebrauch machen.

Da hier weder eine Ratszuständigkeit nach § 58 noch ein Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 85 vorliegen, ist die Entscheidungskompetenz des Verwaltungsausschusses nach § 76 NKomVG gegeben.

Geiger

Anlage/n:
Prüfschema

Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) - Prüfungsreihenfolge ab 01.01.2017 -

Jede Tätigkeit ist gesondert zu prüfen!

1. Erfüllt die Tätigkeit der jPöR alle Merkmale des allgemeinen **Unternehmerbegriffs** in § 2 Abs. 1 UStG?

Kontrollfrage:

Übt die jPöR ihre Tätigkeit

- Nachhaltig (d.h. wiederholt und planmäßig wie ein typischer Unternehmer der Branche)
- Zur Erzielung von Einnahmen (d.h. im Leistungsaustausch) aus?

ja
↓

2. Übt die jPöR ihre Tätigkeit auf **privatrechtlicher Grundlage** aus?

Kontrollfrage:

Übt die jPöR ihre Tätigkeit im Rahmen eines **privatrechtlichen Vertrages** und damit unter den gleichen Bedingungen wie alle anderen Wirtschaftsteilnehmer aus?

nein →

jPöR ist mit ihrer Tätigkeit im Rahmen öffentlicher Gewalt, d.h. auf öffentlich rechtlicher Grundlage (z.B. aufgrund eines Gesetzes oder einer Satzung durch Verwaltungsakt) tätig, sodass die Einschränkung des § 2 b UStG zu prüfen ist.

3. Ist die Tätigkeit im **Katalog des § 2b Abs. 4 UStG** aufgeführt?

Kontrollfrage:

Handelt es sich bei der Tätigkeit insbesondere um nicht nur unbedeutende

- Leistungen auf dem Gebiet des Telekommunikationswesens,
- Güter- oder Personenbeförderung,
- Leistungen der Lagerhaltung,
- Hafen- oder Flughafendienstleistungen,
- Lieferungen von neuen Gegenständen zum Zwecke ihres Verkaufs,
- Umsätze von landwirtschaftlichen Interventionsstellen
- Messe- und Ausstellungsleistungen mit gewerblichem Charakter,
- Leistungen von gewerblichen Werbebüros,
- Leistungen nach Art eines Reisebüros,
- Kantinenumsätze u.ä.,
- Tätigkeiten der Rundfunk und Fernsehanstalten, soweit sie nicht ihrer Art nach unter Art. 132 Abs. 1 Buchst. q MwStSystRL fallen, oder um Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe?

ja
↓

nein →

4. Wird die Tätigkeit **gegenüber einer anderen jPöR** ausgeführt?

nein
↓

7. Beträgt der voraussichtliche Jahresumsatz der jPöR aus gleichartigen Tätigkeiten **nicht mehr als 17.500 €** (§ 2b Abs.2 Nr. 1 UStG)

nein
↓

8. Wäre die Tätigkeit bei einem privaten Unternehmer **steuerfrei ohne Optionsmöglichkeit** nach § 9 UStG? (§ 2b Abs.2 Nr. 2 UStG)

nein
↓

9. Würde die Behandlung der jPöR als Nichtunternehmer aus steuerlicher Sicht zu **größeren** (d.h. mehr als unbedeutenden) Wettbewerbsverzerrungen **führen**?

ja
↓

5. **Darf** die Tätigkeit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen **nur** von einer jPöR ausgeführt werden?

nein
↓

6. Ist die Zusammenarbeit durch gemeinsame **spezifische öffentliche Interessen** bestimmt, sodass nach der EU-Vergaberichtlinie und der Rechtsprechung des EUGH zum Vergaberecht keine größeren Wettbewerbsverzerrungen entstehen?

nein
↓

ja →

ja →

ja →

ja →

nein →

jPöR ist **Unternehmer** i.S. von §§ 2 und 2b UStG

jPöR ist **kein Unternehmer** i. S. von §§ 2 und 2b UStG
Tätigkeit unterliegt **nicht** der Umsatzsteuer und berechtigt **nicht** zum Vorsteuerabzug

<i>Betreff:</i> Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2.000 €

<i>Organisationseinheit:</i> DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	<i>Datum:</i> 15.08.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	01.09.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	06.09.2016	N

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG; ehemals § 83 Abs. 4 Nieders. Gemeindeordnung) in Verbindung mit § 25 a Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht. Bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € wird auf die ebenfalls in der heutigen Sitzung vorgelegte Ratsvorlage verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:
Zuwendungen VA September 2016

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2016)**Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Reinhard Altmann	78,00 €	Ortsfeuerwehr Thune Kettenzuwendung
2	Klaus Behrens	250,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel
3	Braunschweiger Baugenossenschaft GmbH	100,00 €	Ortsfeuerwehr Rühme Kettenzuwendung
4	Bärbel Buchheister	252,00 €	Ortsfeuerwehr Rautheim
5	Hoffmann Erd- Straßen- und Tiefbau GmbH & Co. KG	1.000,00 €	Ortsfeuerwehr Leiferde
6	Krumpholz Bürosysteme GmbH	150,00 €	Ortsfeuerwehr Volkmarode
7	Mathias Wickenhäuser GmbH&Co KG	500,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel
8	Mitglieder der Ortsfeuerwehr Wenden	Sachspende 1.700,00 €	Ortsfeuerwehr Wenden 20 ft-Seecontainer gebraucht für Übungszwecke
9	Dr. Rainer Nickelsen	150,00 €	Ortsfeuerwehr Bienrode
10	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	100,00 €	Ortsfeuerwehr Rühme Kettenzuwendung
11	Georg Oswald	150,00 €	Ortsfeuerwehr Harxbüttel
12	Andreas Pangratz	600,00 €	Ortsfeuerwehr Lehndorf
13	Rausch Metalltechnik GmbH	250,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel
14	REWE-Markt Watenbüttel oHG	500,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel
15	Dr. Ernst-Wilhelm Ritters	300,00 €	Ortsfeuerwehr Dibbesdorf
16	SIMIC Bauelemente GmbH	150,00 €	Ortsfeuerwehr Bienrode
17	Simtec Systems GmbH	200,00 €	Ortsfeuerwehr Bienrode

Fachbereich 37

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
18	Tenniscenter Veltenhof GmbH	500,00 €	Ortsfeuerwehr Veltenhof
19	Rudolf Wedemeyer	500,00 €	Ortsfeuerwehr Bienrode

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	K-Bau Tiefbaugesellschaft mbH & Co.KG	Sachspende 200,00 €	Halteverbotsschilder für das Zirkusprojekt an der GS Heinrichsstraße

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bäcker und Konditorengesellschaft eG Weser - Ems - Mitte	Sachspende 624,00 €	Konvolute Kunstgewerbe, Numismatik, Dokumente (Pokale, Tischschmuck, Wandteller, Wimpel, Medaillen, Urkunden etc.)
2	Anna Maria Brüggemann	Sachspende 900,00 €	Sammlungsbereich Skulpturen Ton-Skulptur der Künstlerin Anneliese Albrecht "Verstummt", 1986
3	Chorverein Concordia Braunschweig	Sachspende 1.640,00 €	Konvolut zum Sammlungsbereich Kunstgewerbe (Wimpel, Fahnen, Kordel, Plakette)
4	Gudrun Hermann	Sachspende 350,00 €	Sammlungsbereich Formsammlung Deckelterrinen, Feuerzangenbowlentopf, Fonduetopf
5	Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung e.V. (LKJ)	Sachspende 500,00 €	Förderung für das FSJ-Projekt "Mutig voraus"
6	Museum Industriekultur Osnabrück	Sachspende 150,00 €	Sammlungsbereich Dokumente Zeugnis der Blechwaren-Fabrik Schmalbach Braunschweig
7	Klaus-Gerhard Odening	Sachspende 130,00 €	Sammlungsbereich Kunstgewerbe Zigarettenetui
8	Lotte Reimers	1.026,00 €	Zuwendung für den Ankauf von Kunstobjekten

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Firma Ding	350,00 €	Kindertagesstätte Schölkestraße
2	Förderverein für GS, KTK und Kita Veltenhof e.V.	500,00 €	Kindertagesstätte Pfälzerstraße, Zuschuss zu der Fahrt nach Sottrum
3	Förderverein für GS, KTK und Kita Veltenhof e.V.	Sachspende 50,97 €	Rollschuhe für die Kindertagesstätte Pfälzerstraße Kettenzuwendung
4	ivm Institut Verpackungsmarktforschung GmbH	140,00 €	Kindertagesstätte Kasernenstraße
5	Hartmut und Ulrike Kiehne	91,66 €	Kindertagesstätte Frankfurter Straße Kettenzuwendung
6	RVV Braunschweig Leiferde e.V.	248,32 €	Zuwendung im Rahmen der Vereinsauflösung für die Förderung der Jugend beim Reiten und Voltigieren
7	Spangenberg Textilien GmbH	420,00 €	Unterstützung der Arbeit in diversen Kindertagesstätten

Fachbereich 67

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Kultur- und Förderverein Rühme e.V.	1.000,00 €	Instandsetzung "Alte Landwehr" in Rühme
2	Schaper Immobilien GmbH	500,00 €	Baumpflanzung

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2016)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Dentalservice Doris Madsen	200,00 €	Schüler/innen der GS Bebelhof	Zuschuss zum Schulplaner für die GS Bebelhof
2	Fliesen-Winter Handelsgesellschaft mbH	300,00 €	Schüler/innen der GS Bebelhof	Zuschuss zum Schulplaner für die GS Bebelhof
3	Förderverein des Lessinggymnasiums	826,46 €	Schüler/innen des Lessinggymnasiums	Bedruckte T-Shirts für das Lessinggymnasium
4	Silke Häring	1.000,00 €	Schüler/innen der Heinrich-Büssing-Schule	Buchpreise für besondere Leistungen an der Heinrich-Büssing-Schule
5	Schulverein der Oswald-Berkhan-Schule	120,00 €	Schüler/innen der Oswald-Berkhan-Schule	Gebühr für die Judoprüfung der Judogruppe Oswald-Berkhan-Schule
6	Schulverein der Oswald-Berkhan-Schule	230,00 €	Schüler/innen der Oswald-Berkhan-Schule	Fahrt der Schülerband der Oswald-Berkhan-Schule zum Bandfestival in Wolfsburg
7	Schulverein der Oswald-Berkhan-Schule	700,00 €	Schüler/innen der Oswald-Berkhan-Schule	Zuschuss für die Beschaffung von T-Shirts an der Oswald-Berkhan-Schule
8	Streitberg-Stiftung	500,00 €	Schüler/innen der Hauptschule Heidberg	Schulausflug der Hauptschule Heidberg zur Salzgitter-AG

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2016)**Fachbereich 41**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Autovermietung Harms GmbH	Sachspende 211,00 €	Städtische Musikschule Leihfahrzeug für Transporte im Rahmen des Sommerfestes der Städtischen Musikschule am 20. August 2016
2	Buttmann Glas-, Gebäudereinigung und Teppichpflege GmbH & Co.KG	500,00 €	Lichtparcours 2016
3	Creditreform Braunschweig Harland	500,00 €	Lichtparcours 2016
4	Das Schriftcenter GmbH	500,00 €	Lichtparcours 2016
5	DRT GmbH und Co.KG	500,00 €	Lichtparcours 2016
6	Feldmark Realverband Veltenhof	500,00 €	Lichtparcours 2016
7	Fenicom GmbH	500,00 €	Lichtparcours 2016
8	Getränkevertrieb Maul	500,00 €	Lichtparcours 2016
9	Heimbs Kaffee GmbH &Co. KG	Sachspende 150,00 €	Städtische Musikschule Leihkaffeemaschine, Kaffee, Pappbecher, etc. für das Sommerfest der Städtischen Musikschule am 20. August 2016
10	Herbst Gabelstapler und Lagertechnik GmbH	300,00 €	Lichtparcours 2016
11	Ihleman AG	500,00 €	Lichtparcours 2016
12	Institut Nehring GmbH	350,00 €	Lichtparcours 2016
13	Kirchengemeinde St. Magni	500,00 €	Förderung des Teilprojektes „Gemischtes Doppel“ - Audio-Installation im Rahmen des Lessing-Festivals
14	Maedebach Werbung GmbH	Sachspende 500,00 €	Erstellung und Aufstellung einer Sponsorentafel
15	MHB Mineralölhandel GmbH	500,00 €	Lichtparcours 2016
16	Online Industrieelektrik und Anlagentechnik GmbH	500,00 €	Lichtparcours 2016

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
17	Schimmel Auswahlzentrum GmbH	Sachspende 250,00 €	Städtische Musikschule Leihklavier für ein Preisträgerkonzert in den Räumlichkeiten der Baugenossenschaft >Wiederaufbau< am 7. Juni 2016
18	Stautmeister Rolladen GmbH	500,00 €	Lichtparcours 2016
19	Steuerberater Gönnecke-Siebenmorgen-Wasmuß GbR	500,00 €	Lichtparcours 2016
20	Stiftung Braunschweiger Land	2.000,00 €	Wiederherstellung der Gedenkstätte Schillstraße nach Beschädigung
21	Strang und Bähre GmbH	500,00 €	Lichtparcours 2016
22	Tenniscenter Veltenhof GmbH	1.000,00 €	Lichtparcours 2016
23	Traffic Print Online Solutions GmbH	500,00 €	Lichtparcours 2016
24	Union Kaufmännischer Verein von 1818 e. V.	2.000,00 €	Wiederherstellung der Gedenkstätte Schillstraße nach Beschädigung
25	W. Max Wirth GmbH	300,00 €	Lichtparcours 2016
26	Zimmermann Gerüstbau und Verleih GmbH	500,00 €	Lichtparcours 2016

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2016)**Fachbereich 10**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Brunswiek Marketing GmbH	Sachspende 250,00 €	Inhaber von Ehrenamtskarten (Verlosung)	10 Eintrittskarten (Wert 25,00 € pro Ticket) für das ATP Tennisturnier "Sparkassen Open 2016"
2	Eintracht Braunschweig	Sachspende 435,00 €	Inhaber von Ehrenamtskarten (Verlosung)	2 Dauerkarten (Wert 217,50 € pro Ticket) für Spiele der Braunschweiger Eintracht (Saison 2016/2017)

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

<i>Organisationseinheit:</i> DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	<i>Datum:</i> 15.08.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	01.09.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.09.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.09.2016	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG; ehemals § 83 Abs. 4 Nieders. Gemeindeordnung) in Verbindung mit § 25 a Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:
Zuwendungen Rat September 2016

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2016)**Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	BBR Verkehrstechnik GmbH	Sachspende 2.069,98 €	Ortsfeuerwehr Riddagshausen Beameraustattung für das Feuerwehrhaus
2	Förderverein der Orts- und Jugendfeuerwehr Rünigen	Sachspende 5.687,01 €	Ortsfeuerwehr Rünigen Wärmebildkamera und Ladegerät
3	Nibelungen-Wohnbau-GmbH	40,00 €	Ortsfeuerwehr Rühme Kettenzuwendung

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	800,00 €	Zuschuss zum Projekt "Auf dem Weg zum Buch" 2016 an der GS Diesterwegstraße Kettenzuwendung
2	Bürgerstiftung Braunschweig	800,00 €	Bücher für die Schulbücherei der GS Isoldestraße Kettenzuwendung
3	Ehemaligenverein des Gym. Neue Oberschule	Sachspende 680,00 €	Schulwaagen für den Naturwissenschaftsunterricht am Gymnasium Neue Oberschule Kettenzuwendung
4	Ehemaligenverein des Gym. Neue Oberschule	Sachspende 1.317,78 €	2 Beamer mit Zubehör für das Gymnasium Neue Oberschule Kettenzuwendung
5	Förderverein der GS Hinter der Masch	2.500,00 €	Zuschuss für die Beschaffung eines Smartboards für die GS Hinter der Masch
6	Förderverein der GS Völkenrode/ Watenbüttel	960,00 €	Zuschuss für ein musikalisches Projekt an der GS Völkenrode/ Watenbüttel Kettenzuwendung
7	Förderverein der GS Völkenrode/ Watenbüttel	1.962,00 €	Zuschuss für das Fritz-Pietz-Projekt an der GS Völkenrode/ Watenbüttel Kettenzuwendung
8	Förderverein der Hans-Würtz-Schule	Sachspende 3.305,00 €	Schutzausrüstung und Werkzeug für die Einrichtung einer Bienen AG an der Hans-Würtz-Schule

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
9	Förderverein der Heinrich-Büssing-Schule	Sachspende 2.800,00 €	Gartenmobiliar für den Außenbereich der Heinrich-Büssing-Schule
10	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 299,88 €	Lehrmaterial für den Physikunterricht am Gymnasium Ricarda-Huch-Schule Kettenzuwendung
11	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 152,84 €	Lehrmaterial für den Englischunterricht am Gymnasium Ricarda-Huch-Schule Kettenzuwendung
12	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 160,56 €	Lehrmaterial für den Comicworkshop am Gymnasium Ricarda-Huch-Schule Kettenzuwendung
13	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 325,00 €	Atlanten für das Gymnasium Ricarda-Huch-Schule Kettenzuwendung
14	lübMEDIA GmbH	4.367,65 €	Zuschuss zum Projekt "Fit-4-Future" an der GS Diesterwegstraße
15	Schulverein der RS John-F.-Kennedy-Platz	Sachspende 520,55 €	29 Atlanten für die RS John-F.-Kennedy-Platz Kettenzuwendung
16	Schulverein der RS John-F.-Kennedy-Platz	Sachspende 1.349,40 €	30 Waveboards für die RS John-F.-Kennedy-Platz Kettenzuwendung
17	Schulverein der RS John-F.-Kennedy-Platz	Sachspende 950,00 €	Klavier für die RS John-F.-Kennedy-Platz Kettenzuwendung
18	Stiftung Kleiderversorgung Braunschweig	5.000,00 €	Beschaffung von Tablets für die Helene-Engelbrecht-Schule
19	Volksbank BraWo Stiftung	1.000,00 €	Zuschuss zum Projekt "Fit-4-Future" an der GS Altmühlstraße Kettenzuwendung

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Stiftung Unsere Kinder in Braunschweig	32.000,00 €	Städtische Musikschule Projekt "Wir machen die Musik!" in Grundschulen und Kindertagesstätten 2016/2017

Referat 0412

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	550,00 €	Projekt "LEsel unterwegs 2016/2017" (Rucksackbibliothek in Braunschweiger Kindergärten) Kettenzuwendung
2	Bürgerstiftung Braunschweig	2.750,00 €	"Auf dem Weg zum Buch" für das Schuljahr 2016/2017

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	200,00 €	Kindertagesstätte Schölkestraße, Förderung des Leseprojekts "Auf dem Weg zum Buch" Kettenzuwendung
2	Bürgerstiftung Braunschweig	400,00 €	Kindertagesstätte Christian-Friedrich-Krull-Straße, Förderung des Leseprojekts "Auf dem Weg zum Buch" Kettenzuwendung
3	Bürgerstiftung Braunschweig	400,00 €	Kindertagesstätte Leibnizplatz, Förderung des Leseprojekts "Auf dem Weg zum Buch" Kettenzuwendung
4	Bürgerstiftung Braunschweig	200,00 €	Kindertagesstätte Pfälzerstraße, Förderung des Leseprojekts "Auf dem Weg zum Buch" Kettenzuwendung
5	Bürgerstiftung Braunschweig	300,00 €	Kindertagesstätte Rühme, Förderung des Leseprojekts "Auf dem Weg zum Buch" Kettenzuwendung
6	Bürgerstiftung Braunschweig	300,00 €	Kindertagesstätte Peterskamp, Förderung des Leseprojekts "Auf dem Weg zum Buch" Kettenzuwendung
7	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Kindertagesstätte Riddagshausen, Förderung des Leseprojekts "Auf dem Weg zum Buch" Kettenzuwendung
8	Bürgerstiftung Braunschweig	200,00 €	Kindertagesstätte Lindenbergersiedlung, Förderung des Leseprojekts "Auf dem Weg zum Buch" Kettenzuwendung
9	Bürgerstiftung Braunschweig	300,00 €	Kindertagesstätte Prinzenpark, Förderung des Leseprojekts "Auf dem Weg zum Buch" Kettenzuwendung
10	Bürgerstiftung Braunschweig	300,00 €	Kindertagesstätte Magnitorwall, Förderung des Leseprojekts "Auf dem Weg zum Buch" Kettenzuwendung

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
11	Stiftung Unsere Kinder in Braunschweig	650,00 €	Rollenrutschbahn für die Kindertagesstätte Frankfurter Straße Kettenzuwendung

Referat 0610

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Richard Borek-Stiftung	20.000,00 €	Anstoß städtebaulicher Planungen und Entwicklung umsetzbarer Konzeptionen vornehmlich für die Braunschweiger Innenstadt Vertrag vom Dezember 2012 mit einer Laufzeit von 5 Jahren (2013 - 2017). Die Auszahlung erfolgt jährlich auf Anforderung nach Abschluss der jeweiligen Planungen bzw. Gutachten.

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2016)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	70,00 €	SchülerInnen des Gymnasiums Ricarda-Huch-Schule	Zuschuss zur Klassenfahrt am Gymnasium Ricarda-Huch-Schule Kettenzuwendung
2	Stiftung Unsere Kinder in Braunschweig	4.500,00 €	Schüler/innen der GS Altmühlstraße	Schulfrühstück 2. HJ. 2015/2016 GS Altmühlstraße

Referat 0500

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	7.095,00 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen; Einzelfallhilfe

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG	Sachspende 1.100,00 €	Kinder und minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, die durch die Amtsvormundschaft betreut werden	Eintrittskarten für 5 Heimspiele von Eintracht Braunschweig Kettenzuwendung

Referat 0610

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zweck/Erläuterungen
1	Richard Borek-Stiftung	33.300,00 €	Stadt Braunschweig - Stelle Denkmalschutz zur Weiterleitung an private Grundstückseigentümer	Bildung eines gemeinsamen Etats zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Planung, Durchführung und Dokumentation von Maßnahmen zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung von Baudenkmalen, die sich in privatem oder kirchlichem Eigentum befinden. Jährliche Anteilsfinanzierung bis zu 33.300 € als Ergänzung zum städtischen Förderbetrag von bis zu 66.700 €.

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2016)**Fachbereich 41**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	ALBA Braunschweig GmbH	11.900,00 €	Lichtparcours 2016
2	ASSMANN Beraten und Planen AG	25.000,00 €	Lichtparcours 2016
3	Botschaft des Königreichs der Niederlande	6.215,00 €	Lichtparcours 2016
4	Bürgerstiftung Braunschweig	6.611,00 €	Lichtparcours 2016
5	Erich Mundstock-Stiftung	3.850,00 €	Tontechnisches Equipment für die Gitarrenklassen und Gitarrenensembles der Städtischen Musikschule
6	Floßstation Braunschweig GmbH	2.500,00 €	Lichtparcours 2016
7	Kienemann Bau- und Beteiligungsgesellschaft mbH	2.975,00 €	Lichtparcours 2016
8	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	1.500,00 €	Förderung des Teilprojektes „Gemischtes Doppel“ - Audio-Installation im Rahmen des Lessing-Festivals Kettenzuwendung

Referat 0412

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	2.500,00 €	Projekt "Ferien am Bücherpool 2016"

*Betreff:***Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditaufnahme der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH***Organisationseinheit:*

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Datum:

18.08.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	01.09.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.09.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.09.2016	Ö

Beschluss:

„Die von der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH beantragte Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditaufnahme in Höhe von 835.000 € zzgl. Zinsen und etwaigen Kosten wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Das Darlehen dient der Finanzierung von folgenden im Wirtschaftsplan 2016 veranschlagten Maßnahmen:

Lfd. Nr.	Maßnahme	Finanzierungsbedarf
1	Steuerung der Kettenzüge in der Volkswagen Halle	369.000 €
2	Formatumrüstung der Videotechnik in der Stadthalle	185.000 €
3	Diverse Ersatzbeschaffungen	80.000 €
4	Erweiterung der Südkurve (Stadion)	68.000 €
5	Hard- und Software	50.000 €
6	Verlegung des Rasendepots in der Nordkurve (Stadion)	42.000 €
7	Austausch und Erweiterung der Videoüberwachung in der Volkswagen Halle	26.000 €
8	Garage Volkswagenhalle (Lagerfläche)	15.000 €
		835.000 €

Die konkreten Darlehenskonditionen können derzeit noch nicht genannt werden, da die Kreditaufnahme erst zum 30. September 2016 geplant ist. Der Beschluss wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt erbeten, um die Bürgschaftsurkunde zeitnah in rechtsverbindlicher Form vorlegen zu können. Die Zinsbindung soll für die gesamte Laufzeit des Kredits von 10 Jahren vereinbart werden.

Sobald die Darlehenskonditionen bekannt sind, wird der Rat über die konkreten Bürgschaftsbedingungen informiert.

Die Darlehensgewährung steht unter dem Vorbehalt der Übernahme einer 100 %igen Ausfallbürgschaft durch die Stadt Braunschweig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bürgschaft neben dem Darlehensbetrag auch die Zinsen und etwaige weitere Kosten beinhaltet. Im Fall der Inanspruchnahme könnte die Eventualverpflichtung den Betrag von 835.000 € übersteigen.

Anmerkung:

Die EU-rechtlichen Regelungen hinsichtlich Beihilfen (insbesondere die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sind für den vorliegenden Fall unbeachtlich, da der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 10. Juli 2012 (DS 15354/12) die Betrauung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH ab dem 1. August 2012 beschlossen hat. Im Rahmen der Betrauung sind Bürgschaftsübernahmen ohne Verletzung des Europarechts möglich.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:
Verlängerung des Mietverhältnisses im Gebäude Langer Hof 8, 2. - 6. OG, Mietvertrag vom 19.07./16.08.1988

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 17.08.2016
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	01.09.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	06.09.2016	N

Beschluss:

„Das mit Vertrag vom 19.07./16.08.1988 begründete Mietverhältnis über 2.371,93 m² Büroflächen im 2. – 6. OG des Gebäudes Langer Hof 8 wird mit Wirkung vom 01.10.2016 mit angepassten Konditionen bis zum 30.09.2027 mit Verlängerungsoption um zweimal 5 Jahre verlängert.“

Sachverhalt:

Das Mietverhältnis über die Büroflächen im 2. – 6. OG des Gebäudes Langer Hof 8 in unmittelbarer Nähe zum Rathaus wurde auf 30 Jahre abgeschlossen und läuft noch bis zum 14.07.2019. Vermieter ist die Grundstücksgemeinschaft Geiss GbR.

Dort sind diverse städtische Dienststellen untergebracht, unter anderem der Fachbereich Bauordnung und Brandschutz – Referat Bauordnung.

Der Vermieter ist bestrebt, das Mietverhältnis Langer Hof 8, 2. – 6. OG vorzeitig zu verlängern und in einigen Konditionen anzupassen. Er investiert seit Jahren erheblich in das Gebäude, um es baulich zu ertüchtigen und es brandschutztechnisch den aktuellen baurechtlichen Erfordernissen anzupassen. Die veränderten Konditionen sind marktüblich.

Alternative Unterbringungsmöglichkeiten in unmittelbarer Nachbarschaft zum Rathaus für die im Langer Hof 8 unterbrachten Dienststellen nach Auslaufen des derzeitigen Mietvertrages in etwa 3 Jahren sind nicht vorhanden.

Der Abschluss eines Nachtragsvertrages zum Mietvertrag zu den angepassten Konditionen würde eine längerfristige Standortsicherung für die im Langer Hof 8 unterbrachten städtischen Dienststellen bedeuten.

Aufgrund des Wertes der Entscheidung ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gem. § 76 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 58 Abs. 1 NKomVG gegeben.

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Abschluss von Grundstücksgeschäften mit der Staake GmbH & Co. Objekt Hamburger Straße KG zur Realisierung der Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes "Mittelweg-Südwest", HA 113

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

19.08.2016

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)

Sitzungstermin

30.08.2016

Status

Ö

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)

01.09.2016

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

06.09.2016

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

13.09.2016

Ö

Beschluss:

- „1. Dem Ankauf einer ca. 3.900 m² großen Teilfläche des Flurstücks 15/14, Flur 4, Gemarkung Hagen, von der Staake GmbH & Co. Objekt Hamburger Straße KG wird zugestimmt.
2. Dem Verkauf einer insgesamt ca. 4.940 m² großen Teilfläche der städtischen Flurstücke 12/13 und 15/10, beide Flur 4, Gemarkung Hagen, an die Staake GmbH & Co. Objekt Hamburger Straße KG wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Die Staake GmbH & Co. Objekt Hamburger Straße KG hat im Herbst 2012 das ehemalige Betriebsgelände des Braunschweiger Zeitungsverlages, gelegen Hamburger Straße 277/ Mittelweg 6 , Flurstück 15/14, Flur 4, Gemarkung Hagen in Größe von insgesamt 57.202 m² zur städtebaulichen Weiterentwicklung erworben. Vorgesehen ist, an dieser Stelle sowohl Flächen für großflächigen Einzelhandel als auch für den Wohnungsbau zu entwickeln. Die entsprechenden Bebauungspläne HA 113 (Wohnen) und HA 132 (Einzelhandel) befinden sich z. Z. im Aufstellungsverfahren.

Zu 1:

Im nördlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes „Mittelweg-Südwest“, HA 113, ist zudem entlang der zur Versorgung des Heizkraftwerkes Mitte verlaufenden Bahntrasse die Ausweisung einer Grünfläche zur Fortführung des Ringgleisweges zwischen der Hamburger Straße und dem Mittelweg vorgesehen. Der Ausbau des Ringgleisweges soll ab Mitte 2017 erfolgen.

Die an dieser Stelle geplante Grünfläche ist insgesamt groß genug, um neben dem Ringgleisweg auch die an dieser Stelle geplante Stadtbahnverbindung (Campusbahn) ausbauen zu können. Über die Realisierung der Campusbahn wird zu einem späteren Zeitpunkt in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren entschieden.

Mit der Staake GmbH & Co. Objekt Hamburger Straße KG konnte Einigkeit erzielt werden, dass sie die zur Realisierung des Ringgleisweges benötigte Grünfläche einschließlich der Vorbehaltsfläche für die Campusbahn mit einer Größe von insgesamt ca. 3.900 m² an die Stadt verkauft.

Zu 2.:

Die Stadt ist Eigentümerin der im Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes „Mittelweg-Südwest“, HA 113, gelegenen Flurstücke 12/13 und 15/10, beide Flur 4, Gemarkung Hagen.

Die städtischen Flächen sollen in dem Bebauungsplan zukünftig teilweise mit insgesamt ca. 4.940 m² als Wohnbauland sowie Verkehrs- und Grünfläche ausgewiesen werden.

Es ist geplant, dass die Staake GmbH & Co. Objekt Hamburger Straße KG das zukünftige Baugebiet „Mittelweg-Südwest“, HA 113, im Rahmen eines noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrages auf eigene Kosten und eigenes Risiko realisiert. Hierfür ist es erforderlich, dass sie die Verfügungsberechtigung über die städtische Fläche erhält.


Die für die Umsetzung der Planung benötigte Teilfläche soll daher an die Staake GmbH & Co. Objekt Hamburger Straße KG verkauft werden. Die auf den städtischen Flächen vorgesehenen öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sollen im Rahmen der Abwicklung eines noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrages nach deren mangelfreier Fertigstellung unentgeltlich, kosten- und lastenfrei wieder auf die Stadt zurück übertragen werden.


Die Flächen sind in dem beigefügten Lageplan dargestellt.


Geiger

Anlage/n:
Lageplan



 Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Mittelweg-Südwest"

 Ankauf Ringgleisweg/Campusbahn

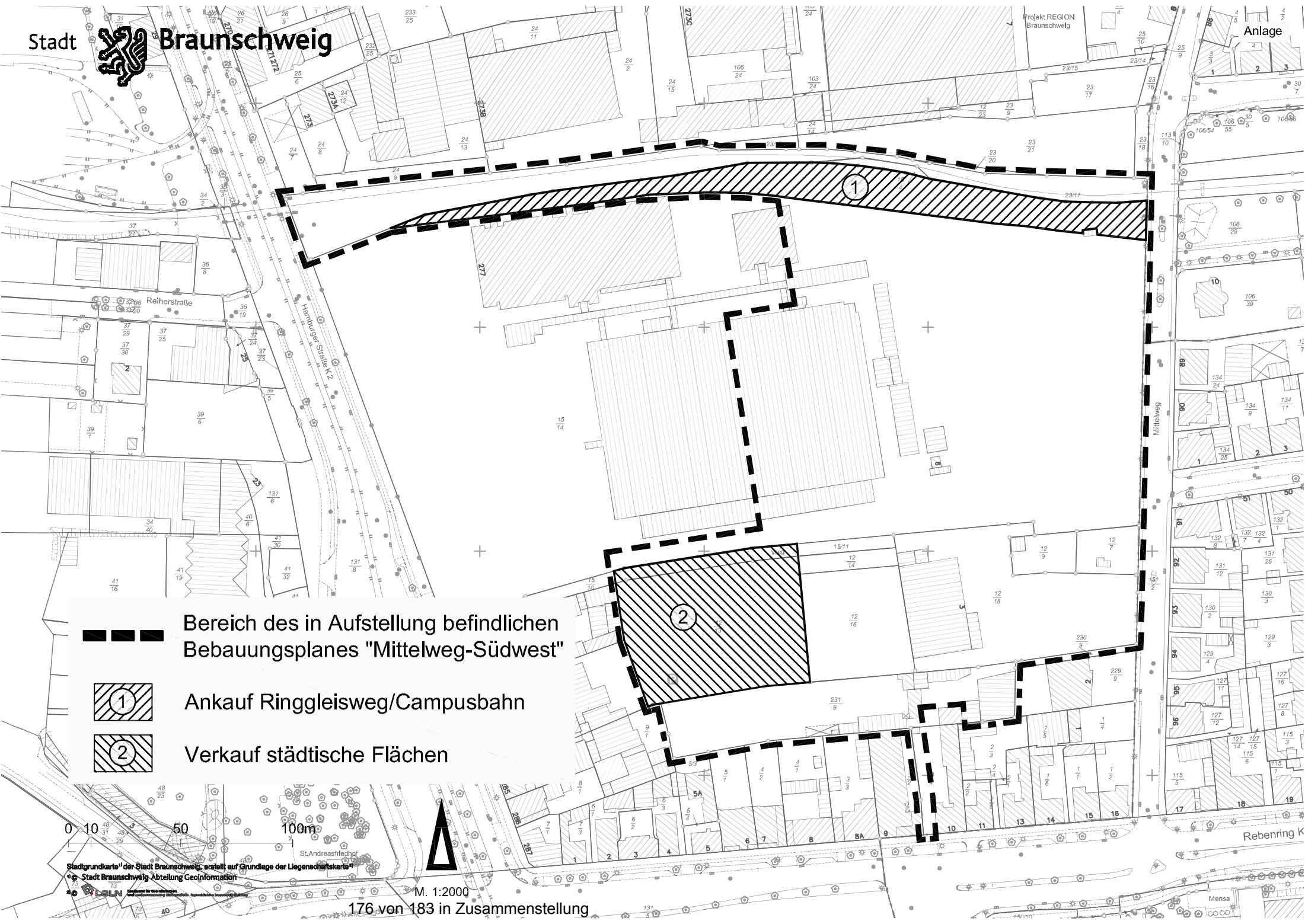
 Verkauf städtische Flächen

0 10 50 100m



Stadtgrundkarte der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
© Stadt Braunschweig, Abteilung Geoinformation

M. 1:2000



Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

16-02870
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Schulkindbetreuung an der Grundschule Lindenbergssiedlung und
an anderen Grundschulen mit einem akuten Bedarf der
Schulkindbetreuung**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.08.2016

Beratungsfolge:

		Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	25.08.2016	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	01.09.2016	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	02.09.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.09.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.09.2016	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Unabhängig von Lösungen, die im Rahmen der Schulkindbetreuung auch die Nutzung von Klassenräumen ermöglichen könnten, wird an der Grundschule Lindenbergssiedlung ein zusätzlicher Betreuungspavillon aufgestellt, sodass spätestens zum zweiten Schulhalbjahr (01.02.2017) eine zusätzliche Betreuungsgruppe eingerichtet werden kann.
2. Soweit keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, werden die Mittel für die Anschaffung und die Aufstellung des Pavillons überplanmäßig bereitgestellt.
3. Die Schule und der an der Grundschule Lindenbergssiedlung aktive freie Träger werden eindringlich aufgefordert, ein gemeinsames Konzept für eine kooperative offene Ganztagsgrundschule zu entwickeln. Dabei sollten, wenn möglich, auch zeitlich begrenzte Interimslösungen bezüglich der Raumausstattung berücksichtigt werden.
4. An anderen Grundschulen, wie der Grundschule Lehdorf, an denen die zusätzliche Aufstellung von Betreuungspavillons oder andere räumliche Erweiterungen nicht möglich sind, sollen ebenfalls schnellstmöglich Interimslösungen entwickelt werden. Terminlich angestrebt für die konkrete Umsetzung wird das zweite Schulhalbjahr, spätestens aber das nächste Schuljahr. Voraussetzung für diese Lösungen ist ein gemeinsames Konzept zur Doppelnutzung von Räumen, das mit der Schule und dem/den Jugendhilfeträger(n) abgestimmt wird und von beiden Partnern getragen wird. Die Bereitschaft zur Entwicklung einer kooperativen Ganztagssschule sollte von der jeweiligen Schulleitung ausdrücklich erklärt werden

Sachverhalt:

Der Bedarf an zusätzlicher Schulkindbetreuung ist enorm hoch. An einigen Schulen gibt es besonders hohe Bedarfe, z.B. an den Grundschulen Lindenbergssiedlung, Lehdorf, Lamme. Es wird aber immer klarer, dass die Hürden zur Umsetzung auch bei Bereitstellung der Betriebskosten durch die Stadt vielfältig sind:

- Räumliche Probleme bezüglich der notwendigen Bereitstellung eines zusätzlichen Betreuungsraumes pro Gruppe
- Bauliche Probleme und dabei weite Zeithorizonte bezüglich der Investitionen in die räumliche Ausstattung von Ganztagschulen (z. B. Mensen)
- Freiwilligkeitsprinzip der Schulen bezüglich der Einrichtung von kooperativen Ganztagschulen.

Wir brauchen aber dringend zumindest Interimslösungen, die eine zeitnahe Erweiterung von Schulkindbetreuung gemäß dem aktuellen Bedarf ermöglichen und die entsprechenden Engpässe angehen. Wenn es um schnelle Lösungen geht, sollten dort, wo es räumlich möglich ist, auch zusätzliche Betreuungspavillons aufgestellt werden.

Zur Situation an der Grundschule Lindenbergssiedlung teilte die Verwaltung auf Anfrage der SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 213 Südstadt-Rauthem-Mascherode im August 2016 mit (DS 16-02680-01):

"Die Schulanlage Bunsenstraße 22 wird von der Grundschule Lindenbergssiedlung und der Außenstelle der Hans-Würtz-Schule, Förderschule körperliche und motorische Entwicklung, genutzt. Bis zum Ende des Schuljahres 2014/2015 waren in der Schulanlage auch die Förderklassen Sprache der Grundschule Heidberg untergebracht. Da sich die Grundschule Lindenbergssiedlung aufgrund der im Schulbezirk gelegenen Baugebiete zweizügig entwickelt, benötigte sie die frei gewordenen Räume. Die Grundschule Lindenbergssiedlung und die Außenstelle der Hans-Würtz-Schule verfügen derzeit über ausreichend räumliche Ressourcen für die schulische Versorgung. Es fehlt ein Raum für die Ausweitung des Schulkindbetreuungsangebotes. Um den steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen zu befriedigen, arbeitet die Stadt derzeit an neuen Konzepten zur optimalen Nutzung schulischer Räume auch zum Zwecke der Schulkindbetreuung. Eine Alternative ist die Aufstellung weiterer Betreuungspavillons."

Anlagen:

Keine

Betreff:

Gas- und Dampfturbinen Anlagen brauchen Perspektive!

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.08.2016

Beratungsfolge:

		Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	01.09.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.09.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.09.2016	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Braunschweig fordert das Bundeswirtschaftsministerium auf, die Braunschweiger Gas- und Dampfturbinen Anlage (GuD) in der Form zu fördern, wie es für diese innovative Technik angemessen ist.

Das Ziel muss es sein, unsere GuD-Anlage möglichst stark auszulasten und so einen deutlich geringeren CO₂-Ausstoß für die Stadt Braunschweig zu erreichen.

Sachverhalt:

Die Entscheidung, im Jahr 2008 die Investition in Höhe von 80 Millionen Euro für eine hochmoderne und hocheffiziente GuD-Anlage zu beginnen, bleibt auch nach heutigen Gesichtspunkten eine richtige Entscheidung.

Durch Änderungen und Novellierungen des Kraftwärmekopplungsgesetzes (KWKG) kann diese Anlage, die 2010 in Betrieb gegangen ist, derzeit jedoch nicht mehr wirtschaftlich betrieben und damit nicht mehr in der nötigen Weise ausgelastet werden.

Es ist einfach unsinnig, moderne und effiziente Anlagen nicht bestmöglich zu nutzen, dafür jedoch alte und deutlich umweltschädlichere Anlagen zu betreiben. Allein für die Stadt Braunschweig könnte insgesamt die enorme Menge von 80.000 Tonnen CO₂ eingespart werden, wenn unsere GuD-Anlage voll ausgelastet wäre.

Das Bundeswirtschaftsministerium inklusive seiner Hausspitze ist bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen worden, dass eine zusätzliche Förderung für bereits bestehende GuD-Anlagen von Nöten ist, um diese Anlagen angemessen am Markt platzieren zu können und für ein Erreichen der Klimaschutzziele zu sorgen. Bisher wurden diese Forderungen jedoch zurückgewiesen.

Diese Resolution soll dazu dienen, ein möglichst deutliches Signal des Rates der Stadt Braunschweig zu setzen!

Ein Einlenken des Bundeswirtschaftsministeriums würde dabei nicht nur zu einer besseren Auslastung unserer GuD-Anlage (und höchstwahrscheinlich weiterer Anlagen im gesamten Bundesgebiet) führen, sondern auch für ein besseres Erreichen der eben bereits beschriebenen Klimaschutzziele sowie einer verbesserten Einnahmesituation unseres lokalen Energieversorgers führen.

Anlagen:

keine

Absender:

**Fraktion BIBS im Rat der Stadt
Rosenbaum, Peter**

TOP 31.3
16-02928
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Absicherung alter Urwälder der Stiftung Braunschweigischer
Kulturbesitz (SBK)**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

18.08.2016

Beratungsfolge:

		Status
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	31.08.2016	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	01.09.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.09.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.09.2016	Ö

Beschlussvorschlag:

"Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) ein Konzept zur Sicherung alter Waldflächen (so genannter "Urwälder") zu vereinbaren."

Sachverhalt:

Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:

keine

Absender:

Fraktion BIBS im Rat der Stadt

TOP 31.4

16-02936
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Verkehr im Umfeld des Flughafens

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.08.2016

Beratungsfolge:

Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)

01.09.2016

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

"Die Verkehrserhebung im Umfeld des Flughafens aus dem Jahr 2014 wird den Fraktionen komplett in seiner Gesamtheit zur Verfügung gestellt."

Sachverhalt:

Über Jahre hinweg wurde seitens der BIBS nach den Ergebnissen der im Herbst 2014 vom Wermuth-Verkehrsinstitut (WVI) durchgeführten Verkehrszählung gefragt. Zuletzt wurde auf die Anfrage im Finanzausschuss am 08.06.2016 mitgeteilt, die Flughafengesellschaft habe der Verwaltung eine "Zusammenfassung der Verkehrserhebung übermittelt", die der Antwort beigefügt sein sollte. Die Anlage enthielt nun aber lediglich einen Antwortbrief der Flughafengesellschaft, von einer Zusammenfassung einer Verkehrserhebung kann keine Rede sein. Um das im Herbst geplante erweiterte Planfeststellungsverfahren richtig beurteilen und bewerten zu können, müssen die Gremien und die Öffentlichkeit selbstverständlich in Gänze über die Ergebnisse der Verkehrszählung informiert sein.

Anlagen: keine

Absender:

Fraktion der Piratenpartei im Rat der Stadt

TOP 31.5
16-02910
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Karenzzeit: Keine Mandatsträger in Städtische Beteiligungsgesellschaften

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.08.2016

Beratungsfolge:

		Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	01.09.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.09.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.09.2016	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Vertreter der Stadt Braunschweig in den Gesellschafterversammlungen aller im Konzern organisierten Unternehmen werden angewiesen, die jeweiligen Geschäftsführungen zu veranlassen,

- soweit vorhanden, wiederum die Vertreter in nachgeordneten Gesellschafterversammlungen rekursiv wie in diesem Beschluss dargestellt anzuweisen, und
- keine Abgeordneten i.S.d. Par. 45 NKomVG während oder 2 Jahre nach ihrer Amtszeit im Rat der Stadt neu in ihrem Unternehmen anzustellen.

Begründung:

Ziel des Antrags ist es, den Anschein von Interessenkollisionen zu vermeiden und die Ämter als ehrenvolle Pflicht und nicht als Sprungbrett zu besseren Verdienstchancen verstanden zu wissen.

Mehrfach sind in den vergangenen Jahren Ratsmitglieder direkt aus dem Mandat heraus in Positionen städtischer Gesellschaften hinein angestellt worden. Solche Wechsel werden gesellschaftlich kontrovers und kritisch diskutiert.

Der Anschein, dass ein Mitglied des Rates

- bei einer Tätigkeit in einer der städtischen Gesellschaften interne Informationen nutzen könnte, die er durch sein Amt erlangt hat oder
- mit Blick auf eine mögliche spätere Tätigkeit in einer der städtischen Gesellschaften bereits während der Amtsführung anderweitige Interessen berücksichtigt,

soll verhindert werden. Ansonsten könnte der Eindruck entstehen, dass nicht immer die Interessen des Allgemeinwohls im Vordergrund stehen.

Anlagen:

keine

Absender:

Fraktion BIBS im Rat der Stadt

TOP 32.1

16-02935

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

erweitertes Planfeststellungsverfahren Flughafen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.08.2016

Beratungsfolge:

Finanz- und Personalausschuss (zur Beantwortung)

01.09.2016

Status

Ö

Gemäß Mitteilung der Verwaltung 16-02455 wurde darüber informiert, dass in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde der Antrag für das Änderungsverfahren(erweitertes Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Flughafens) im Herbst bei der Planfeststellungsbehörde gestellt und die Stadt im Rahmen dieses Verfahrens dazu Stellung nehmen werde. Der Planfeststellungsänderungsantrag sei noch in Arbeit und das nächste Gespräch mit der Rechtsberatung sei noch vor der Sommerpause terminiert.

Wir bitten um Sachstandsbericht.

Anlagen: